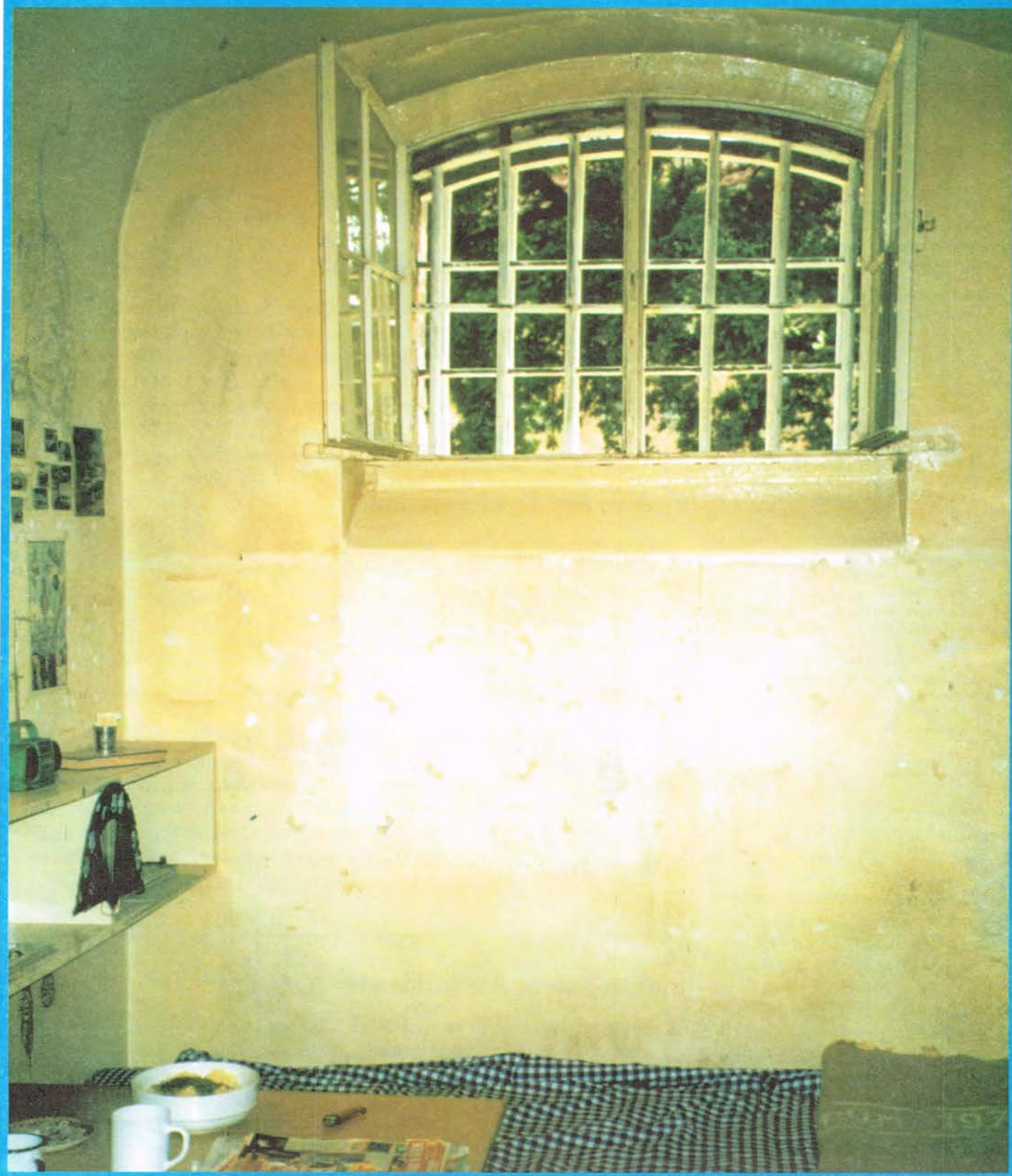


der lichtblick

32. Jahrgang
1-2/1999



IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen »Hoppel« als Maskottchen

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (+), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser, York Kusterka, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis, Ronny-Chris Speckens

Verantw. Redakteur:

Ronny-Chris Speckens (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(0 30) 4 38 35 30

Spendenkonto: Berliner Bank AG,
Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder. Bei eingesandten Manuskripten setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

In eigener Sache

Den vielen Menschen, die uns mit Spenden und/oder anregender Kritik unterstützt haben, sei hier ausdrücklich gedankt: ohne diese Hilfe von drinnen und draußen gäbe es keinen lichtblick!

Insbesondere möchten wir uns hier endlich einmal bei den vielen Häftlingen bedanken, die täglich stundenlang und ohne irgendein Entgelt ihre Freizeit opfern, um die frischgedruckten liblichen Seiten zu sortieren, zu falten, zu klammern und versandfertig zu machen.

Seite

4-5

Sterben in Tegel

Im letzten Jahr wurden acht Menschen aus der JVA-Tegel getragen – im Zinksarg.

Wie leicht es ist, in einer Strafanstalt wie der JVA-Tegel zu Tode zu kommen, wird ebenso beschrieben wie das Sehnen nach endgültigem Frieden.

Jahresrückblick

An vielen Menschen geht der Knast spurlos vorbei. Für keinen der vielen Häftlinge und für die wenigsten Vollzugsbediensteten trifft das zu – über die Spuren, die das Gefangensein bzw das Gefangenhalten in der JVA-Tegel hinterlassen hat, geht es in diesem Artikel.

Seite

26

Seite

36

PsychD, PTB und § 182 StVollzG

Die einen begutachten, die anderen beraten – und alle können sich hinter dem neuen Paragraphen verstecken. Die Redaktionsgemeinschaft des lichtblick möchte mit diesem Artikel das Versteckspiel als das kenntlich machen was es ist: menschliches Versagen.

A 4: Die Dealerstation

Einerseits gibt es Verdachtsmomente, andererseits gibt es Gesetze – hier wird nun untersucht, was sich in der Vollzugspraxis mehr auswirkt. Außerdem wird deutlich gemacht, daß auch der zu recht Abgesonderte ein Mensch ist und so behandelt werden sollte.

Seite

40

Seite

42

Arbeit in Tegel, Teil II

Hausarbeiter machen den Dreck weg, den andere gemacht haben – täglich, auch sonn- und feiertags – und sie erhalten dafür das niedrigste Arbeitsentgelt; ähnliches gilt für die Männer vom A & B - Kommando. Etwas normaler geht es beim Bau zu.

Ansichten: Ausländer im Knast

Menschen aus über 50 verschiedenen Nationen werden in der JVA-Tegel gefangen gehalten. Jeder dritte Tegeleler Häftling ist ein Ausländer. Ob – und, wenn ja, wie – sich das Ausländer-Sein im Vollzugsalltag auswirkt, versucht dieser Artikel zu beschreiben.

Seite

50

Neues Jahr - Neues Glück

Wieder haben einige ein Stück des langen Weges hin zur Entlassung geschafft

So einfach es ist, mit Hinweisen auf Fehler umzugehen, so schwer ist es, auf positive Kritik zu reagieren: Verbesserungsvorschläge brauchen wir nur (im Rahmen unserer Möglichkeiten) in der jeweils nächsten Ausgabe umzusetzen; aber was machen wir mit dem vielen Lob, das uns ebenfalls zuteil wurde?

Jedes die Qualität des lichtblicks betreffende Lob gebührt nämlich weniger den Mitgliedern der Redaktionsgemeinschaft als vielmehr all jenen, die mit ihrem Engagement diese Qualität erst ermöglichen. Und das sind die vielen Menschen, die uns auf Themen hinweisen und mit den notwendigen Materialien (Bücher, Zeitschriften, interne Schreiben etc.) sowie mit Informationen versorgen.

Mittlerweile haben sogar einige Beamte innerhalb und außerhalb der JVA-Tegel erkannt, daß Verbesserungen der Vollzugsbedingungen nicht nur den Häftlingen, sondern auch Ihnen selbst zum Vorteil gereichen und daß unter den höheren Orts angekündigten Verschlechterungen alle zu leiden haben werden, so daß sich immer mehr Beamte an der Entstehung des lichtblicks beteiligen, z.B. mit Anrufen wie diesem: »Sie schreiben doch sicher etwas über ...? – ich hab' da gerade 'was gelesen, ich sende es Ihnen mal zu«. Wenn also das Gefangenenmagazin gut ist, war es zuvor die Leserschaft: all unseren Freunden und Gegnern sagen wir hiermit Dank dafür, daß wir einen lichtblick '98 herausgeben konnten, der mehr positive als negative Kritik ausgelöst hat.

Vielen Tegeler Häftlingen hat die Firma DEUTSCHEpapier (früher: Wilhelm Seiler GmbH) zu Weihnachten eine große Freude gemacht: Mitarbeiter des üblichen Papierlieferanten hatten, angeregt von der Lektüre des lichtblicks, kistenweise Bücher gesammelt und diese der JVA-Tegel gespendet. Im Namen aller Beschenkten möchte sich die Redaktionsgemeinschaft herzlich bei allen bedanken, die zum literarischen Wohlbefinden der Tegeler Inhaftierten beigetragen haben.

Mit Hilfe der vielen Engagierten, die leider in keinem Impressum erscheinen, wird es sicherlich auch im Jahre 1999 möglich sein, ein paar lesenswerte Seiten zustandezubringen.

In dieser Ausgabe erstreckt sich die Rubrik »Leserbriefe« erstmals über drei Seiten (S.52 - 54), so daß noch mehr Menschen direkt zu Wort kommen können (auf Wunsch natürlich auch ohne Namensangabe – aber, und das gilt insbesondere auch für diejenigen, die Chiffre-Anzeigen aufgeben: der Name sollte samt Anschrift gut leserlich auf dem Brief und nicht nur auf dem Umschlag stehen).

Auf vielfachen Wunsch gibt es auch mal wieder Gedichte zu lesen (S. 34, 35).

Wir würden übrigens gern mal öfter und rechtzeitig etwas in dieser Art lesen: »Sehr geehrte Damen und Herren, In den vergangenen zwei Jahren habe ich regelmäßig der lichtblick von Ihnen erhalten. [...] Mein beruflicher Weg führt mich im kommenden Jahr auf die Philippinen. Ich verlasse Deutschland, um in Manila zu leben und zu arbeiten. Darum bestelle ich der lichtblick ab. [...] Bernhard K.« Dem Auswanderer wünschen wir viel Glück! Und von allen anderen, die unser Magazin aus irgendwelchen Gründen nicht mehr beziehen wollen oder an eine andere Anschrift gesandt haben möchten, wünschen wir uns rechtzeitige Information darüber – Das würde eine Menge Porto sparen!

Herr Ziegner, der am 30.04.1957 in eigener Initiative die »Universal-Stiftung Helmut Ziegner« gründete, um vor allem »durch differenzierte Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten während der Strafhaft die Möglichkeit eines Rückfalles nach der Straftat zu verringern«, hat uns den Tip gegeben, öfter mal von »erfolgreichen Entlassungen« zu berichten. Den Rat wollen wir befolgen und bitten daher unser Publikum um Berichte von Entlassungen, die mit gesunden Familien-, Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu tun haben. Ein Beispiel, Peter F.: »Ich habe hier [in der JVA-Tegel] den größten Teil meines »Lebenslänglich« abgesehen. [...] Und heute lebe ich« in einem »kleinen Paradies [...] Orchideen wachsen in meinem Garten«. Wie es dazu kam, steht auf S.54.

Inhalt

Tegel intern	6
Abgeordnetenhaus	12
Vermischtes	14
Seitenwechsel	15
Soziales	16
Realsatire	18
Sagenhafte Knastgeschichten	19
Kultur	20
Radbruch-Stiftung	24
Aussichten	28
PN-Pläne	30
Leserbriefe	52
Pressespiegel	55
Justizpolitik	57
Insolvenz, Teil II	58
Fundgrube	64
Aus dem Kaninchenhimmel	66

Unser Titelbild

Der überwiegende Teil der Gefangenen lebt in Zellen, wie sie das Titelbild (D. Bühner) zeigt. Wie und wovon träumt es sich an solchen Orten? Eine der möglichen Antworten zeigt die Rückseite (Foto: A. Busch, D. Bühner, Fotomontage: der lichtblick).



Immer mehr Menschen bewerben sich in der Redaktionsgemeinschaft des lichtblick um Mitarbeit – ihnen allen ist für das in diesen Wünschen zum Ausdruck gebrachte Engagement zu danken!

Leider können wir zur Zeit keine Neuaufnahmen in das Redaktionsteam zusagen und nur einen kleinen Teil der eingesandten Artikel und Leserbriefe veröffentlichen – es wird aber jede Zusage von uns verarbeitet.

Sterben in Tegel

Von der Leichtigkeit des Sterbens im Strafvollzug und von der verzehrenden, nur durch den Tod erreichbaren Sehnsucht nach Frieden

Mitten beim fröhlichen Spiel fiel der Häftling um – die Hilflosigkeit der Beamten, das auf mangelnder Information beruhende Desinteresse der Krankenschwestern, schnell zu helfen, das Fehlen technischer Notfallhilfen und das streng nach Dienst, das heißt zu spät erfolgende Eintreffen eines Arztes führten zu dem, was offiziell als eine Verkettung »unglücklicher Umstände« (vgl. *der lichtblick* 1-2/98, S. 9) bezeichnet und als »Sportunfall« zu den Akten gelegt wurde.

Noch heute wird des »Sportunfalls«, also des 32jährigen Erstbestraften Frank H. (»Herbie«), der die Sporthalle der JVA-Tegel nicht lebend verließ, gedacht: ein Gedicht (s.S.5) erinnert an ihn ebenso eindringlich wie ein kurzer Begleittext am Schwarzen Brett seiner Station, der den jungen Mann als kreativen und begeisterungsfähigen Menschen beschreibt, der jederzeit bereit war, Verantwortung auch für andere zu übernehmen: »Wir werden uns oft seiner erinnern«.

Das macht auch die sothanische Band, die bei jedem ihrer Auftritte (zuletzt beim Osterfest der SothA, s.S. 7) mit einer kleinen Ansprache und einem speziellen Lied des ehemaligen Gruppenmitglieds gedenkt: »Freundschaft«.

Viele Häftlinge haben keine Chance, sich mittels selbsterzeugter Musik oder ähnlich legaler Mittel einen Freundes- und Fankreis aufzubauen. Einige von ihnen erleben diesen Mangel als so belastend, daß sie mit unterschiedlichsten Mitteln auf ihr Leiden aufmerksam machen wollen – z.B. durch Selbstmord.

Am 22.12.98 wurde beispielsweise »ein 30jähriger Häftling tot entdeckt [...] Zu den näheren Umständen konnten noch keine Angaben gemacht werden« (*Die Welt*, 23.12.98).

»Bild Berlin« (23.12.98) wußte es besser: »Der Mann hat sich offensichtlich erhängt«, sagte die Polizei«.

Bevor hier noch etwas über den Selbstmord, der juristisch gesehen eine Selbsttötung ist, gesagt wird, sei zunächst auf den Gebrauch des Wörtchens »offensichtlich« hingewiesen: entweder ist etwas offensichtlich; dann ist die Verwen-

dung dieses Wörtchens nichts als eine floskelhafte und daher meist unpassende Wiederholung – oder es ist eben nicht offensichtlich; dann weist die Wortverwendung auf eine Unwahrheit (in) der Aussage hin.

Unwahre Aussagen werden häufig dann produziert, wenn es um Angelegenheiten geht, die der Öffentlichkeit verschwiegen werden sollen, weil die Kenntnis der wirklichen Sachverhalte ein gänzlich neues Denken auslösen würde. So heißt es beispielsweise in der Welt vom 23.12.98: »Nach Auskunft des Bundes der Justizvollzugsbediensteten begehen in [der JVA-] Tegel pro Jahr ein bis zwei Inhaftierte Selbstmord oder sterben an einer natürlichen Todesursache«. Da es in der JVA-Tegel zum Zeitpunkt dieser Auskunft schon sieben Todesfälle gegeben hat, müßten sich im Jahre 1998 – wenn diese Auskunft wahr wäre (was sie nicht

sem unmöglich scheinenden Vorfall gestellt: ob »es notwendig, verhältnismäßig und angemessen« gewesen sei, »mit der Vollstreckung einer zehntägigen Arreststrafe ausgerechnet zwei Tage vor Heiligabend zu beginnen?«; ob es zutreffen würde, daß der tot Entdeckte »bereits wegen Suizidversuchs auffällig geworden ist und aus diesem Grund in der PN-Abteilung [s.S. 30-33] behandelt worden ist« und daß er darüber hinaus »während der ärztlichen Untersuchung [»zur Feststellung der Arrestfähigkeit nach § 107 StVollzG«] geäußert hat, er werde sich das Leben nehmen, wenn der Arrest vollstreckt würde?«.

Da die Antworten mehr Dichtung als Wahrheit enthalten und trotzdem laut Hinweis des Rechtsausschuß-Vorsitzenden der Öffentlichkeit gegenüber verschwiegen werden sollen, kann der Fall hier nur auf Basis einer vom *lichtblick*

Unwahre Aussagen werden häufig dann produziert, wenn es um Angelegenheiten geht, die der Öffentlichkeit verschwiegen werden sollen

ist) – fünf bis sechs Morde oder Todesfälle mit Fremdeinwirkung ereignet haben. Das wäre tatsächlich sehr peinlich und ein Anlaß zum Vertuschen der Wahrheit.

Aber auch ohne Mord und Totschlag verschweigen zu müssen, gibt es für die JVA-Tegel und ihre übergeordneten Stellen genügend Sterbeursachen zu vertuschen: Bei dem bereits erwähnten Todesfall vom 22.12.98 wußte, im Gegensatz zur übrigen Tagespresse, die *Bild-Zeitung*, wo der Tote entdeckt worden war: »in seiner Zelle« – das ist falsch: der Mann hatte sich während seines Arrestes in einer Bunkerzelle, also in einem »besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände« (§ 88 II Nr. 5 StVollzG) erhängt. (Mehr zum Thema Bunker: S. 13 und 27 sowie in »100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel«, S. 220f).

In der ausdrücklich nicht öffentlichen 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 18.01.99 wurden heikle Fragen zu die-

durchgeführten tegel-internen Befragung von Häftlingen dargestellt werden.

Der 30jährige hatte tatsächlich schon mehrere Selbstmordversuche unternommen; es scheint sicher, daß er diese Versuche nicht des Freitodes, sondern der Aufmerksamkeit wegen unternahm, die ihm jedoch nicht in dem erforderlichen Maß entgegengebracht wurde.

Weil niemand ohne weiteres sagen kann, ob eine Selbsttötung mehr auf »der Ausweglosigkeit einer persönlichen Situation« (z.B. »unheilbare Krankheit«) beruht oder mehr mit einer »psychopathischen Entwicklung« (»Ausdruck einer angstvollen verzweiferten Gemütslage«) oder »einer Psychose einhergeht« (*Dorsch, Psychologisches Wörterbuch*), hätte spätestens nach dem zweiten Versuch eine dauerhafte psychiatrische Betreuung einsetzen müssen.

Der mit seiner Not Alleingelassene wurde zum Schnapsbrenner. Alkohol, noch dazu gebrannt, zählt mit vielem Recht zu den gänzlich verbotenen Din-

Wie ein Brief
nach langem Schweigen,
...
Wie ein Regen in der Wüste,
frischer Tau auf dürrer Land,
Heimatklänge für Vermißte,
alte Feinde, Hand in Hand,
Wie ein Schlüssel im Gefängnis,
wie in Seenot ›Land in Sicht‹,
wie ein Weg aus der Bedrängnis.
...
So ist Versöhnung.
So wird der wahre Frieden sein.
So ist Versöhnung.
So ist Vergeben
und Verzeih'n.

Jürgen W.

gen im Strafvollzug. Deshalb wurde das (wiederholte?) Auffinden einer »Brennanlage« mit 14tägigem »Bunker« geahndet. Einer der Entscheidungsträger soll dem Häftling angeboten haben, den Arrest nach den Feiertagen anzutreten, was so deutlich abgelehnt worden sein soll (den Schnaps könne er sich überall besorgen), daß eine Verschiebung des Straftritts nicht weiter geprüft wurde.

Nach § 107 Abs. I Satz 1 StVollzG war nun »der Arzt zu hören«; angeblich sei der behandelnde Arzt des Häftlings nicht im Dienst gewesen, so daß ein Arzt die Bunkerfähigkeit prüfte, der diesen Patienten gar nicht kannte. Vor dem Allgemeinmediziner soll der Häftling eine solche »Show abgezogen« haben, daß der Arzt ihn für »arrestunfähig« erklärte (möglicherweise bestand die Show darin, den Arzt auf vergangene und künftige Selbsttötungsversuche hinzuweisen); einer anderen Version zufolge soll es der Arzt grundsätzlich abgelehnt haben, einen ihm völlig Unbekannten – »noch dazu so kurz vor Weihnachten« – nach § 107 StVollzG zu untersuchen.

Fest steht, daß der Arrestunfähige nach dieser (Nicht-) Untersuchung mit Hilfe von etwa sechs Vollzugsbeamten zu einem anderen Arzt geschleppt wurde. Dem von der Pressestelle der Senatsverwaltung für Justiz verbreiteten Gerücht, die Hinzuziehung eines zweiten Arztes sei das übliche Verfahren, ist hier schon der Wortlaut des Gesetzes – »der Arzt«, nicht ein oder die Ärzte – entgegenzuhalten. Außerdem, so betont »Dietrich Astrath vom Bund der Justizvollzugsbediensteten«: »Ein Arzt reicht uns eigentlich immer« (Die Welt, 24.12.98).

Der zweite befragte Arzt war eine in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung (PN) tätige Ärztin und kannte den Vorgeführten gut, was die vom Rechtsausschuß gar nicht erst behandelte Frage aufwirft, weshalb der Mann nicht gleich dorthin gebracht wurde?

Andererseits hätte das wohl nichts geholfen: die Ärztin bescheinigte dem durch die doppelte Untersuchung wohl recht aufgebracht Menschen die physische und psychische Kraft, den Bunker zu überleben.

Weshalb der Arrestant trotz nochmals geäußelter Selbsttötungsabsicht nicht in einem kameraüberwachten Bunker untergebracht wurde, ist nicht nur dem Rechtsausschuß ein Rätsel. So weit es der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick bekannt ist, gab es zu dieser Zeit in der JVA-Tegel mindestens zwei freie Zellen mit der Möglichkeit einer Kameraüberwachung.

Der Todesfall hätte aber dennoch verhindert werden können, wenn der Gefangene, wie vom Gesetz gefordert, »unter ärztlicher Aufsicht« (§ 107 I 2 StVollzG) gestanden hätte oder, wie anstaltsintern vorgesehen, halbstündlich kontrolliert worden wäre.

Aufgrund hier nicht näher zu beschreibenden Umstände wegen unterblieb ersteres gänzlich und letzteres einmalig – dieses eine Mal nutzte der Häftling zur Selbsttötung. Und weil er sich ja nie ernstlich habe umbringen wollen, sei auch diesmal von keiner eigentlichen Selbsttötung auszugehen, sondern von einem Unfall: der Lebensmüde habe sich nur an einen aus seinem Bettuch angefertigten Strick gehängt, um die kontrol-

Weshalb Menschen, die ihrer Natur nach eher auf Selbsterhaltung angelegt sind, gerade im Strafvollzug leichter als außerhalb ihres Lebens überdrüssig werden und damit den nach Hobbes oder Spinoza höchsten Grad der Unfreiheit erreichen, erklärt »Prof. Manfred Wolfersdorf, der in Bayreuth die Gesellschaft für Suizidprävention leitet [...] »hafttypische psychische Erkrankungen, Beziehungsverluste und die Krise nach dem Strafprozeß«« (Süddeutsche Zeitung, 17.11.98) sorgen für die zum Freitod führende Stimmung.

In »Deutschland, wo Gefängnisse schon mal auf eine Stufe mit Erholungs- und Freizeitheimen gestellt werden«, gibt es »einer Studie des Europäischen Parlaments« zufolge diese Stimmung und damit »eine der höchsten Selbsttötungsraten in Europa«: durchschnittlich »alle drei Tage tötet sich irgendwo hinter Deutschlands Gittern ein Gefangener selbst« (Süddeutsche Zeitung, 17.11.98).

Außer dem »suicide«, in dem Camus das einzige nach dem zweiten Weltkrieg noch ernstzunehmende philosophische Problem sah (vgl. Der Mythos von Sisyphos, Reinbek, 1959), gibt es in Justizvollzugsanstalten noch andere Sterbensgründe: Für Dr. Horst Waldert ist »eine dauerhaft erhöhte und unausweichliche Populationsdichte« (Menschen pro m²) einer davon, weil sie »die Basis für physische und psychische Schwächung der Insassen darstellen kann« (Kruse et. al., Ökologische Psychologie, Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1996, S. 442).

Möglicherweise ist das ja das Ziel der zunehmenden Überbelegung: kosten-

In Deutschland gibt es einer Studie des Europäischen Parlaments zufolge eine der höchsten Selbsttötungsraten in Europa

lierenden Beamten zu erschrecken; dann sei er ausgerutscht und – mit den Händen (!) nur wenige Zentimeter über dem Boden – nicht mehr in der Lage gewesen, sich aus der Schlinge zu befreien.

Es war also auch dies nur ein Unfall in Folge einer unglücklichen Verkettung von unglücklichen Umständen:

Immerhin wurden sämtliche Bunker sofort nach diesem denkwürdigen »Unfalltod« umgebaut: Es gibt jetzt wohl keinerlei Vorrichtungen mehr die zum Aufhängen eines Menschen mißbraucht werden könnten.

und schlagzeilenlose Minimierung des Häftlingsaufkommens durch natürlichen Tod – wie der vom 16.01.99: ein Häftling aus der Tegeler Teilanstalt III »hatte über Unwohlsein geklagt und war während einer Untersuchung in der Arztgeschäftsstelle zusammengebrochen« (Berliner Zeitung, 19.01.99).

Vielleicht war es ein Herzinfarkt, dem er, wie die Berliner Tagespresse vermutet, dann im Humboldt-Krankenhaus erlag. Vielleicht war es aber auch ein gebrochenes oder unterversorgtes Herz, das nicht länger zu schlagen vermochte. ☑

Ende aller Mißlichkeiten?

Von Tegeler Studenten und einem mißverstandenen Beamten, der
Oberschullehrer ist und gerne andere Menschen vertritt

Am 03.02.99 hatte der LPäd (Leiter der Pädagogischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel) seinen Gesprächspartnern geraten, sich nochmals um gegenseitige Verständigung zu bemühen.

Dem Wunsch des Schulleiters wurde entsprochen: die Konfliktparteien, ein Lehrer der Anstaltsschule und die Tegeler Studenten, bemühten sich am 09. und am 11.02.99 um eine Neuordnung ihrer Beziehungen.

Dabei kam auch ein liblicher Artikel (»Bildungsoffensive«, der lichtblick 3/98, S.4-6) zur Sprache, in dem auf »Mißlichkeiten« hingewiesen worden war. Der Lehrer hat den Studentensprecher, der zufällig auch Mitglied der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick ist, gebeten, etwas klarzustellen: z.B. daß er falsch verstanden worden sei – insbesondere würde ihn die zitierte Aussage, »ich bin ein deutscher Beamter«, zu unrecht als politisch rechtslastig erscheinen lassen.

Um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen sei hier das Zustandekommen der tatsächlich nicht politisch gemeinten Personen-(Selbst-)Beschreibung des Beamten dargestellt: Frau Hengstenberg, die für den AStA (Allgemeiner Studierenden-Ausschuß) der FernUni Hagen die Tegeler Studenten betreute und ihnen die studentische Präsenzbibliothek in der JVA-Tegel einrichtete, hatte sich veranlaßt gesehen, den Lehrer zu fragen, ob sie sich darauf verlassen könne, daß er die den

ten werde (zum Teil hat er das). Als nächsten klärungsbedürftigen Punkt erkannte der in dem Artikel wohl etwas zu grob als »Lehrkörper« bezeichnete Pädagoge die Darstellung der von vielen als Verwirklichung seiner »eigenen Nutzungs-

fangs unkommentiert gelassen). Im Sinne dieses von allen Beteiligten erwünschten Neu-Anfangs sei hier eine weitere in dem liblichen Artikel erwähnte Aussage des Lehrers – er würde selbst immer mal wieder in Hagen studieren – interpretiert:

Ein im Strafvollzug tätiger Beamter, der Lehrer und gleichzeitig Student ist, könnte studierende Häftlinge wirklich fördern

ideen« erlebte Erstaussstattung der Bibliothek, bei der »die Ausstattungsbedürfnisse der Studenten weitestgehend unberücksichtigt« (a.a.O., S.6) geblieben waren.

Als bei der Inempfangnahme der vom AStA gelieferten Bücher die Unterschiede zwischen den Studentenwünschen und der Lehrerbestellung entdeckt wurden, hatte der Studentensprecher den Schulbeamten gebeten, er möge seine Bücherwünsche künftig mit denen der Studenten wenigstens versuchsweise aufeinander abstimmen, woraufhin die im lichtblick zitierte Antwort des Lehrers kam, daß ihn die Bedürfnisse der Studenten nicht interessieren würden.

Für diese unglückliche Aussage hat sich der Lehrer jetzt entschuldigt und gebeten, ihm seine damalige, ebenso einmalige wie menschliche Gereiztheit nachzusehen. Die Tegeler Studenten tun das ebenso gerne, wie die Erklärung des Beamten als plausibel anzusehen, er hätte nicht eigene Nutzungsideen verwirk-

ein Beamter, der im Strafvollzug tätig ist, eine abgeschlossene Oberschullehrer-Ausbildung hat und über praktische Erfahrungen mit dem Fernstudium verfügt, könnte tatsächlich ein idealer Ansprechpartner für inhaftierte Studenten sein.

Zu fragen ist, was die Tegeler tun müssen, um diese Chance real zu nutzen und was der Pädagoge zu tun (und zu lassen!) hat, damit die Studenten ihn auch als Chance begreifen können.

Hilfreich wäre zunächst einmal die beiderseitige Einsicht, daß sich der Begriff Pädagoge (παιδαγωγος) zwar aus den Worten »Knabe« (παις) und »Führer« (αγωγος) zusammensetzt und Pädagogik (παιδαγωγική) die »Kunst (τεχνη) der Knabenführung« ist, daß die Tegeler Studenten aber keine Knaben sind und daher weder so geführt werden wollen noch so geführt werden sollten – und sich auch nicht so aufzuführen haben.

Daß die sich aus diesen Einsichten ergebenden studentischen Wünsche nach Handlungsfreiräumen und Selbstorganisation bisher in überraschend hohem Maße von allen Entscheidungsträgern, auch von der Anstaltsleitung nicht nur gebilligt, sondern auch in der Praxis gefördert wurden, sollte einem Lehrer gerade dann zu denken geben, wenn er die Anstaltsleitung vertreten möchte.

Eine darüber hinaus erstrebte Einflusnahme auf die Interessen der Studenten und auf deren Studienbedingungen wird nur dann dauerhaft erfolgreich sein, wenn sie nicht als Behinderung der Umsetzung legitimer Wünsche erlebt wird.

Studenten, die den legitimen Wunsch haben, mit legalen Mitteln ihr Studium zu betreiben, sollten sich zumindest dar-

Ein Lehrer, der erst die Anstaltsleitung vertreten und dann Studenteninteressen beeinflussen möchte, könnte zum Problem werden

Studenten zur Verfügung gestellten Materialien (Bücher, Kopierer) ausschließlich zu dem im Büro des lichtblick (und dann mit der Anstaltsleitung) besprochenen Zweck, also nur für vom AStA geförderte Studenten einsetzen würde, was der Lehrer bejahte: »Selbstverständlich: ich bin ein deutscher Beamter!«. Damit meinte er, was auch deutlich wurde, daß er sich strikt an die Vereinbarungen hal-

lichen wollen, sondern er (oder irgendein anderer) habe versucht, bei Professoren der TU-Berlin, die als Mentoren der Tegeler Studenten tätig sind, eine optimale Erstaussstattung zu erfragen. (Daß es unterschiedliche Versionen darüber gibt, wie die das professorale Optimum enthaltende Liste zum AStA gelangte und wer die Wunschliste der Studenten stornierte, sei hier zugunsten eines Neu-An-

auf verlassen können, daß der Schulbeamte ihre bereits erarbeiteten Ergebnisse nicht aus eigener Bedürfnislage (»Ich habe da selbst einige Ideen!«) heraus rückgängig macht. Dann werden sie keine Mühe haben, das von Tegeler Haupt- und Realschülern oft gelobte Engagement des Lehrers zu würdigen und mit ihm so vertrauensvoll zu kooperieren, wie mit seinen Kollegen und Vorgesetzten.

Dieses Miteinander könnte von Anfang an einen gegenseitigen Informationsaustausch hinsichtlich der jeweiligen Planungen und Außenkontakte beinhalten. Die Studenten der JVA-Tegel sind dazu grundsätzlich bereit – sie wissen nämlich, daß sie nicht nur auf Hilfe von außen, sondern auch auf Unterstützung innerhalb der Anstalt angewiesen sind.

Wer aber meint, Strafgefangene erst vollständig entmündigen zu müssen, um sie dann unterstützen zu können, der nimmt den Häftlingen und sich selbst die Chance auf eine gute Entwicklung.

Wie werde ich Schulden los?

Häftlinge der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel haben jetzt die Chance, sich über die sofort praktikierbaren Möglichkeiten der Entschuldung zu informieren: ab April wird es Veranstaltungen geben, die von allen Häftlingen genutzt werden können, um sich über die neue Rechtslage (vgl. der lichtblick 6/98, S.26f; 1-2/99, S.58-60) aufklären zu lassen.

Rede und Antwort stehende Aufklärer sind die kompetentesten Schuldnerberater der »Berliner Entschuldungshilfe, Fachstelle für Schuldner & Insolvenzberatung« der »Zentralen Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe« (ZB).

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick hält es für sinnvoll, diesen Experten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Fragen der Tegeler vorzubereiten und bittet deshalb alle Interessierten, ihre Fragen und Wünsche hinsichtlich der Vortragsinhalte dem lichtblick zuzusenden. Eine Zusammenfassung dieser Zusendungen wird dann gezielt an die jeweiligen Experten der ZB weitergeleitet werden.

In Zusammenarbeit mit der ZB wird der lichtblick auch versuchen, eine Statistik über die Entwicklung der Schuldensituation der Tegeler zu führen – insbesondere sollen erfolgreiche Schulden-

befreiungen dokumentiert werden. Da es dabei nicht auf Namen, sondern nur auf die Höhe und die Art der Schulden ankommt, sollte sich jeder Häftling, der irgendwelche Schulden hat, an der »Entschuldungsoffensive« beteiligen.

Also: jetzt Vormelder an den lichtblick schreiben. Auf diesen muß kein Name stehen, aber Angaben über die Anzahl der Gläubiger (z.B. »mir fehlt zwar der Überblick, aber mehr als ... sind es bestimmt«), über die Höhe der Schulden und über die Art dieser Schulden (z.B. Gerichtskosten, Darlehen bei Banken, Versicherungsangelegenheiten, offene Krankenkassenbeiträge, Forderungen des Arbeitsamtes, von Opfern oder deren Hinterbliebenen etc.).

Allen sollte klar sein, daß weder die freiwilligen noch die gerichtlich angeordneten Zahlungsverpflichtungen des Häftlings gegenüber den Opfern seiner Straftat zu den Schulden gehören, von deren Zahlung er befreit werden soll.

Die Schuldnerberater werden in Einzelgesprächen und während der Info-Veranstaltungen deutlich darauf hinweisen, daß es darüber hinaus weitere Schulden gibt, die nicht über das neue Verbraucherinsolvenzverfahren »entsorgt« werden können – aber es wird auch Hinweise auf andere Möglichkeiten (vgl. S.24,25) der Schuldenreduzierung geben.

Meldung von SPATZ

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Interessenten an einem Therapieplatz beim S.P.A.T.Z. e.V. während der letzten acht Monate ausdrücklich entschuldigen, daß sie auf ihre Bewerbungsschreiben keine Antwort erhalten haben und auch nicht besucht wurden. Wie Ihr wißt, steht unser Laden für die gute alte Selbsthilfe, was bedeutet, daß ich aus gesundheitlichen Gründen nicht habe reagieren können und auch keinen Vertreter schicken konnte.

Wer also aus diesem Personenkreis immer noch glaubt ausreichend motiviert zu sein auf diesem Wege des § 35 BtMG am aktuellen SPATZ-Projekt teilzunehmen, möchte sich nochmals an mich wenden.

Es sei angemerkt, daß (leider) der einzig einigermaßen sichere Weg zur Teilnahme an unserem Projekt über die I E führt und das eine Aufnahmebedingung

die Teilnahme an einem UK-Programm innerhalb der JVA-Tegel ist.

Meine Adresse ist:

Dirk Ruth c/o S.P.A.T.Z. e.V.

Ebersstr.40, 10827 Berlin

Ostern in der IV

Die Insassenvertreter der TA IV waren wieder einmal aktiv und haben für über 100 Menschen ein fröhliches Osterfest organisiert: Im »Essler Park« (einem von Frau Dr. Essler, Leiterin der TA IV, maßgeblich gestalteten Vorhof der SothA) konnten die als Klient bezeichneten (und behandelten) Bewohner der TA IV ihren Angehörigen mancherlei Augen- und Gaumenfreuden bieten – die sothanische Band demonstrierte in angenehm gemäßigter Lautstärke, was sie so »drauf« hat, und ein leitender Beamter untersagte dem lichtblick, davon zu schreiben wie (oder daß?) er durchs Haus »hüpfte«.

Kurz, alle waren fröhlich und hatten sogar einen Grund, die Anstaltsverpflegung zu loben: das Backwerk war, nebst Schokohasen, durchaus nicht als tegelinterne Produktion zu erkennen.

Da auch das Wetter bis zum Schluß mitspielte und kein einziger der anwesenden Beamten den Dienst am Karfreitag als belastend ansah, blieb auch die gute Stimmung bis zum Aufbruch der Gäste.

Gelindert wurde der Abschiedsgram durch die Aufforderung, nun hemmungslos das Buffet zu räumen – stundenlang hatten die vielen Aufbauhelfer daran gearbeitet, und innerhalb weniger Minuten war es dann im Hause verteilt.

Daß auch für die Kinder wieder einmal an alles gedacht war, muß als besonderes Plus der Verantwortlichen (Häftlinge und Beamte gleichermaßen) gebucht werden.

Es bleibt die Frage, wann andere Insassenvertreter ihre hausinternen Entscheidungsträger einmal zu derlei Veranstaltungen überreden.

Den vielen Menschen, ihren inhaftierten Angehörigen zuliebe Ostern im Knast zu feiern bereit waren, gebührt ebenso Dank, wie den sothanischen Entscheidungsträgern, die das ermöglicht haben.

Häftlinge die keine Möglichkeit haben, sich von Externen besuchen zu lassen, sollten beim nächsten Mal trotzdem kommen: Fröhlichkeit macht tolerant und sorgt für offene Arme.

Leitfaden für Haus II

Von einem Häftling aus der Teilanstalt (TA) II, der unter dem Namen »UH 50« bekannt ist, stammt der folgende Text: »Was mir als relativ »neuer Häftling« [...] immer wieder aufgefallen ist, ist die miserable Information über erforderliches Wissen zum Ablauf innerhalb des Hauses II. Die Hausordnung, die man beim »Einzug« in Haus I bekommt, gilt ja wohl für die gesamte JVA-Tegel, oder [nein, jedes Haus hat »eine eigene Hausordnung«; eine geschriebene Anstaltsordnung gibt es nicht], oder? [...]

Nach dem Umzug ins Haus II bekommt man dann schnell mit, daß die Auf- und Umschlußzeiten, je nach schließendem Beamten und Station oder Flügel, grundsätzlich unterschiedlich sind. [Vielleicht könnte UH 50 oder ein recherchierfreudiger Häftling das mal der internet-Gruppe ausführlicher schildern?] [...] Wo kann man erfahren, daß der Wäschetausch wöchentlich für die Leibwäsche und Handtücher, 14tägig für Bettwäsche ist? Natürlich nur morgens früh zur ersten Aufschlußzeit (v. 7⁰⁰ - 8⁰⁰). Die Langschläfer haben eben Pech.

[Damit andere Neuankömmlinge nicht so unglücklich sind, sei hier die Frage nach dem »Wo« beantwortet: bei den Stations- und Zentralbeamten sowie bei den Hausarbeitern. Und all diese Menschen verraten nicht nur morgens, wann welches Ereignis stattfindet.]

Wunderbar und dankenswert ist unsere Ernährung. Nein, im Ernst, schlecht ist sie nicht. Aber was haben sich die Verantwortlichen dabei gedacht (haben sie überhaupt gedacht?), uns bis zu 3 Mal wöchentlich 2 St. rohe Eier anzubieten? Es ist wohl schon jedem Insassen passiert, daß er beim Aufschlagen festgestellt hat: »Mensch, die [Eier] sind roh«.

Hat man keine Pfanne oder Topf, bzw. einen einsichtigen und netten Mitgefangenen, der einem diese Dinge leihen kann, verzichtet man beim nächsten Essen auf seine rohen Eier. [...]

Sicher gibt es noch viele andere Dinge, die ählich sind. Alles Vorkommnisse, die nicht die große Sensation sind. Aber muß so etwas sein? Eine hauseigene Ergänzung der allgemeinen Hausordnung [es ist wohl eine Ergänzung der Hausordnung nach § 161 StVollzG gemeint], oder eine Art Info/Wegweiser, zumindest

ein Anschlag am schwarzen Brett auf jeder Station sollte möglich sein. [...].

Zum Schluß noch – Reinigung der Zellen – Vom Standpunkt der Hygiene [aus ist das] eine durchaus löbliche Anweisung. Aber wie soll man dies [das Umsetzen der Reinigungsanweisung] anfangen ohne Besen, Kehrschaufel, Schrubber, Lappen und Scheuerpulver? Fragt man den Hausarbeiter danach, sagt dieser: »Bei mir nicht«. Der Haushandwerker sagt: »Geh' zu deinem St[ations]-Hausarbeiter«. Also bleibt die Hütte dreckig! Oder man sucht und »besorgt« sich die Dinge eben.« Eben. ☑

Die neue IV

Liebes Lichtblick-Team, vieles in der JVA-Tegel ist nur mit Hilfe der IV [Insassenvertretung] positiv verändert worden. [...] Dennoch gibt es Leute, die sich fragen, »IV? – Kann man das essen?« Andere, die ein wenig mit diesem Job vertraut sind, wissen oftmals nicht: wer ist denn überhaupt in der IV? [...] Ich heiße Stefano I. und bin stellvertretender Haussprecher der TA III [... gewesen] und zu finden bin ich auf C 2 / 314. Ich freue mich über Anregungen und Veränderungswünsche. Jedoch darf man keine Wunder erwarten, denn die Mühlen der Justiz können schon sehr langsam mahlen. Aber auch die neue IV ist sehr bemüht, bei älteren Veränderungen (die schon lange geplant sind) weiter nachzuhaken und auch neue Veränderungen im Sinne des humanen Vollzuges an den Tag zu bringen. [...] Stefano, Dez. 98

Computer in Tegel

In der »Hausverfügung Nr. 8/1998« vom 03.09.98 heißt es, daß »ab sofort folgende Standards« gelten würden: »Die Einbringung von Personalcomputern ist nur noch durch den anerkannten Fachhandel zulässig«.

Allerdings kann »im begründeten Ausnahmefall [wenn »beispielsweise ein gebrauchter PC zur Verfügung steht«] auch die Genehmigung durch Dritte gestattet werden«. Dann muß aber »die Festplatte bis auf die notwendige, zuvor genehmigte [!] Software gelöscht« werden, was durch

»eine entsprechende Bescheinigung des Fachhandels« zu belegen ist.

Keine Einbringungsgenehmigung gibt es für Geräte, »die mit unerlaubten Komponenten unlösbar verbunden sind (z.B. eine auf der Hauptplatine als elektronischer Baustein integrierte Sound- oder Netzwerkkarte)«.

PCs werden dafür »schriftlich unter Aufführung sämtlicher Einzelkomponenten genehmigt«. Zu den genehmigungsfähigen Einzelteilen gehören:

- Gehäuse (incl. Netzteil)
- Hauptplatine (CPU, Lüfter, Speicher)
- Graphikkarte
- Festplatte
- notwendige Kabel
- Tastatur, Maus und Mauspad
- Monitor
- Drucker
- Diskettenlaufwerke (3,5 u. 5,25 Zoll)
- CD-ROM-Laufwerk
- notwendige Software«

Natürlich steht jede Genehmigung unter Widerrufsvorbehalt. Und daß die »Aushändigung von Personalcomputern nur in Bereichen mit anstaltsseitig hergerichteten Steckdosen« in Frage kommt, ist wohl auch keine Überraschung.

Interessanter ist da schon der Hinweis, daß der Originalsoftware »zwingend eine Installationsanleitung und ein Bedienungshandbuch beigelegt« sein muß.

Noch wichtiger sind die Prüfungskriterien: »Voraussetzung für die Genehmigung« sind »jeweils unabweisbare Gründe«, »insbesondere muß auch eine erkennbare Notwendigkeit zur Nutzung eines Personalcomputers sowie der beantragten Software ersichtlich sein«.

So reicht beispielsweise die bloße Teilnahme an einem Ferstudium nicht aus: »Über die Notwendigkeit zur Nutzung eines PC im Hafttraum ist eine aussagekräftige [im Original ist dieses Wort dick unterstrichen und fett gedruckt], befürwortende Stellungnahme der betreffenden Stelle (etwa FernUni Hagen, Ausbildungsbetrieb, o.ä.) beizufügen«.

Der Technische Kontrolldienst (TKD) kann »in Zweifelsfällen« (also wenn die Hagener Professoren oder die Tegeler Betriebsleiter unglaubwürdig sind?) zur »Einschätzung von tatsächlich notwendiger Hard- und Software« herangezogen werden, und es wird »regelmäßig [»spätestens alle 6 Monate«] überprüft«, ob »der Zweck, zu welchem die Genehmigung zum Betrieb eines PC erteilt wurde (etwa Berufsausbildung/Studium oder medizinische Gründe), auch weiterhin

vorliegt«. Vermutlich wird auch geprüft, ob medizinische Gründe ein »Zweck« sind oder ob der PC nur zum genehmigten Zweck eingesetzt wird.

Freizeit und/ oder Bildung?

Herr Fischer, ein Lehrer der Anstaltsschule hat mit Lisa Schell, einer Mitarbeiterin der Berliner Technischen Universität, und dem Privat-Dozenten Dr. Frederic Fredersdorf einen Fragebogen entwickelt, den alle Gefangenen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel dazu nutzen können (und sollten!), der Anstaltsleitung und der Senatsjustizverwaltung klarzumachen, was in Tegel an Freizeit- und Bildungsangeboten gebraucht wird.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* hatte von einer späten Phase des Projektes an die Möglichkeit, das mühevoll und engagiert betriebene Entstehen des Fragebogens miterleben zu können und kann aus den dabei gemachten Erfahrungen nur sagen, daß die (anonyme!) Teilnahme an der Fragebogenaktion wirklich eine Chance ist, etwas in der JVA-Tegel zu verändern. Mit Hilfe des Fragebogens wird den Entscheidungsträgern nämlich ein umfassender Überblick über die wirklichen Bedürfnisse der Häftlinge gegeben: Jeder kann hier sein Interesse an Kampfsport- oder Häkelgruppen, an Computer- oder Schreibkursen geltend machen; und jeder hat hier die Möglichkeit, deutlich auf seine Bildungs- oder Ausbildungsziele bzw. -wünsche hinzuweisen.

Jeder Häftling, der diese Chance nicht nutzt, trägt dazu bei, daß die Entscheidungsträger an ihren ausschließlich an Personaleinsparungen orientierten Konzepten (längere Einschlußzeiten, weniger Freiheiten) festhalten können.

Da Wissen nicht vor Ignoranz schützt, muß mit der Kenntnis von Häftlingsbedürfnissen nicht unbedingt ein Eingehen darauf verbunden sein – aber gerade die wissenschaftliche Auswertung (Evaluation) dieser Bedürfnisse wird es den in- und externen Entscheidungsträgern schwer machen, die Häftlinge weiterhin als willensschwache, orientierungs- und gefühllose Masse zu behandeln. Wenn aber in jedem Häftling ein Mensch, ein soziales Individuum gesehen werden muß, wird es schwer sein, die strafvoll-

zugsrechtlich geforderte »Behandlung« der Strafgefangenen weiterhin in Form des Wegsperrens zu praktizieren.

Im Namen aller Tegeler möchte sich das *libliche* Team bei Frau Schell, den Herren Fischer und Fredersdorf sowie bei allen anderen Engagierten für die Fragebogenaktion bedanken.

Liebe auf offener Straße

Am 19.01.99 hatte die Berliner Tagespresse mal wieder etwas über die JVA-Tegel zu berichten: »Große Liebe brachten sie vor Gericht« überschrieb der »Berliner Kurier« seinen Artikel über »Die unerlaubte Liebe der Gefängnis-Aufseherin« (Berliner Morgenpost) Veronika K. (39). Der mit einer zur Bewährung ausgesetzten Geldstrafe (3.000,- DM) geahndete »sexuelle Mißbrauch eines Gefangenen« flog ausgerechnet am Ku'Damm auf: ein (eifersüchtiger?) Kollege der Beamtin hatte diese bei ihrem Chef angezeigt, nachdem er sie händchenhaltend mit dem Häftling Frank W. auf der Berliner Flaniermeile gesehen hatte.

Dem Chef, Ulrich W. (55), gestand »die zierliche Frau« nach anfänglichem Leugnen »ihre Gefühle« (Kurier) für den »einst wegen Betrugs« (Morgenpost) Inhaftierten: »Irgendwann war emotional der Punkt erreicht, der nicht mehr umkehrbar war« (Kurier). Für den Häftling hat sich – bis auf eine neu zugelegte Geliebte – nichts geändert. Die »attraktive elegante Veronika aus Reinickendorf«, die »sehr an ihrem Job« hängt, wurde vom Dienst »suspendiert, erhält seitdem nur noch 70 Prozent ihres Lohns und muß den Ausgang ihres Disziplinarverfahrens abwarten« (Morgenpost) – vielleicht könnte der Kollege, der seine Kollegin verpiffen hat, sich mal beim *lichtblick* melden und berichten, ob seine Chancen bei einer der Damen (Justitia oder Veronika) gestiegen sind.

Die Veranstaltung

Die Gruppe Phoenix (vgl. *der lichtblick* 1-2/98, S.20) wird am 06.05.99 um 18⁰⁰ Uhr in der JVA-Tegel (in der Kirche) auftreten.

Vormelder und kein Ende

Von Udo H. wurde die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* gebeten, noch einmal »das leidige Thema Vormelder« aufzugreifen – und zwar nicht satirisch wie noch in den Ausgaben 3-4/97 (S.10f) und 6/97 (S.9), sondern vor allem in Hinsicht auf die lange Bearbeitungszeit, auf das Fehlen von Informationen darüber, ob der Antrag (also der so genannte »Vormelder«) noch bearbeitet wird (oder schon verlorengegangen ist) und weshalb Vormelder nicht mit »mehreren verschiedenen Anliegen beschrieben« sein dürfen, obwohl das doch zu einer »Reduzierung der Vormelderflut führen würde«.

Seitens des hierzu befragten Mitarbeiters der Anstaltsleitung wurde auf die Fülle der verschiedenen Anträge und Antragsinhalte hingewiesen: aufgrund dieser Fülle sei es unmöglich, den Weg eines Vormelders allgemein zu beschreiben; sinnvoller sei es, spezielle Antragsstellungen zu prüfen.

Die Redaktionsgemeinschaft bittet daher alle, die mit Vormeldern zu tun haben, um konkrete Fragen und Vorschläge zu diesem Thema. In den nächsten *lichtblicken* werden diese Zusendungen dann so ausführlich wie möglich behandelt.

Offene Briefe

Viele Häftlinge, besonders in der Teilanstalt (TA) I, erhalten ihre Post häufig in geöffnetem Zustand, was darauf schließen läßt, daß ihre Briefe vor der Aushändigung von mindestens einem fremden Menschen gelesen wurden.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* kann sich nicht vorstellen, daß irgendwelche Briefe, die eindeutig an einen bestimmten Häftling gerichtet sind, von Beamten geöffnet werden, ohne daß der entsprechende Häftling dabei ist. Denn das wäre ja, viel zu gefährlich!

Schließlich sind Häftlinge ja rechtskräftig verurteilte Rechtsbrecher – und solchen Leuten ist ja mancherlei zuzutrauen. So könnten sie ja auf den Gedanken kommen, den Briefeschreiber zu bit-

ten, er solle schreiben, daß er beispielsweise 500,- DM in den Brief gelegt hätte, ohne aber wirklich Geld in den Brief zu legen. Wie groß wäre das Geschrei, wenn der Häftling einen nicht in seinem Beisein geöffneten Brief erhalten würde, in dem steht, es lägen 500,- DM (zur Einzahlung auf das Haftkonto!) darin, und tatsächlich würde gar kein Geld drin liegen ...

Schon die Andeutung solcher Möglichkeiten wird es den Verantwortlichen unmöglich machen, ihren Mitarbeitern das willkürliche Öffnen (und Lesen) von Häftlingspost zu gestatten. Seitens des *lichtblicks* wird daher vermutet, daß es sich bei Berichten über Briefe, die nicht im Beisein der Empfänger geöffnet wurden, um Gerüchte handelt ...

Von diesen Menschlichkeiten abgesehen gibt es noch das Strafvollzugsgesetz: »Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen« (§ 33 II 1 StVollzG); für Briefe gilt das nicht: sie dürfen bis auf wenige Ausnahmen auch inhaltlich überwacht werden (§§ 29,30 StVollzG) – allerdings sind ein- und ausgehende Schreiben »unverzüglich weiterzuleiten« (§ 30 II StVollzG).

Computer und Freie Hilfe

Den »Informationen zu den Computerkursen der Werkstatt-Galerie des Freie Hilfe Berlin e.V.« (Brunnenstr. 28, 10 119 Berlin, Tel.: 44 05 03 81) zufolge bietet das »Projekt Computerkurse« die »Möglichkeit zum Erwerb von Kenntnissen in der Computertechnik«: im »Bereich Hardware/PC-Technik« wird »Systempflege« angeboten, »im Softwarebereich mit den Schwerpunkten Bürokommunikation und -organisation« werden Kenntnisse in »digitaler Bildbearbeitung und Grafik« ebenso vermittelt wie in der multimedialen Anwendung dieser zum »Umgang mit den modernen Medien und Präsentationsaufgaben, Datenfernübertragung etc.« befähigenden Kenntnisse. Insgesamt wird »ein aktueller und künftigen Entwicklungen Rechnung tragender aufbaufähiger Grundwissensstand« der am Kurs Teilnehmenden angestrebt.

In den Kursen muß es jedoch nicht nur um Computer gehen: »auch Probleme des aktuellen Haftalltages« können dort besprochen werden; denn Kursziel ist es »auch, die Vorbereitung der Haftentlas-

sung (Wohnung, Arbeit ...) in Angriff zu nehmen und bei Bedarf eine Weitervermittlung an andere Projekte des Freie Hilfe Berlin e.V. wie »Betreutes Wohnen« oder »Arbeit statt Strafe« zu organisieren« – dafür steht »vor, während und nach den Kursen« eine Sozialarbeiterin »zur Verfügung«, die auch für »Terminabsprachen mit den Teilnehmern und den Haftanstalten sowie [für] das Ausstellen von [...] Anwesenheitsbestätigungen« zuständig ist. Die Kurse finden »in der Regel einmal wöchentlich« (»zwei mal 75 Minuten plus 30 Minuten Pause«) statt – und zwar Montags bis Donnerstags zwischen 9⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr sowie zwischen 13³⁰ und 16³⁰ (»evtl. bis 18⁰⁰ Uhr«).

Knast im Klopf-Test

Die »Gefangenenzeitung der JVA-Frankfurt (Oder)« hat einen interessanten Test veröffentlicht: geprüft wurde, inwieweit die Anordnung der Frankfurter Anstaltsleitung in die Praxis umgesetzt wurde, nach der die dortigen »Beamten außerhalb der normalen Aufschlußzeiten (Essenausgabe, Umschluß etc.) vor dem Betreten der Zellen gehalten sind, anzuklopfen« – das »Ergebnis [»zwei Zellen auf verschiedenen Abteilungen« in der Zeit vom 06.01.99 bis zum 27.01.99]:

Öffnungen insgesamt:	12
Davon angeklopft:	0
Der Gefangene wurde überrascht:	
Auf der Toilette:	1
Im Bett:	6
Sonstiges:	5

(Durchblick 02/99, S.9).

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* schlägt vor, den Klopfest auch in anderen Haftanstalten durchzuführen: Wie ist es in der Moabiter Untersuchungs- und Aufnahme-Haftanstalt oder im Frauen-Vollzug?

Interessant wären auch Informationen über das (Nicht-) Vorliegen von Klopfanordnungen oder -verfügungen der jeweiligen Anstaltsleitungen.

Um die Testergebnisse zu vereinheitlichen und ihnen damit etwas mehr Aussagekraft zu verleihen, sollten die Fragebogen zu den jeweiligen Tests etwa so aussehen: 1. Zum Klopfverhalten der Beamten gibt es seitens der Anstaltsleitung keine/eine Anordnung oder Verfügung. 2. Der Test wurde in jeweils ... Zellen der

Häuser ... durchgeführt. 3. Diese Zellen waren ausschließlich von Arbeitern/Nichtarbeitern bewohnt. 4. Die Klopfgewohnheiten der Beamten wurden in den vier Wochen zwischen dem99 und dem99 protokolliert.

Ergebnis:
 Öffnungen insgesamt: ...x
 Davon angeklopft: ...x
 Zur Zeit der Zellenöffnung war der Häftling
 auf der Toilette: ...x
 im Bett: ...x
 nicht in seinem Haftraum: ...x

Das letzte Bewertungskriterium ist sicherlich mit einer hohen Unsicherheit behaftet (wie oft kriegt der Zellennachbar oder der Hausarbeiter das Öffnen der Nebenzelle nicht mit?); und ganz sicher ist auch der Test weder für einzelne noch für alle Vollzugsanstalten repräsentativ (also von allgemeingültiger Aussagekraft) – aber er regt vielleicht ein paar Beamte an, ihr menschliches Verhalten beizubehalten oder es ihren sich menschlich verhaltenden Kollegen künftig gleichzutun.

Also: viel Spaß beim Klopfest! Und dem Durchblick nochmals vielen Dank für die Anregung.

Beamte, Schließer und Idioten

Nicht nur in Justizvollzugsanstalten gibt es Menschen, deren Verhalten allzu wenig oder gar nicht am Empfinden anderer Menschen orientiert ist. Mit Verhaltensweisen, die nur auf das handelnde Einzelwesen bezogen sind, geht stets ein Unverständnis der Umwelt einher, das meist mit einem Gefühl der Unsicherheit verbunden ist.

In Verbindung mit Unsicherheit ist Nichtverstehen seit Menschengedenken das sicherste Mittel, Angst oder das Gefühl eines drohenden Verlustes – z.B. von Rechten – hervorzurufen.

Und »die Genauigkeit, mit der jeder Mensch die Bedrohtheit oder gar die Verletzung seiner Rechte empfindet, ist zwar innerhalb eines Gefängnisses anders nuanciert als außerhalb – aber um nichts geringer« (*der lichtblick* in »100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel«, JVA-Tegel, Hrsg., 1998, S.223). Je mehr sich ein Mensch bedroht oder gar beraubt fühlt, desto weniger orientiert sich sein Verhalten an der Umwelt. Dürfen sich Justizvollzugsbedienstete in ihrem Arbeitsum-

feld bedroht fühlen? Ja. Eindeutig und vorbehaltlos: Ja. Dürfen sie sich aus diesem Gefühl heraus in einer Weise verhalten, die Kollegen und/oder Häftlinge als gefühllos und unverständlich erleben? Auch hier, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dieses Gefühl begründet ist: Ja.

Wann aber ist dieses Gefühl begründet? Reicht das Studium der Aktenlage (der Gefangene X ist ein ganz besonders »schlimmer Finger«), oder bedarf es konkreter Erfahrungen (der Gefangene Y schlägt Herrn A5 den Schädel ein, beleidigt Fräulein A 3)? Obwohl die Beantwortung dieser Frage gar nicht so entscheidend ist, möchte sich die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* nicht davor drücken und klar sagen, daß jeder im Strafvollzug tätige Mensch tatsächlich und jederzeit bedroht ist – und zwar massiv und nicht nur hinsichtlich seiner Rechte, sondern auch existentiell. Und diese Bedrohtheit nicht nur zu kennen, sondern sie auch zu empfinden, ist der Beamten gutes und menschliches Recht.

Mit dieser Tatsache sollte sich jeder Häftling einmal fair und nüchtern auseinandersetzen – und zwar gerade dann, wenn sich Beamte falsch, gefühllos oder gar unmenschlich verhalten.

An diesem Punkt angelangt muß aber auch einmal nach den Empfindungen der Häftlinge gefragt werden: Haben nicht auch sie ein Recht darauf, sich von anderen Häftlingen oder von Beamten bedroht zu fühlen? Ja. Und jeder Mensch, der hier meint, eine andere Antwort geben zu können, irrt.

Eine entscheidende Frage ist natürlich die nach dem Recht des Häftlings, sich entsprechend seinem Gefühl der Bedrohtheit verhalten zu dürfen.

Bei ausreichender Würdigung der Tatsache, daß dem Gefangenen ja schon ein ganz grundlegendes Recht, nämlich das auf Freiheit, entzogen wurde (ja, ja: immer zu Recht und meist sogar zu recht), müßte jedem klar sein, daß es für einen Menschen in Gefangenschaft gar kein anderes Gefühl als das der Bedrohtheit geben kann, daß jede einzelne der immerhin 86.400 Sekunden des Hafttages als Bedrohung erlebt werden muß.

Wie sollen Häftlinge sich verhalten, damit sie deutlich machen, daß sie weder für Mitgefangene noch für Beamte eine Gefahr sind? Wie sollen sich Beamte verhalten, damit all ihren Kollegen und den Häftlingen deutlich wird, daß sie ihren Job (Betreuung und Sicherung von

Häftlingen) nicht dazu ge- oder mißbrauchen um die richterlich angeordnete Strafe (=Freiheitsentzug, nichts anderes!) zu verschärfen? Ist ein solches Verhalten überhaupt möglich?

Vermutlich nicht. Ganz sicher nicht in der erforderlichen Deutlichkeit.

Aber jeder Beamte, ganz egal ob er sich als »Schließer«, »Wärter« oder eher als »Betreuer« sieht, ist ein Idiot, wenn er sich »aus Prinzip« weigert, über die hier gestellten Fragen nachzudenken.

Und natürlich ist jeder Häftling ein Idiot, der durch sein Verhalten Beamte bewußt dazu provoziert, sich idiotisch zu verhalten. Und es ist derjenige ein Idiot, der die faire Auseinandersetzung mit den Rechten anderer verweigert und gleichzeitig auf der Beachtung oder gar Ausweitung der eigenen Rechte besteht. ☑

Offene Akten?

Einer Dame, die »selber als Beamtin in einer Behörde« tätig ist, fiel, als sie sich im Besucherbuch eintragen wollte, »folgendes auf: In den Fächern, die dort offensichtlich angelegt waren; um Sozialarbeitern usw. ihre Post zukommen zu lassen, lagen ganz offen Gefangenenpersonalakten. [...]

Bei uns werden vertrauliches Schriftgut oder vertrauliche Akten innerhalb des Hauses in extra dafür vorgesehenen, verschließbaren Mappen versendet. Der Absender verschließt diese mit einem Aufkleber, den er mit seiner Unterschrift versieht. Wäre das nicht auch eine Idee für Tegel? [...]«.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* hält die Sicherstellung der Verschllossenheit von Gefangenenakten für eine gute Idee und möchte sich im Namen aller in Akten Erfassten für die Mitteilung der Beobachtung bedanken. ☑

Süßer Einkauf

Seit Februar 99 ist es den Häftlingen in der JVA-Tegel wieder gestattet, Mehl und Zucker in bedarfsgerechten Mengen zu bestellen, das heißt, es können wieder mehr als die bisher drei Pfund- bzw. Kilopäckchen pro Monat bestellt werden. ☑

Keine Tinte im Füller?

»Selbstverständlich«, so stellte die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel nach eingehender Prüfung und im besten (hier jedoch korrigierten) Neudeutsch fest, hat der Häftling »einen Anspruch auf Schreibmaterial. Die [...] Materialien dürfen aber keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen. Flüssige Tinte im Glas stößt insoweit aber auf [...] Bedenken«: so läßt sich »ein mit Tinte gefülltes Glas nur unter erschwerten Bedingungen auf unerlaubte Gegenstände, z.B. Betäubungsmittel, kontrollieren«.

Wenn also »nur unter erschwerten Bedingungen« kontrolliert werden kann, dann muß der Häftling die Tintenkontrolle nur etwas erschweren, damit sich »die Genehmigung zum Bestellen von Füllfederhaltertinte« erteilen läßt.

Das sollte dem Häftling nicht schwer fallen; dann aber bleibt noch »die Gefahr der Zweckentfremdung größerer Mengen Tinte dahingehend, daß sie als Tätowierfarbe mißbraucht werden könnte«.

Wenn der Häftling nun nur kleinere Mengen bestellt und die Tinte nicht »als Tätowierfarbe mißbraucht«, müßte er also die Bestellgenehmigung erhalten – die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* ist gespannt, wann der erste mit Tinte geschriebene Brief des Häftlings die Redaktionsräume erreicht. ☑

Kunstförderpreis – eine Ente?

Auf Seite 9 des letzten *lichtblicks* (6/98) wurde auf einen »Kunstförderpreis für Inhaftierte« hingewiesen – der entsprechende Ausschreibungstext, der den *lichtblick* kurz nach Redaktionsschluß erreichte, ist möglicherweise eine »Ente«: seitens der dort aufgeführten Personen oder Zeitschriften war hierzu keine Auskunft zu erhalten, und die als Schirmherrin angegebene Birgitta Wolf teilte von sich aus mit, daß sie das Projekt nicht einmal dem Namen nach kennen würde.

Wer kann der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* und vielen anderen Interessierten Auskunft über die Echtheit der Ausschreibung geben? ☑

Aus dem Berliner

Abgeordnetenhaus



Wohngruppen- vollzug?

Kleine Anfrage vom 24.11.98 (Nr. 13/4389) des Abgeordneten Norbert Schellberg (Bündnis 90/Die Grünen) über: Wohngruppenvollzug in der JVA-Tegel. Die Beantwortung erfolgte durch den Senator für Justiz Dr. Ehrhart Körting.

1.) In welchen Teilanstalten der JVA Tegel wird zur Zeit der sogenannte Wohngruppenvollzug praktiziert?

Antwort: Der Wohngruppenvollzug wird in der Justizvollzugsanstalt Tegel gegenwärtig in den Teilanstalten I (Fachbereich Drogen), V, VI und der Sozialtherapeutischen Anstalt praktiziert.

2.) Welches Konzept liegt dem Wohngruppenvollzug zugrunde? In welchen Punkten unterscheidet sich der Wohngruppenvollzug vom normalen Vollzug (Gruppengröße, Einschlußzeiten, Häufigkeit von Besuchen und sog. Meetings, Personalausstattung, Betreuungs- und Freizeitangebote)?

Antwort: Eine Wohngruppe soll aus maximal 30 Gefangenen bestehen; ihr sind in der Regel jeweils ein Gruppenleiter und ein Gruppenbetreuer zugeordnet. Der Einschluß beschränkt sich auf die Zeiten der Anwesenheitskontrollen und des Nachtverschlusses, der Werktags ab 22.00 Uhr und Sonntags ab 18.00 Uhr stattfindet. Im Wohngruppenvollzug sollen die Ursachen des strafbaren Verhaltens vorrangig in Gesprächen mit den Gruppenleitern/-betreuern aufgearbeitet werden, aber auch das therapeutische Angebot der ambulanten Behandlungs- und Beratungsstelle der Justizvollzugs-

anstalt Tegel wahrgenommen werden. Zur Stützung und Aufrechterhaltung der als wichtig angesehenen Kontakte der Gefangenen zu ihrem sozialen Umfeld werden – anders als im sogenannten Regelvollzug – nach Maßgabe personeller Ressourcen ca. alle 4 bis 6 Wochen Langzeitgesprächsstunden und etwa einmal monatlich für jede Station Meetings mit Angehörigen durchgeführt. Diese dienen auch der Vorbereitung von Ausführungen, die aus vollzugsgestalterischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Außenkontakte sinnvoll sind. Weitere Schwerpunkte des Wohngruppenvollzuges stellen sowohl die Arbeit mit anstalts-externen Mitarbeitern (Vollzugshelfer und Gruppentrainer) als auch der Erwerb schulischer und beruflicher Qualifikationen dar.

3.) In welchen Punkten wird auf welche Weise in der momentanen Vollzugspraxis von der ursprünglichen Konzeption des Wohngruppenvollzuges abgewichen? Welches sind die Gründe für diese Abweichungen?

Antwort: Die Durchführung des Wohngruppenvollzuges erfordert neben räumlichen und baulichen Voraussetzungen auch eine solide personelle Ausstattung. Auf Grund des stetig zunehmenden Belegungsdrucks ist bedauerlicherweise auch im wohngruppenvollzug eine partielle Doppelbelegung der Hafträume unvermeidbar. So mußten in der Teilanstalt VI zusätzliche 65 Haftplätze – größtenteils im Wege der Doppelbelegung der Hafträume – eingerichtet werden, ohne daß dies mit einer Personalverstärkung verbunden war. Ähnliche Probleme sind – wenn auch in etwas geringerem Ausmaß – in der Teilanstalt V und in der So-

zialtherapeutischen Anstalt zu verzeichnen. Insgesamt mußte die Anstalt sogar eine erhebliche Anzahl an Dienstkräften an die neu eröffneten Justizvollzugsanstalten Charlottenburg und Heiligensee abgeben.

Diese Rahmenbedingungen erschweren die Arbeit im Wohngruppenvollzug. Die Anstalt wird gleichwohl weiterhin versuchen, die langjährig erarbeiteten Qualitätsstandards weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Ausländer im Vollzug

Kleine Anfrage Nr. 13/3988 des Abgeordneten Giyasettin Sayan (PDS) über Situation nichtdeutscher Strafgefangener. Die Beantwortung erfolgte am 03.08.98 durch den Senator für Justiz Dr. Ehrhart Körting.

1.) Inwieweit wird nach Auffassung des Senates die Verwirklichung des im Strafvollzugsgesetz vorgeschriebenen Zieles des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten, wonach »der Gefangene fähig werden« soll, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«, dadurch beeinträchtigt, daß bei Strafgefangenen ohne deutschen Paß nach Verbüßung der Strafe die Ausweisung droht?

Antwort: Der Gesetzliche Auftrag des § 2 StVollzG gilt umfassend. Allein die mögliche Ausweisung eines Strafgefangenen nach Verbüßung seiner Haft hat auf die Bemühungen, ihn zu einem künftig straffreien Leben zu befähigen, keinen Einfluß. Allerdings bestehen in diesem

Verbringung in (nicht existenten) »Bunkerzellen«

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
JVA-Moabit	444	411	393	356	372	371
JVA-Tegel	58	58	83	60	60	59
JSA-Berlin	00	73	122	199	102	91
JVA-Charlottenburg	Erst seit 01.03.98 in Betrieb					
JVA-für Frauen Berlin	31	30	15	8	12	14
JVA-Plötzensee	8	18	7	10	15	12
JVA-Düppel	keine besonders gesicherten Hafträume i. S. des § 88 StVollzG					
JVA-Hakenfelde	keine besonders gesicherten Hafträume i. S. des § 88 StVollzG					
JVA-Heiligensee	keine besonders gesicherten Hafträume i. S. des § 88 StVollzG					

Zusammenhang Einschränkungen insoweit, als Wiedereingliederungshilfen, die sich auf die hiesige Gesellschaft beziehen, nicht in Betracht gezogen werden können.

2. Inwieweit kommen die gesetzlich vorgesehenen Formen von Hafterleichterungen und Resozialisierungshilfen bei Strafgefangenen ohne deutschen Paß zur Anwendung? Sind Guppen von nicht-deutschen Strafgefangenen von diesen Maßnahmen prinzipiell oder faktisch ausgeschlossen?

Antwort: In vollem Umfang. Es gibt keine auf ausländische Gefangene bezogenen Einschränkungen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen. Ebenso wie bei deutschen Strafgefangenen setzt die Gewährung von Vollzugslockerungen für ausländische Gefangene voraus, daß keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG vorliegt.

Bunker oder Besinnungszellen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Minika Dott (PDS). Die Beantwortung erfolgte am 03.03.99 durch den Senator für Justiz Dr. Ehrhart Körting

1.) Wieviele gesicherte Hafträume (»Bunkerzellen«) gibt es in den Berliner Justizvollzugsanstalten und wieviele davon sind monitorüberwacht (bitte nach einzelnen JVAs auflisten)?

Antwort: »Bunkerzellen« sind in den Berliner Justizvollzugsanstalten nicht vorhanden. Gemeint sind offenbar die besonders gesicherten Hafträume. Diese verteilen sich wie folgt (in Klammern: davon die Hafträume mit Monitorüberwachung).

JVA Moabit einschl. KBVA: 12 (4)

JVA Tegel: 12 (5)

JSA Berlin: 6 (2)

JVA Charlottenburg: 4 (2)

JVA für Frauen Berlin: 3 (3)

JVA Plötzensee: 4 (0)

2.) Wieviele Zwangseinweisungen in gesicherte Hafträume gab es in den Jahren 1993 bis 1998 in den Berliner Justizvollzugsanstalten insgesamt (bitte nach Jahren sowie nach den einzelnen JVAs auflisten) [...]

Antwort: Von 1993 bis 1998 wurde die nachfolgend genannte Anzahl Gefangener in besonders gesicherte Hafträume verbracht [Tabelle siehe oben!].

Die Anordnung der Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ist für Strafgefangene einheitlich in §§ 88, 91 StVollzG geregelt.

3.) Wo und wie ist die Praxis der Einweisung, Unterbringung und Verweildauer in den sog. »Bunkerzellen« einheitlich geregelt oder trifft es zu, daß es keine einheitliche Regelung gibt und die Belegungspraxis unterschiedlich gehandhabt wird?

Antwort: Die Anordnung und Aufhebung der Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ist für Strafgefangene einheitlich in §§ 88, 91 StVollzG sowie den dazu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften bzw. für den Jugendstrafvollzug in Nr. 79 der Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug (VVJug) sowie für Untersuchungsgefangene in den NR. 62 und 63 Abs. 1 Ziffer 9 UVollzO in Verbindung mit § 119 StPO geregelt. Teilweise werden die gesetzlichen Bestimmungen durch anstaltsinterne Regelungen zur Anordnung, Fortdauer und Aufhebung

der besonderen Sicherungsmaßnahmen ergänzt.[...]

4.) Welche Gründe sieht der Senat für die entwürdigende Praxis der völligen Entkleidung der Gefangenen sowie der anschließenden Ausstattung der Gefangenen mit hinten offenen und durchsichtigen Papiernachthemden, Papierlaken und -decken, auch wenn die besondere Sicherung in monitorüberwachten Hafträumen vollzogen wird?

Antwort: Vor seiner Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird der Inhaftierte vollständig entkleidet und mit (Stoff-) Anstaltskleidung ausgestattet, um zu verhindern, daß er im Besitz etwaiger

verborgener, gefährdender Gegenstände verbleibt. In seltenen Einzelfällen kann es aus Fürsorgegründen angezeigt sein, Papierkleidung auszuhändigen, um zu verhindern, daß sich der Gefangene[...] selbst Verletzungen zufügen oder das Leben nehmen kann. Die Aushändigung einer solchen Bekleidung kann in Fällen, in denen bei hochgradig autoaggressiv-suizidalen Inhaftierten ein Selbsttötungsversuch mittels Stoffbekleidung befürchtet werden muß, unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als Ergebnis einer Rechtsgüterabwägung das mildere Mittel gegenüber einer ansonsten vollständigen Entkleidung oder auch Fesselung des Inhaftierten darstellen. Aufgrund des Einzelfall- und Ausnahmecharakters kann im Berliner Justizvollzug von einer »Praxis« im Sinne einer regelmäßigen Ausgabe von Papierkleidung in allen Anstalten keine Rede sein.

Mit Levis keinen Sex

Vermutlich unter Berufung auf die allgemeine Lebenserfahrung hat ein italienisches Kassationsgericht festgestellt, es »sei unmöglich, einer Frau die Jeans auszuziehen, wenn sie dies nicht will«. Mit dieser Begründung »wurde ein Mann von dem Vorwurf einer Vergewaltigung freigesprochen [...]. Die Frau habe bei der Entkleidung mitwirken müssen und hätte damit eine Zustimmung zur sexuellen Beziehung signalisiert«. Weibliche Abgeordnete demonstrierten gegen dieses Urteil »im Parlament mit Spruchtafeln – und mit Blue Jeans. Die Frauen wollen so lange in dieser Kleidung im Parlament auftreten [...], bis das Urteil aufgehoben ist« (Tagesspiegel, 12.02.99).

Blue Jeans könnten jetzt auch im Britischen Parlament Einzug halten. »Mir scheint, wir Frauen im Unterhaus könnten gefährdet sein«, sagte die »konservative Abgeordnete Teresa Gorman«, nach dem bekannt wurde, daß der »britische Abgeordnete Howard Stoate, der nebenbei als Hausarzt arbeitet, [...] seinen Parlamentskollegen auf Anfrage das Potenzmittel Viagra« verschreibt und er »von seinen Kollegen mit Bestellungen geradezu »bombardiert« wird (Neues Deutschland, 09.02.99).

In Brandenburg »haben Polizisten künftig die Wahl zwischen den normalen Stoffhosen oder Jeans. [...] Die Jeans-Einführung hätten die Beamten selbst gewünscht« da diese »praktischer und strapazierfähiger« seien. »Die Polizeibeamten in Bayern und Thüringen gehen bereits in Jeans auf Streife. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt laufen gegenwärtig Tests« (ND, 20.01.99). ☑

Brillen statt Urin

Der israelische Inlandsgeheimdienst Schin Bet geht mit der Mode. Bei den

Verhören werden den Delinquenten nicht mehr »uringetränkte Kapuzen über den Kopf gezogen«, sondern »die Augen der Festgenommenen inzwischen mit einer großen dunklen Sonnenbrille abgedeckt« (taz, 13/14.02.99). ☑

Makabere Umgebung

Bereits 1998 berichteten wir über Pläne, daß »ab Mitte des nächsten Jahres [also 1999] die architektonisch besonders reizvollen Teilanstalten I, II und III [der JVA-Tegel] je einen Flügel für Gäste erhalten [sollen], die nicht per Gerichtsbeschluß, sondern aufgrund eines Vertrages mit Reiseunternehmen in die Strafanstalt kommen« (Lichtblick 1-2/98, S. 19).

Die in der JVA-Tegel noch nicht umgesetzten Pläne müssen jedoch auf andere inspirierend gewirkt haben. So hat z.B. ein »Erlebnisastronom« das »historische Meininger Stadtgefängnis übernommen« und »gut 1,5 Millionen Mark in das Zuchthaus« investiert. »Besucher haben [dort] künftig die Möglichkeit, ihr Abendessen in einer Zelle einzunehmen. [...] Für Gruppen soll ein »Hochsicherheitstrakt« eingerichtet werden. Nun sucht der Selfmade-Man noch Personal, das Essensschalen durch die Gittertüren reichen soll« (taz, 01.02.99).

Vorkenntnisse und Referenzen sind höchstwahrscheinlich nicht erforderlich.

Die für solche Aufgaben überqualifizierte Berliner Polizei steht hierfür nicht zur Verfügung und geht indes andere Wege. Einem Bericht der Welt am Sonntag vom 17.01.99 zufolge können diverse Arbeitsutensilien der Polizei bei Filmproduktionen gemietet werden. Rund 300 000 Mark bringe der in Deutschland bislang einmalige Service dem Land jährlich ein. »Ihren Service läßt sich die Polizei nach Stunden bezahlen: 2 400 Mark kostet ein Polizeihubschrauber, 120 Mark der Wasserwerfer oder eine Gefängniszelle. Günstiger sind Uniform (60 Mark), und Diensthund (20 Mark)«. Allerdings, »Polizisten werden nicht verliehen«. ☑

Neutralität statt Menschenrecht

Einer 24jährigen Jugendclubmitarbeiterin wurde gekündigt, weil sie »gegen den Grundsatz der Neutralität von Sozialarbeitern verstoßen hatte«. Nach Ansicht ihres Arbeitgebers verlor sie ihre »Neutralität«, als sie an einer »Demonstration gegen Rechtsextremismus« und »rechte Gewalt« teilnahm (Tagesspiegel, 23.03.99). Zu dem Marsch war nach dem Tod eines algerischen Asylbewerbers aufgerufen worden, der sich auf der Flucht vor rechten Schlägern tödlich verletzt hatte. Bleibt nur zu hoffen das dieses Beispiel von Zivilcourage kein Einzelfall bleibt, trotz der daraus resultierenden Nachteile. ☑

Aus der Tasche aus dem Sinn

Der »Polizei sind im vorigen Jahr 1775 Waffen abhanden gekommen – die meisten bei Wein, Weib und Gesang.

Die Polizisten verloren 778 Waffen bei Besuchen in Diskotheken und Wirtshäusern oder weil sie betrunken waren. 18 Schießbeisen ließen vergeßliche Ordnungshüter auf Toiletten liegen, 264 verschwanden aus Polizeistationen. Bei Raubüberfällen wurden den Polizisten 78 Waffen abgenommen. 378 wurden ihnen bei Einbrüchen gestohlen, teilte der südafrikanische Sicherheitsminister Sydney Mufamadi im Parlament mit« (Neues Deutschland, 22.03.99). ☑

Keine Angst vorm Braten

Die Hinrichtungskandidaten können beruhigt sein. Es wird doch nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Die obersten US-Richter haben nämlich herausgefunden, daß »Hinrichtungen auf dem elektrischen Stuhl [...] keine »grausame und ungewöhnliche« Bestrafung« darstellen und daher »verfassungskonform« sind. Mit diesem Urteil wiesen die Richter des Obersten US-Gerichts den entsprechenden Antrag eines Todeshäftlings in Florida zurück (taz, 21.01.99). ☑

Eine Krähe... USW.

Für die »Staatsanwaltschaft bestand kein hinreichender Tatverdacht«, das »Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Erst nach der Beschwerde des Anzeigenerstatters kam es auf Beschluß des Oberlandesgerichts doch noch zur Anklage« und ein »37 Jahre alter Polizeibeamter [...] in Frankfurt wegen Körperverletzung im Amt auf die Anklagebank«. Er soll einem Verdächtigen »das Trommelfell zerschlagen und zwei Rippen geprellt haben« (Frankfurter Rundschau, 18.02.99). ☑

Christliche Abgründe

Nach einem Bericht der taz hat der Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Immunität von zwei CDU-Abgeordneten aufgehoben. Gegen den einen soll ermittelt werden, weil er vor zwei Jahren bei der Trennung von seiner Ehefrau diese geschlagen haben soll, gegen den anderen soll ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet werden. Ihm wird vorgeworfen, seit 1991 keine Steuererklärung abgegeben zu haben. ☑

Gewaltätige Schwerverbrecher

Ein 13jähriger hatte mit einem Filzstift herumgeschmiert. Die »23. Einsatzhundertschaft der Berliner Polizei« brachte den Jungen zu seinen Eltern. Die Ereignisse danach wurden von den Beteiligten je nach Standpunkt unterschiedlich wahrgenommen. Während z.B. die Beamten den Vater des 13jährigen »nur« einmal, um seinen Widerstand zu brechen, geschlagen« haben wollen, verspürte dieser anscheinend nicht nur den Nachhall des einen Schlages. »Noch in derselben Nacht wurde der Vater [...] mit Prellungen am ganzen Körper und einer Platzwunde ins Krankenhaus gebracht«. Der Vater stellte »Strafantrag gegen einige der Beamten. [...] Ein halbes Jahr später wurde das Verfahren gegen die Polizisten eingestellt, am gleichen Tag jedoch Anklage gegen den Vater wegen Wi-

derstandes erhoben.« Obwohl die »Anzeige sowohl gegen den Vater als auch den strafunmündigen Sohn« gespeichert wurden, tauchen die bekannten Namen der »beschuldigten Polizisten« weder in dem Computer, »in dem alle Namen von Beschuldigten gespeichert sind«, noch im »Computer der Staatsanwaltschaft« auf (Tagesspiegel, 23.01.99). ☑

Kirmesboxer in Uniform

In Hamburg hat die Staatsanwaltschaft gegen »fünf Polizisten der Wache 16 im Schanzenviertel [...] sowie gegen drei Beamte der bekannten Davidwache auf St. Pauli [...] Anklage wegen Körperverletzung im Amt und Freiheitsberaubung erhoben«. Ein Flüchtling aus »Sierra Leone« sei statt zur Wache zwecks Personalienfeststellung »zum ungenutzten Schlachthofgelände in der Nähe des U- und S-Bahnhofs gefahren« worden. Dort wurde der Afrikaner »nach eigenen Angaben von zwei Beamten immer wieder geschlagen. Damit die Reisenden auf dem Bahnhof seine Schreie nicht hören konnten, sollen die Polizisten ihrem Opfer einen Handschuh in den Mund gesteckt haben«. Die drei Beamten der Davidwache »sollen im Oktober 1997 einen 33jährigen wegen Falschparkens unberechtigt festgenommen und mißhandelt haben« (taz, 15.01.99). ☑

Der normale Wahnsinn

Nach dem letzten Oktoberfest gingen 16 Anzeigen wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen eine auf dem Gelände des Volksfestes eingerichtete Polizeiwache ein. Die Opfer gaben an, mißhandelt worden zu sein. Ein Beamter wurde wegen der Vorfälle suspendiert.

Einige Wochen später starben zwei Menschen, als eine junge Beamtin aus kurzer Entfernung auf einen Angreifer

schoß. Durch die Schüsse wurden nicht nur der 48 Jahre alte Mann, sondern auch dessen hinter ihm stehende Bruder getötet. Ein Geschoß hatte den Körper des Angreifers durchschlagen. Der Vorfall löste eine heftige Diskussion über die richtige Munition für Polizeiwaffen aus.

Eine wilde Schießerei auf einer Wache in München sorgte zum Jahreswechsel für Aufsehen. Zwei angetrunkene Beamten feuerten 34 Schüsse auf die Wände eines Dienstzimmers ab – offenbar ohne jeden ersichtlichen Grund. Der Vorfall wurde erst zwei Tage später bekannt.

Anfang Januar gab ein 29 Jahre alter Polizist in München versehentlich einen Schuß auf einen Autofahrer ab. Die Kugel streifte dessen Jacke, ohne ihn zu verletzen. Nach einer Verfolgungsjagd durch die Innenstadt hatten die Beamten das Fahrzeug des angetrunkenen gestoppt. Als der Wagen bei der Kontrolle gegen das Bein des Beamten rollte, schoß dieser durch die Windschutzscheibe. (Tagesspiegel, 17.02.99) ☑

Doch Faustrecht?

Ende vergangenen Jahres wurde »ein Polizist zu anderthalb Jahren auf Bewährung verurteilt«, weil er den 25jährigen Türken Nadir Gül »auf einer Polizeiwache bis zur Bewußtlosigkeit schlug«.

Nach dem »ersten Faustschlag ins Gesicht blutete Nadir Gül aus Ohren, Nase und Mund. Nach weiteren Schlägen gegen den Oberkörper und den Kopf und einem Fußtritt in die Rippen brach er zusammen. Vor jedem erneuten Schlag forderte ihn der Polizeiangeestellte auf aufzustehen. Kaum hatte sich Nadir Gül aufgerappelt, schlug Frank W. erneut zu. Trotz der Aufforderungen seiner Kollegen, von Gül abzulassen, schlug der Polizist den mittlerweile völlig wehrlosen Mann erneut so heftig mit der Faust, daß er mit dem Kopf auf den Boden prallte.«

Von Beamten sollte man mehr Beherrschung und Disziplin erwarten können. (Die Tageszeitung, 05.02.99) ☑

POLIZEINACHRICHTEN

Gewinn mit Beigeschmack

Neue Geschäftsfelder und »die letzte Portierhöhung 1997« usw haben 1998 den Gewinn der Post um »50 Prozent auf 1,1 Milliarden Mark gesteigert«. Nun soll der satte Gewinn einem guten Zweck zugeführt werden; »Die Deutsche Post AG soll im Herbst 2000 an der Börse eingeführt werden«. Zum hohen Gewinn hat sicherlich auch beigetragen, daß »die Post im vergangenen Jahr 12.000 Stellen abgebaut« hat (taz, 13/14.02.99).

Alles Sozial

Der 44jährige »Leiter der Weddinger Beratungsstelle für soziale Angelegenheiten« räumte ein, »in den letzten drei Jahren rund 100 000 DM veruntreut« und einer »ihm bekannten Familie ungerechtfertigte Sozialleistungen zugebilligt« zu haben. »Das Geld hätten die Sozialhilfeempfänger in bar von der Bezirkskasse abgeholt und noch am gleichen Tag mit ihm geteilt. [...] Der betrügerische Beamte hat sich [...] krankgemeldet. Sollte er zum Dienst erscheinen, würde er suspendiert werden« (Tagesspiegel, 23.03.99).

Die paar Kilometer

Die Staatsanwaltschaft stellte einen Verfahren gegen den »SPD-Abgeordneten Hans Jürgen Richter aus Chemnitz« ein, weil ihm »keine vorsätzliche Straftat nachzuweisen« war. Er hatte zwar »etwa 14 000 Mark Kilometersgeld mehr« bekommen »als ihm zustand«. Behalten darf er sie aber trotzdem. »Der Landtag verzichtete« großzügig »auf Rückforderungen« (F.R., 17.02.99).

Gut Abgesichert

Nach den vom Innensenator Dr. Wertebach veröffentlichten (LPD, 28/99) Zahlen wurden im vergangenen Jahr 21 Be-

amte aus dem Polizeivollzug, 28 Beamte aus dem Justizvollzug und 34 Beamte aus der übrigen Verwaltung vor Erreichen des 40. Lebensjahres frühpensioniert.

Die Mindestversorgungsbezüge (1997 waren es 2 119,34 DM), auf die ein Frühpensionierter bereits nach fünfjährigem Beamtenstatus Anspruch hat, folgen aus dem Alimentierungscharakter der Versorgungsbezüge, teilte der Innensenator mit. Dieser erfordere eine (amts-) angemessene Versorgung auch bei vorzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles wegen dauernder Dienstunfähigkeit. Die Versorgungsbezüge dürfen deshalb einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten, um dem Beamten (und seinen Hinterbliebenen) den (Mindest-)Lebensunterhalt zu sichern.

Daß manche der wegen »Dienstunfähigkeit« Frühpensionierten ihren Lebensunterhalt auch anderweitig absichern, wurde bereits im lichtblick 4-5/98 be-

»Deutschland dankt.«

Kanzlergattin Doris Schröder-Köpf laut »Stern« zu einem jungen Mann, der ihr in einem Cafe eine Zigarette geschenkt hatte

zit. n. Der Spiegel 6/1999, S. 17

richtet. So bekam z.B. ein 39jähriger Polizeibeamter nach der Frühpensionierung 2 700 Mark – und verdiente sich als Nachtportier nochmal 3 500 Mark extra; ein anderer ebenfalls unfähiger Frühpensionär betrieb ein Fitnessstudio.

kleiner Nachlaß

Als das Grundstücksamt für ein bezirkseigenes Haus Mitzahlungen einforderte, antwortete die Mieterin (eine Elektronikfirma) »zur großen Überraschung der Beamten, sie sei doch von den Zahlungen in Höhe von 80 000 Mark pro Monat befreit«. Der »Kreuzberger Finanz- und Wirtschaftsstadtrat« soll »eigenmächtig [...] Mieterlässe zugunsten der Elektronikfirma« ausgehandelt haben. Der Mieterlaß, der mit Baumängeln begründet wird, »soll seit Ende 1995 und bis zum

Oktober 2001 gelten. Demnach geht es um eine Gesamtsumme von etwa fünf Millionen Mark« (Tagesspiegel, 30.01.99).

Nur mal Urlaub

Der frühere Sigmaringer Landrat Jürgen Binder wurde vom Landgericht Hechingen wegen 252 Fällen der Untreue und 232fachen Betrug zum Nachteil des Landkreises zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Der 51 Jahre alte Binder hatte über Jahre hinweg rund 100 Reisen auf Kosten des Landratsamtes unternommen, die eindeutig privaten Charakter hatten. Dabei stieg er in teuren Hotels ab und speiste in edlen Restaurants, gern auch in weiblicher Begleitung. für die zahllosen Reisen schob er immer wieder gekonnt dienstliche Anlässe vor. Dabei gab es nach Feststellung des Gericht niemanden, der den Landrat wirkungsvoll kontrolliert hätte. (vgl. F. R., 19.02.99)

Geschenke für die Freundschaft

Bundesweit sind die »Straftaten im Amt« (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Vorteils-gewährung und Bestechung) im vergangenen Jahr um 8,5 Prozent gestiegen – von 9157 Fällen auf 9938«.

Fälle wie z.B. »in Köln, wo »an Firmen gezahlt wurde, die nur aus einer Postfachadresse bestehen oder gar auf einem unbebauten Grundstück gemeldet waren«, fallen erst später auf. Ermöglicht wird das durch fehlende Kontrollen.

Ein Bericht des »Rechnungsprüfungsamtes der Domstadt kritisiert auf 60 Seiten eine ganze Reihe von Durchstechereien, bei denen Behördenmitarbeiter entweder geschlafen haben oder aus anderen Gründen ein Auge zugedrückt haben müssen. Da gibt es Brücken, U-Bahnhaltestellen, Toilettenhäuschen, die nur auf dem Papier erneuert und gesäubert wurden. [...] Lukrative Aufträge gingen immer wieder an dieselben Firmen. Und diese revanchierten sich großzügig: Mal wurde einem Mann vom Bauamt ein Wintergarten (im Wert von 30 000 Mark) kostenlos ans Haus gebaut, mal wurden die Fenster eines Einfamilienhauses aus-

getauscht oder eine neue Treppe angefertigt. Bauamtsleute durften ihre Privatautos auf Kosten einer Firma betanken, und der Reifenwechsel ging »auf Rechnung«. [...]

Die »Hemmschwelle für die Käuflichkeit« ist nach Erfahrung des Frankfurter Oberstaatsanwalts Wolfgang Schauensteiner gesunken, deshalb breite sich die »Pest des Schmierens« aus. Auf rund zehn Milliarden Mark schätzt er allein den Schaden, der dem Steuerzahler jährlich durch Bestechung und Preisabsprachen rund um öffentliche Bauprojekte entsteht« (Der Spiegel, 04.01.99).

Diäten aber nicht Diät

Politiker-Gehälter

»Berlin

BVV: 410 Mark Aufwandsentschädigung plus 80 Mark Fahrgeld, 50 Mark pro BVV-Sitzung, 30 Mark pro Ausschußsitzung

Stadtrat: 11 215 Mark

Bürgermeister: 12 603 Mark

Abgeordneter: 5100 Mark plus 1460 Mark Kostenpauschale (KP)

Präsident des Abgeordnetenhauses: 10.200 Mark plus 1460 Mark (KP)

Staatssekretär: 13.259 Mark

Senator: 18 915 Mark

Bürgermeister: 22 698 Mark

Brandenburg

Stadtverordnete: 350 Mark Aufwandsentschädigung, 25 Mark pro Sitzung

Bürgermeister: Gestaffelt nach Größe der Stadt, Dienstzeit, Alter etc.[... höchster Verdienst in Brandenburg: 10.550 Mark]

Landtagsabgeordnete: 6.230 Mark plus 1.706 Mark Kostenpauschale

Präsident des Landtages: 12.460 Mark plus 1.706 Mark Kostenpauschale

Staatssekretär: 12 950 Mark Ost-Gehalt, 14.980 Mark West-Gehalt

Minister: 16.520 Mark plus 800 Mark Aufwandsentschädigung (Ost), 19.100 Mark plus 800 Mark (West)

Ministerpräsident: 18.050 Mark plus 1.200 Mark Aufwandsentschädigung (Ost), 21.010 Mark plus 1.200 Mark (West)

Diäten Brutto, Entschädigungen steuerfrei«(Der Tagesspiegel, 07.11.98, S.9).

Beamtin Horizontal

Eine 55jährige, die sich »für ihre »Dienstvergehen« nicht verantwortlich« hält, kämpft noch »gegen ihre im Jahre 1997 ausgesprochene Entlassung«. Sie verlor ihre Beamtenstellung wegen ihrer gleichzeitigen »Tätigkeit als Kunsterzieherin und Prostituierte«. Obwohl die »Lehrerin und gleichzeitige Inhaberin einer »Partner-Agentur [...] von 1987 bis 1995 dreimal wegen Prostitution verurteilt« wurde, erhielt sie seit ihrer Suspendierung 1986 »bis zu ihrer Entlassung elf Jahre später 75 Prozent ihrer Bezüge« (Frankfurter Rundschau, 18.02.99).

Fahrspaß der Beamten

Laut Abgeordnetengesetz haben die Abgeordneten Anspruch auf Kilometergeld je Kilometer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Landtag bzw. auswärtigen Sitzungsorten. Gezahlt wird »je tatsächlich gefahrenem Kilometer«. Allerdings gibt es auch Ausnahmen, wie z.B. in Sachsen, wo in der ersten Legislaturperiode für eine Entfernung zwischen Wohnort und Landtag bis 50 Kilometer pauschal 1200 Mark gezahlt wurden. In Sachsen-Anhalt gibt es bis 20 Kilometer Entfernung 270 Mark im Monat, bei über 120 Kilometern streichen die Abgeordneten 1290 Mark ein. Diese steuerfreie Beglückung wird allerdings auch denen zuteil, die regelmäßig mit der Bahn fahren und dafür nichts bezahlen müssen; letzteres eint die Parlamentarier grenzübergreifend. (ND, 11.02.99)

Späte Rechnung

Einen besonders frechen Weg hat die Stadt Wuppertal gefunden, ihre leeren Kassen zu füllen. Die Bürger erhalten Rechnungen für die Erschließung von Straßen, die es schon seit Generationen gibt. So verlangt die Stadt von 104 Anliegern einer Straße, die seit Jahrzehnten existiert, gut eine Million Mark; im Preis inbegriffen ist die Gebühr für Gaslaternen von 1922. Grotesk: Die Leuchten ste-

hen längst nicht mehr am Straßenrand, seit Ende der siebziger Jahre gibt es dort elektrisches Licht. Die Stadt beruft sich darauf, daß die Erschließung erst in Rechnung gestellt werden könne, wenn die Straße auch fertig sei – wann es soweit ist, entscheidet die Kommune.

Im Fall dieser Straße mußten 76 Jahre vergehen. Verjährt seien die Ansprüche nicht, da die Frist, so die Stadtverwaltung, erst mit Erhebung des »vorläufigen Erschließungsbeitrags« beginne. Die Anwohner klagen nun gegen die städtischen Bescheide. Die Stadt Wuppertal hingegen will demnächst ein noch älteres Bauwerk abrechnen, einen Kanal aus dem Jahre 1876. (Der Spiegel, 13/99)

Schlanke Regierung

Trotz aller Bekenntnisse zum schlanken Staat hat die neue Bonner Regierung die Leitung des Kanzleramtes tüchtig aufgebläht. Nachdem Helmut Kohl 50 Stellen seit 1992 abgebaut hatte, habe die Regierung Schröder, so hieß es im Amt, die Behörde um 30 Stellen aufgestockt. Den Mehraufwand beziffern Insider auf über fünf Millionen Mark pro Jahr. (Der Spiegel, 13/99)

Großzügige Hilfe

Der Staat hat viele Kosten, die gedeckt, und viele Löcher, die gestopft werden müssen. Die Geldeintreibe-Praktiken so mancher Staaten lassen jedoch etwas Taktgefühl vermissen.

»Angesichts der Not der Flüchtlinge hat Österreich seine Autobahngebühr« für die »Hilfstransporte Richtung Kosovo« gekippt, auch »Italien zeigt sich in Sachen Hilfstransporte weitaus großzügiger«, selbst »der Preis für die Fähren wurde um 50 Prozent reduziert.

Ganz anders sieht die Situation in Deutschland aus. Für Hilfstransporte wird kassiert: zwölf Mark pro Tag und Lastwagen über zwölf Tonnen. Unter diese Regelung fallen alle privat organisierten Transporte, aber auch die von kirchlichen oder gewerkschaftlichen Hilfsorganisationen« Die Hilfe für Notleidende sollte zusätzlich nichts kosten. (Die Tageszeitung, 10/11.04.99).

Versteckter Rassismus

Nach dem Berlins »Ausländer- Beauftragte Barbara John« die Anwälte des Nobelhotels Adlon in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht hatte, »daß deren Rechtsauffassung »gesellschaftspolitisch veraltet« sei«, konnte nach anderthalb Jahren eine Einigung in der Streit zwischen dem Hotel und einer Aushilfskraft erzielt werden. Im Juni 1997 hatte »Adlon« die Studentin »Jocelyne N. am ersten Tag ihrer Beschäftigung vom Empfang in den Küchenbereich versetzt und schließlich, am dritten Tag, nach Hause geschickt«. Die »Frisur der Studentin [...], die ihr fein gekräuselt Haar in bis zu 200 geflochtenen Zöpfe zu tragen pflegt, entspreche nicht »durchschnittlichen mitteleuropäischen Gegebenheiten«, hatte das Hotel argumentiert« (Die Tageszeitung, 21.01.99).

Ein bäriger Fund

Einem Jäger ist in Netzelkow auf der Insel Usedom ein Waschbär in die Falle gegangen. Der Bär ist ein Illegaler: Er kommt aus Nordamerika und entwischte wahrscheinlich einer Pelzfarm. »Waschbären gehören einfach nicht hierher«, schimpft Barbara Jantschke vom Tiergarten in Uckermünde. Sie seien eine Bedrohung für heimische Tierarten, da sie sich über deren Gelege hermachten. Die Einbürgerung des Allesfressers sei eine »Faunenverfälschung«. Der Jagdverband Mecklenburg-Vorpommern teilt stolz mit, daß er im vergangenen Jagdjahr 33 der maximal 65 Zentimeter großen Bären erlegt habe (taz, 08.02.99).

Bissige Passanten

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat »ein bundesweites Verbot von Kampfhunden gefordert [...]. Spaziergänger und spielende Kinder würden zunehmend von Kampfhunden angegriffen. Außerdem würden Hunde gegen Polizeibeamte gezielt als Waffen eingesetzt« (23.03.99). Manchmal läuft es aber auch anders. Weil

z.B. ein 32 Jahre alter Mann aus Österreich »einen Polizeihund gewürgt hatte«, ist er »zu einer Geldstrafe von 48 000 Schilling (umgerechnet etwa 7000 Mark) verurteilt worden [...]. »Der Hund hätte im Dienst fast sein Leben gelassen«, erläuterte der Staatsanwalt vor Gericht« (Frankfurter Rundschau, 05.12.98).

Die Nase gepudert

Der bolivianische Präsident Hugo Bánzer verordnet ungewöhnliche Tests für alle Staatsbediensteten. Auch Justizangestellte und Parlamentarier müssen sich dem Massentest stellen. Jene, denen Kokain-Konsum nachgewiesen wird, sollen ihrer Ämter enthoben und zum Zwangsentzug verurteilt werden. (Der Spiegel, 12/99).

Bewußter Freiheitsentzug

Einer Meldung der Frankfurter Rundschau vom 07.04.99 zufolge gibt das glückliche Ende eines mysteriösen Falls der Polizei in Schleswig-Holstein noch viele Rätsel auf: Am Ostermontag wurde ein 58jähriger aus Wedel aus dem Kofferraum seines Autos befreit, in den er sich nach eigenen Angaben vor einer Woche versehentlich selbst eingesperrt hatte.

Strenge Sitten

Ein »indisches Gericht« hat einen Inder wegen »schlechten Benehmens mit einer Frau« zu »fünf Jahren Zwangsarbeit verurteilt«.

Er hatte ein »Mädchen in der Öffentlichkeit geküßt« (taz, 15.01.99).

Der nackte Größenwahn

Auch Haustiere reicher Ägypter haben Grund, mit dem Schwanz zu wedeln: In Kairo wurde das erste Fünf-Sterne-Hotel für Tiere eröffnet. »Für trüchtige Weib-

chen und für Paarungen empfehlen wir eine Suite«, sagt Gründer Achmad el Schebiney. Mit eigener Klinik und wohl-sortiertem Supermarkt ist man bestens ausgestattet. Die ersten 15 Hunde haben bereits ihr Feriendomizil bezogen. Pferde, Katzen und Hunde haben die Wahl zwischen einfachen Zimmern und der vier mal zwei Meter großen »Suite«. Im Supermarkt finden Sie alles, was das Leben angenehm macht: Zahnpasta, Spielzeug, Anti-Schuppen-Schampoo und Diät-nahrung. Zur Eröffnung kamen die Eingeladenen freilich ohne Vierbeiner. Die Schlachtung eines Kalbes zur Feier des Tages hätte diese wohl verunsichert. (taz 21.12. 98)

Undercover-Katholiken

Freiwillige Helfer des südafrikanischen Gesundheitsministerium wollen bei einer Verteilaktion von Aufklärungsblättern über Aids offensichtlich ganze Arbeit leisten. Sie verteilten gleichzeitig auch Kondome. Allerdings wurden die Aufklärungsblätter, anscheinend vorsichtshalber, gleich an die Gummis getackert. Wie viele der löchrigen Verhütungsmittel unter Volk kamen, ist nicht bekannt. (taz, 19.02.99)

Blumenwiesen sind out

Kühe lieben's kuschelig: Das wählerische Milchvieh entschied sich »bei Praxistests mit verschiedenen Belägen und Matratzen« immer für eine möglichst weiche Liegebox. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft empfiehlt nach einer Testreihe sogar Wasserbetten in den Ställen: »Die werden von den Kühen besser angenommen als bloße Vollgummimatten«. Die gute Verformbarkeit der Auflagen sei besonders tiergerecht. (Tagesspiegel, 19.02.99)

Polizist an Überarbeitung gestorben. In Japan haben Behörden eingestanden, daß ein Polizist wegen Überarbeitung im Dienst gestorben ist. Murai hatte 40 Tage hindurch ohne einen Tag Unterbrechung gearbeitet.

In der Bundesrepublik unmöglich.

Sagenhafte Knastgeschichten

Ein Verhör: Gefährliche Nähe zur Satire
oder nervende Beamte

Von Jürgen R. aus Straubing erhielt der Lichtblick das detaillierte Protokoll eines Verhörs, dem ein Häftling unterzogen wurde, nachdem bei einer »wüsten Zellenkontrolle« entdeckt wurde, daß er in seinem Besitz hatte.

»Wie in einem solch schwerwiegenden Fall üblich«, wurde der Verbrecher daraufhin von zwei »Vorführbeamten« in einen Raum geführt, in dem »mit dem leicht verkniffenen Gesicht eines Weinkenners« ein »sogenannter Sicherheitsbeamter« auf einen »angeblich juristisch ausgebildeten Menschen« aufpaßte, der das Verhör leitete. »Hinter dem Gefangenen steht ein weiterer Sicherheitsbeamter und beobachtet den Häftling«.

Nachfolgend die (gekürzte) Abschrift der Tonbandaufzeichnung:

Sie wissen, weshalb sie hier sind?
Nein.

Dann möchte ich von ihnen eine Frage stellen: Wieviel ist zwei und zwei?

Herr Regierungsrat, ich bin kein Mathematiker!

Ich möchte trotzdem wissen, wieviel ihrer Meinung nach zwei und zwei ist.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß meine Meinung hier von Bedeutung ist.

Wieviel ist zwei und zwei?!

Ich habe mich mit solchen Problemen bisher nie beschäftigt.

Sie wissen also nicht, wieviel zwei und zwei ist?

Ich kann dazu keine Angaben machen, Herr Regierungsrat.

Und wenn ich ihnen auf den Kopf zusage, daß sie es wissen?

Vor meiner Inhaftierung wurden derlei Fragen von meiner Frau beantwortet. Ziffern und so waren immer ihre Sache.

Immer, wenn sie wissen wollten, wieviel zwei und zwei ist, haben sie ihre Frau gefragt?

Nicht immer. Aber immerhin ist meine Frau auf dem Gymnasium gewesen; zusammen mit ihrer Schwester. Wußte die Schwester, was zwei und zwei ist?

Das kann ich nicht sagen. Ich habe sie nie danach gefragt. Außerdem war ich meist mit meiner Frau zusammen.

Wußte ihre Frau, wieviel zwei und zwei ist?

Das weiß ich nicht.

Aber sie durften sicher sein, daß sie die Antwort wußte.

Ich habe mir nie angemaßt, über ihre Fähigkeiten zu urteilen.

Wieso wußten sie dann, daß Ziffern die Sache ihrer Frau waren?

Ich wußte es nicht. Wenn ich mich recht erinnere, habe ich sogar daran gezweifelt. Ich bin kein Mathematiker.

Dann erklären sie mir doch bitte, wie sie die Aufgaben beim Zugangstest, die ja erheblich schwieriger waren, richtig lösen konnten!

Konnte ich bestimmt nicht!

Hier. Haben sie das geschrieben?

Ich kann es ohne meine Brille nicht lesen. [Der Häftling holt seine Brille.]

Nun, haben sie das geschrieben?

Ja.

Das ist also ihre Handschrift?

Nein.

[Der sich hier anschließenden Dialog ist recht unleserlich, vom Abdruck wurde daher abgesehen.]

Heben sie zwei Finger ihrer rechten Hand.

Ich schwöre ...

Ich habe sie nicht zu einer Eidesleistung aufgefordert, sondern nur dazu, zwei Finger zu heben. Wieviele Finger sind es, die sie jetzt gehoben haben?

Ich glaube, zwei. Vorsorglich möchte ich aber darauf hinweisen, daß ich für eventuelle Ungenauigkeiten nichts kann: Ich bin kein Mathematiker.

Lassen wir das. Heben sie noch zwei Finger ihrer linken Hand. ... Gut. Wieviel Finger sehen sie jetzt?

Zehn.

Ich meine natürlich nur, wieviel erhobene Finger sie sehen!

Aber ich kann auch die anderen sehen. Außerdem gehören auch die nicht erhobenen Finger mir. Sie stellen nicht nur 60% meiner Gesamtfingerzahl dar, sondern auch, in Relation zu den erhobenen Fingern, die Majorität von 50%. Ich möchte von ihnen nichts weiter wissen,

als die Gesamtzahl der zwei und zwei Finger, die sie erhoben haben!

Jetzt?

Ja! Jetzt. Zählen sie!

Ich kann nicht.

Warum nicht?

Ich verspüre einen starken Harndrang. [Der Häftling darf sich erleichtern.]

Heben sie von jeder Hand zwei Finger und zählen sie.

Ich kann nicht.

Warum denn nun nicht?

Ich bin es gewohnt, so zu zählen, daß ich den Finger über die zu zählenden Gegenstände gleiten lasse. Im hier vorliegenden Fall ist der Finger, mit dem ich zählen soll, identisch mit einem der zu zählenden Finger, was mich sehr verwirrt und zu Ungenauigkeiten führen könnte. Darf ich noch eine Aussage machen?

Ja.

Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, als ob ich die Lesart, derzufolge zwei und zwei unter bestimmten Voraussetzungen das Ergebnis vier sein könnte, vollkommen von der Hand weisen wollte. Aber ich bin kein Mathematiker, und für derart komplexe Angelegenheiten war meine Frau zuständig. Ich beantrage daher die Einvernahme meiner Frau.

Wenn ich sie recht verstehe, dann sind sie mit ihrer Frau de facto einer Meinung darüber, daß zwei und zwei vier ist?

Ich habe bereits wiederholt ausgesagt, daß ich darüber nichts aussagen kann. Aber ich werde selbstverständlich alle aus meiner Aussage entstehenden Folgen auf mich nehmen, um nicht den Eindruck zu erwecken, ich wollte mich irgendeiner Verantwortung entziehen.

Schön. Wieviel ist zwei und zwei?

Wenn ich mich nicht irre, habe ich darüber schon ausgesagt.

Dann wiederholen sie ihre Aussage!

Bitte sehr. Ich kann nach bestem Wissen aussagen, daß das Ergebnis der hier wiederholt gestellten mathematischen Aufgabe dem entsprechen könnte, was sie vor wenigen Minuten als mögliches Ergebnis genannt haben.

Also vier?

Soweit ich das beurteilen kann, ja.

Ist zwei und zwei vier Ja oder nein?!!

Ich möchte mich nicht festlegen, aber ich denke, letzteres.

[Hier endet das schriftliche Protokoll, auf dem Originalband sind nur noch tumultartige Geräusche zu hören. Der Häftling scheint unbeschadet davongekommen zu sein – aber das ist wohl der satirische Teil des Skripts von Jürgen R.] ☑

Liebes-Spiel im Gotteshaus

Dietrich Bonhoeffer, Maria von Wedemeyer und die Strafanstalt Tegel:
zartes Fühlen hinter massiven Gittern

Das Lachen sei »in diesem ernstesten Hause« etwas sehr seltenes, schrieb der junge Theologe, dessen Vater ein bekannter Psychiater und Neurologe war, an seine Verlobte, Maria von Wedemeyer, die sich am 21.06.1944 erstmals an Ort und Stelle davon überzeugen konnte, daß es in jenem Hause tatsächlich wenig zu lachen gab – das Haus befand sich in der Straf- (heute: Justizvollzugs-) Anstalt Tegel. Der Theologe war Dietrich Bonhoeffer.

In Tegel war er nicht aus beruflichen, sondern aus politischen Gründen – in Freiheit war er den Nazis wegen seiner aktiven Menschlichkeit zu gefährlich.

Die aus Kanada stammende Absolventin der Universität d'Ottawa, Julie Brodeur, und der in Pantomime und Musik ausgebildete Ragnar Freidank, beide seit etwa zwei Jahren Mitglieder des New Yorker »The Actor's Art Ensemble«, hatten sich nach der Beschäftigung mit den Liebes-Briefen Bonhoeffers entschlossen, diesen Schriftwechsel in Szene zu setzen.

So entstand, »als Koproduktion des Actor's Ensemble, New York und der Werkbühne, Berlin mit Unterstützung des Probenhaus Mitte, des evangelischen Studienwerkes Villigst und der East Connection (Rostock und Berlin)« (Pressemitteilung vom 15.11.98) das 2,25stündige Zweipersonenstück »Mein geliebtes Du«.

Im November 98 wurde es der Sozialpädagogischen Abteilung (SozPäd) angeboten: »In ihrer unvermuteten Leichtigkeit offenbaren sie [die Briefe und Tagebuchaufzeichnungen] etwas über die Menschen Maria und Dietrich, das man vielleicht nicht sieht, wenn man sich allein mit – beispielsweise – Dietrich Bonhoeffers theologischer, politischer oder historischer Dimension beschäftigt.

Die Liebe zwischen Dietrich und Maria ist – wenn man so will – tragisch: Nie haben sie sich in diesem Leben in Freiheit wiedergesehen [Bonhoeffer wurde kurz nach seiner Verlobung verhaftet]. Und doch scheint während der ganzen Gefängniszeit durch die Briefe dieser beiden eine so große Hoffnung und Gewißheit, daß man ihnen glauben kann,

daß ihre Liebe »solange ich lebe und darüber hinaus« anhalten wird«.

Am 08.01.1999, 17⁴⁵ Uhr, fand in der Anstaltskirche der JVA-Tegel die Premiere und gleichzeitig Uraufführung dieser gespielten Briefe statt.

Wie lassen sich Briefe, noch dazu Liebesbriefe »spielen«? Nach einer kurzen Ansprache des evangelischen Pfarrers wurde die von vielen gestellte Frage eindrucksvoll beantwortet: Madame Brodeur und ihr Bühnenpartner ließen all jene Gefühle sichtbar werden, die zum Schreiben der Briefe geführt haben und beim Lesen entstanden sein müssen.

Nach der Vorstellung wurde Mme. Brodeur von externen Zuschauern gefragt, ob sie nicht Angst gehabt hätte, an einem solchen Ort, vor solch einem Publikum so viel Gefühl zu zeigen und hervorzurufen. Nach kurzem Blick auf die Umstehenden bejahte sie die Frage und fügte hinzu, daß sie froh und »überrascht« sei, »daß so wenig gegangen« wären: sie hätte viel mehr Weggehende

behandelt fühlt (»sie bringt mir keinen Brief von meinem Dietrich«, lauschen die verbeamteten Zuschauer dem anstaltsinternen Sprechfunkverkehr – alle können mithören. Der Leiter des SozPäd schrumpft vor lauter Pein zusammen.

Trostvoll wieder einmal Dietrich (»So weit kann das Leid gar nicht reichen«, mit dessen Brief sich Maria »in den hintersten Winkel« ihres Gartens flüchtet: »Du hast »Ja« gesagt: Vor dieser Wirklichkeit versinken alle Fenstergitter«, liest sie, während ein Häftling laut gähnt und so seiner Gefühle Herr zu werden versucht, andere ahnen wie sich der feinsinnige Dietrich in Tegel gefühlt haben mag.

Dabei ging es zwischen dem jungen Pfarrer und seiner innig geliebten Maria nicht nur um große Gefühle: Maria liest z.B. theologische Wälzer (Paul Schütz) um ihren Geliebten besser verstehen zu können (für sie ist »Theologie eine Wissenschaft, die mit dem Verstand zu verstehen versucht, was nur zu glauben ist. Wer aber verstehen will, der glaubt schon

Wie lassen sich Briefe spielen? – noch dazu in einer Strafanstalt? Julie Brodeur und Ragnar Freidank zeigten es eindrucksvoll

erwartet – aber gerade diesen Ort und dieses Publikum würde sie für das geeignete halten.

Tatsächlich sorgten hier Tegel und Tegner für ganz eigene Akzente: So läutete zu Marias erstem Auftritt – wie strahlte ihr Gesicht da vor Glück und Liebe! – sanft im Hintergrund ein Anstaltstelefon.

In das Strahlen Marias hinein folgte der zweite Auftritt des Anstaltsgeistlichen: er ging auf Maria zu, an ihr vorbei und beiseitigte das Telefongeklingel.

Dann kam Dietrich. Behutsam die Kraft des Wortes zum Haftalltag (»Zeitvertreib: Totschlag«) setzend, stand er »wie einer der siegen gewohnt« ist, aber »vor sich selbst ein Schwächling« sein darf, auf der Bühne und beobachtete die von den Organisationskünstlern der JVA-Tegel gerade mit viel Geräusch und heringeführten externen Zuschauer. Während sich Maria nun von der Post schlecht

nicht mehr«). Auch vom Alltag berichten sich die Liebenden: Dietrich wird besser behandelt, seit die Beamten wissen, wer er ist; und Maria kümmert sich, während ihre Pferde nach und nach vom Militär eingezogen werden, um Kinder (während eines Fliegeralarms wünscht sich ein Kind einen »Tagesfresser« zu Weihnachten).

Nicht erst bei den ebenso genial wie einfühlsam im Kanon vorgetragenen Weihnachtsbriefen (der verbeamtete Teil des Publikums spielte dazu Wachablösung) wurde deutlich, daß Maria ihrem Dietrich vom Wesen und Verhalten her durchaus ebenbürtig war – wenn ihre biblische Namensvetterin annähernd solche Qualitäten hatte, ist es kein Wunder, daß da selbst ein Gott (zumindest in Form eines Geistes) schwach geworden sein soll.

Den Schauspielern gebührt Dank, daß sie die liebenswerte Maria und den wür-

devollen Dietrich in ihrer natürlichen Menschlichkeit gezeigt haben.

Mit ihrem behutsamen Verzicht auf alles zu Dramatisches oder Leidenschaftliches haben sie ein gewaltiges Empfinden unter den Tegeler Zuschauern ausgelöst – einige schämten sich ihrer Gefühle und gingen deshalb (das sei insbesondere jenem Externen gesagt, der nach der Vorstellung meinte, das vorzeitige Gehen mit »Sprachproblemen« erklären zu müssen: Häftlinge, besonders »die Ausländer«, würden mit geist- und gefühlvoller Sprache »Schwierigkeiten« haben).

Ragnar Freidank ist es auf bedrückend deutliche Art und Weise gelungen, das physische, nur durch Willenskraft, Hoffnung und Liebe aufgehaltene Zerbrechen eines Häftlings darzustellen.

Ihm und seiner Bühnenpartnerin ist es geglückt, sichtbar zu machen, daß des Menschen Herz stärker ist »als alle irdischen Gewalten«.

Dietrich Bonhoeffer wurde am 19.12.44 von Tegel in das Gestapo-Gefängnis Flössenberg (Bayern) überführt, wo er am 09.04.45 von den Nazis ermordet wurde.

Als Maria, dorthin nachgereist, keine Nachricht mehr erhält, steht sie dort in ergreifender Hilflosigkeit und Verlassenheit mit ihrem Kofferchen am Bahnhof – »was soll ich tun?«, fragt sie in ihrem letzten, an ihre Eltern gerichteten Brief.

Mehr als 100 Strafgefangene der JVA-Tegel applaudierten stehend. Minutenlang. Vielen war einfach nur nach Schweigen zumute.

Th. Aurin, die Ausstellung

Zwischen dem 14.01. und dem 12.03.99 konnten sich die Besucher des Sprechzentrums I an einer (leider viel zu kleinen!) Auswahl an Fotografien ein Bild von den Leistungen der Theatergruppe Aufbruch machen: Thomas Aurin, seit sechs Jahren freiberuflicher Theaterfotograf, hatte insgesamt 19 Fotoarbeiten ausgestellt.

Zur »Generalprobe« der Ausstellung, die am 12.03.99 um 19⁰⁰ Uhr stattfand, kamen außer einigen Pressevertretern und anderen externen Besuchern auch etliche der Fotografierten Schauspieler.

Nach den bei solchen Anlässen üblichen, teils mehr, teils weniger professionellen Ansprachen durfte der in allen Re-

den hochgelobte Fotograf etwas sagen. Er sprach seinen Dank aus, umarmte herzlich den Regisseur und erklärte Ausstellung und Buffet für eröffnet.

Letzteres bestand aus ein paar Chips-tüten und Selter- bzw. Saftflaschen. Dafür waren die Bilder das Kommen wert: »Die belagerte Burg«, noch ohne Häftlingsbeteiligung in Tegel aufgeführt (gewissermaßen zur Einführung der Aufbruch-Gruppe) war ebenso zu sehen wie das erste Stück (»Stein und Fleisch«) der Inhaftierten – 21 Häftlinge hatten hier nicht nur (mit vier professionellen Schauspielern) Theater gemacht, sondern auch (zusammen mit H.-J. Neubauer) geschrieben. Nicht minder beeindruckend die Bilder aus der zweiten Inszenierung, »Die Räuber – Tegeler Mischung«.

Thomas Aurin ist es mit seinen Bildern gelungen, auch den Wandel auszudrücken, den die spielenden Häftlinge durch zunehmende Professionalität an sich erlebten. Insbesondere nach dem grandiosen Erfolg mit »Einer flog über das Kuckucksnest« (hier führte Armin Zarbock Regie) und dem genial inszenierten »Tegel Alexanderplatz« sind sich die Theaterleute ihrer Fähigkeit bewußt geworden, sich und ihren Zuschauer erfreuliche Aufregungen verschaffen zu können. Mehr davon!

Und wie wär's mal mit einer Ausstellung, die durch alle Teilanstalten »wandert«?

Schöne Stimmen in Tegel

Selten wurde das Publikum in der Kirche der JVA-Tegel so einfühlbar umworben wie am 28.01.98 bei dem »Klassik Konzert mit Opernarien und Liedern«: Von dem virtuos aufspielenden Adrian Baianu im wahrsten Sinne des Wortes »beflügelt«, senkte die ringsum schön-gliedrige Nicole Müller ihren dunkelsten Sopran nicht nur in den kraftvollen Bariton von Thomas Gropper, sondern auch in die Herzen des gebannt lauschenden Publikums.

Auf vier muntere Duette (Johannes Brahms) folgten fünf Soli (Zigeunerlieder, Joh. Brahms) der Mezzosopranistin: Leuchtenden Auges sang sie in Moll und Dur von Kindern und Familie um schließlich, der ansteigender Unruhe unter dem Publikum zum Trotz, der Liebe zu huldigen – was für ein Auftritt! Mit vier, eben-

falls solo vorgetragenen Zigeunerliedern (Antonin Dvorák) brachte der schauspielerische Akzente setzende Thomas Gropper den Tegeler dann das fröhlich-wehmütige Leben der Zigeuner ebenso nahe wie deren Suche nach Abenteuer und Freiheit. Als schließlich noch das Wasser rauschete (Brahms, Text: Goethe) und ein Jäger mit seinem Liebchen ... (Brahms), war die neugewonnene Fangemeinde reif für Don Giovanni (Mozart) und durfte erfahren, daß Don Juan allein in Spanien 1003 Frauen näher kennengelernt hatte ...

Noch leicht errötet (der Diener des Schürzenjägers hatte sich weniger zurückhaltend ausgedrückt) gab sich Nicole Müller daraufhin erst dem »Wanderer an den Mond« und schließlich dem »Frühling« (Schubert) hin.

Den Lieblingsliedern seiner Gesangspartnerin ließ Macho Gropper nicht die erwarteten Jugendlieder Mahlers folgen, sondern das »Krähenlied« aus der »Winterreise« (Schubert), die bis zum »Brunnen vor dem Tore« (Schubert) führte.

Mit einem hinreißenden *Così fan tutte* (Mozart) wollte sich das Gesangsduo verabschieden, aber das begeisterte Publikum forderte stehend Zugaben – und erhielt sie auch in Form einer (vergeblichen) Liebeswerbung des Don Juan.

Den Künstlern, der »Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation« sowie der Sozialpädagogischen Abteilung der JVA-Tegel ist für eine rundum geglückte Veranstaltung zu danken – zumal es nach dem Konzert noch ein richtiges Buffet abzubauen gab, bei dem sich Künstler und Verantwortliche sehr gesprächsbereit zeigten

Das Buffet wurde in der Anstaltsküche hergestellt, was vielen Häftlingen unglaublich erscheinen mag – denn wie richtiges Essen aussehen und schmecken kann, hat jeder vergessen (müssen), der je die Alltagsproduktion der Anstaltsküche hat essen müssen. Das sei insbesondere den externen Gästen gesagt, die sich über die kaum beherrschte Essfreude der Tegeler wunderten.

internet- Anschriften

Zu allem, was zum Knast gehört: www.keenjailequip.com

Rund um den deutsche Strafvollzug: www.knast.net

Sprache und Reform III

Das BVerfG hat die Reform als Unsinn entlarvt, aber keine Möglichkeit gehabt, sie zu verbieten – und es fehlte an Mut zur Deutlichkeit

In diesem vorerst letzten Teil der Serie geht es um das Urteil des Ersten Senats vom 14.07.98 (1 BvR 1640/97) zur »Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen (sogenannte Rechtschreibreform)« (Urteil, S.2).

Die Verfassungsbeschwerden der Reformgegner wurden u.a. abgewiesen, weil »die Lesbarkeit von Texten durch die neuen Regeln und Schreibweisen kaum, zumindest nicht in dem Maße beeinträchtigt werden, daß darunter ernstlich Verständlichkeit und Verständigung litten« (Urteil, S.48). Da darf gefragt werden, ob sich das Volk erst dann wehrt, wenn ernsthafte Verständigungsschwierigkeiten unüberwindbar sind?

In den Leitsätzen zum Urteil heißt es: »1. Der Staat ist [leider!] von Verfassungs wegen nicht gehindert, Regelungen über die richtige Schreibung der deutschen Sprache für den Unterricht in den Schulen zu treffen [...]«.

Andererseits hat der Bundestag am 26.03.1998 festgestellt: »Die Sprache gehört dem Volk«; und im März 98, also lange nachdem in Schulen schon nach der Neuregelung unterrichtet werden mußte: »Der Deutsche Bundestag bittet die Kultusminister der Länder, an der Entwicklung eines Verfahrens mitzuarbeiten, in dem die Fortentwicklung der Sprache behutsam nachgezeichnet und festgestellt wird, was als Konsens in der Sprachgemeinschaft gelten kann. An dieser Aufgabe sollten alle, die durch ihre beruflichen und wissenschaftlichen Bezüge der Sprache besonders verpflichtet sind, beteiligt werden« (Urteil, S.16) – das heißt, erst nach dem Wirksamwerden der Reform wollten die Volksvertreter Fachleute zu Rate ziehen ... Wer hat sich denn zuvor mit der Neuregelung beschäftigt?

Das Inkrafttreten der Neuregelung (zum 01.08.98) haben die deutschen Kultusministerkonferenzen am 30.11./01.12.1995 beschlossen. »Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder hat diesem Beschluß am 14. Dezember 1995 zugestimmt [...] Daraufhin haben die Bundesrepublik Deutschland [...], Österreich, die Schweiz und Vertreter Belgi-

ens, Italiens, Liechtensteins, Rumäniens und Ungarns am 1. Juli 1996 die [...] Gemeinsame Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung – Wiener Absichtserklärung – unterzeichnet« (Urteil, S.9).

»IM NAMEN DES VOLKES«, verkündete das BVerfG: »Grundrechte von Eltern und Schülern werden durch diese Neuregelung nicht verletzt« (4. Leitsatz zum Urteil). Im Namen welchen Volkes?

Dem ersten Senat »unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Papier, der Richter Grimm, Kühling, der Richterinnen Jaeger, Haas und der Richter Hömig, Steiner« (Urteil, S.2) stellt sich diese Frage gar nicht erst – dafür ist der historische Teil der Urteilsbegründung recht aufschlußreich: »Nachdem sich die Schreibung in Deutschland zunächst regional unterschiedlich entwickelt hatte, nahm

nug ausgebildet sind um beispielsweise den Unterschied zwischen »Delfin« und »Delphin« erklären zu können, darf nicht dazu führen, daß die optischen, zum Nachdenken anregenden Signale aus unserer Schrift getilgt werden.

Selbstverständlich muß es die Möglichkeit einer Privatsprache geben, und weiterhin darf ein Leibniz weiterhin (gut sächsisch) »Dal« schreiben, wenn er »Tal« meint – aber für die Allgemeinheit muß es Regeln geben, die sich nicht an privater Aussprache sondern am Sinn des geschriebenen Wortes orientieren.

Den sich aus diesen Ansätzen vor allem in den Schulen ergebenden Schwierigkeiten sollte »auf der [1876] vom preußischen Kultusminister einberufenen I. Orthographischen Konferenz in Berlin abgeholfen werden. [...] Die Ergebnisse der Konferenz [...] stießen auf vielfälti-

Täglich werden über 80.000 Briefe von den gut 160.000 Berliner Verwaltungangestellten in Neudeutsch versandt – wie lange noch?

das Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtschreibung mit der Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (1400 bis 1468) und dem Erscheinen gedruckter Schriften zu [...]. Gezielt wurde das Vorhaben, die deutsche Orthographie zu vereinheitlichen, jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert von den sogenannten Grammatikern, unter ihnen Hieronymus Freyer (1675 bis 1747) und Johann Christoph Adelung (1732 bis 1806), in Angriff genommen. Beide setzten sich für eine an phonetischen und logischen Gesichtspunkten orientierte Rechtschreibung ein. Jacob Grimm (1785 bis 1806) fühlte sich dagegen dem historischen Prinzip verpflichtet und forderte die Berücksichtigung wortgeschichtlich richtiger Schreibweisen« (Urteil, S.3). Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenemagazins der *lichtblick* schließt sich der Grimmschen Forderung an: seitens des *lichtblick* gibt es nämlich keinen Grund dafür, unser kulturelles Erbe zu verleugnen. Auch die Tatsache, daß es immer weniger Lehrer gibt, die gut ge-

gen Widerstand und wurden deshalb [!] amtlich nicht umgesetzt. Es blieb folglich weiter Sache der [deutschen] Länder, in den Schulorthographien verbindliche Rechtschreibregeln für den Schulunterricht zu erlassen. Besondere Bedeutung erlangten dabei die preußischen und die bayerischen Regeln. Konrad Duden (1829 - 1911) faßte sie 1880 in seinem »Vollständigen Orthographischen Wörterbuch der deutschen Sprache – Nach den neuen preußischen und bayerischen Regeln« zusammen und schuf damit die Grundlage für die weitere Entwicklung [...]. Die Ergebnisse der [II.] Konferenz [Berlin, 1901] arbeitete Konrad Duden 1902 wiederum in das »Orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache« ein. [...] Bedeutsamer für die weitere Schreiberentwicklung war dagegen die Einarbeitung des sogenannten Buchdrucker-Dudens in den für die Allgemeinheit bestimmten Duden im Jahre 1915. Bei dem Buchdrucker-Duden handelte es sich um ein spezielles Regelwerk für Drucker, Setzer und Lektoren. Es enthielt wesent-

lich mehr Vorschriften als der allgemeine Duden und ging auch inhaltlich über die Ergebnisse der Orthographiekonferenz von 1901 hinaus. [...]

Unter dem Regime der Nationalsozialisten [d.h. unter dem Reichserziehungsministers Rust] gab es Anfang der 40er Jahre neue Bestrebungen zur Änderung der deutschen Rechtschreibung. 1944 wurden die »Regeln für die deutsche Rechtschreibung und Wörterverzeichnis« neu herausgegeben. Sie enthielten erstmals eine amtliche Normierung der Zeichensetzung [...] und sahen [...] die Eindeutschung bestimmter Fremdwörter vor« (Urteil, S. 4 - 6).

Dem hohen Gericht fehlte der Mut, hier deutlicher zu werden. In der Kurzfassung des Urteils (Pressemitteilung Nr. 79/98, 14.07.98) wird diese Wurzel der heutigen Reform nicht einmal erwähnt.

Deshalb sei hier einer der Verfahrensbeteiligten, Prof. Dr. Theodor Ickler, widergegeben: »Die Rustsche Reform ist nicht nur – wie Wolfgang Kopke in seiner vielbeachteten Dissertation gezeigt hat – aus juristischer Sicht bedeutsam, sondern auch wegen ihres Inhalts. [...] Die Übereinstimmung mit der heute geplanten Neuregelung ist in der Tat verblüffend« (Süddeutsche Zeitung, 08.06.98, S. 9). Selbst die Sprache, in der heute »– und zwar aus denselben Gründen –« für die Reform geworben wird, ist mit dem »Propagandavokabular« der Nazis ebenso übereinstimmend wie »die Schutzbehauptung, man gehe nur dem ohnehin feststellbaren Sprachwandel nach [...].

Genauer zu erforschen bleibt noch die personelle Kontinuität. Die Sprachwissenschaftler, die für den Reichserziehungsminister gearbeitet hatten, waren nach dem Kriege auch die ersten, die einen Neuanfang versuchten und damit die

Selbst die Sprache, in der heute für die Reform geworben wird, ist mit dem Propagandavokabular der Nazis identisch. (Prof. Dr. Ickler)

Grundlinien der heutigen Rechtschreibreform vorzeichneten. [...]

Damals wie heute versuchte der Staat, die Schreibweise des gesamten Volkes mit obrigkeitlichen Mitteln und mit Hilfe der Schule (!) zu verändern; Richtung und Tiefe des Einschnittes waren nahezu identisch«. (Ickler, a.a.O.) Der Einschnitt »besteht im Anschluß an ein Vorwort aus 112 – im folgenden ohne weiteren Zu-

satz zitierten – Paragraphen mit Unterregelungen und einem Wörterverzeichnis. Die wichtigsten Neuerungen sind:

a) Konsonanten werden nach einem betonten kurzen Vokal, auf den im Wortstamm nur ein Konsonant folgt, häufiger als bisher verdoppelt [also »Tipp« statt »Tip«, aber weiterhin »fit« statt »fitt« ...].

b) Die Schreibung soll sich in Zukunft stärker nach dem sogenannten Stammprinzip, dem Grundsatz der einheitlichen

Schreibung von Wortstämmen unabhängig von der Aussprache, richten. [...] Bei manchen Wörtern [...] kommt es danach zu zwei möglichen Schreibweisen [...].

c) Bei zusammengesetzten Wörtern sollen künftig in der Regel keine Buchstaben mehr entfallen [nach diesem genialen Kriterium gibt es daher die »Schiffahrt« ebenso wie die »Schiff-Fahrt« oder die »Selbstständigkeit« ...].

d) [...] Neben der fremdsprachigen Schreibung sind Eindeutschungen in unterschiedlicher Weise zugelassen, wobei in der Regel eine Haupt- und eine Nebenvariante vorgesehen sind. Zum Teil handelt es sich bei der Hauptvariante um das eingedeutschte Wort, zum Teil auch um die Originalschreibweise. [Ob dieses unterschiedliche, teilweise Nebeneinander verschiedener Varianten dazu beitragen kann, die deutsche Sprache leichter lehrbar zu machen, ist zu bezweifeln.]

e) Änderungen ergeben sich auch bei der Groß- und Kleinschreibung. So werden künftig die Anredepronomen Du und Ihr mit ihren jeweiligen Ableitungen stets klein geschrieben (§ 66). Bei der Höflichkeitsform (Sie und Ihr) bleibt es dagegen

bei der Großschreibung (§ 65). Neben Substantiven werden auch nicht substantivische Wörter groß geschrieben, wenn sie am Anfang einer Zusammensetzung mit Bindestrich stehen, die als Ganzes die Eigenschaft eines Substantivs hat [...]. Groß geschrieben wird weiter der erste Teil mehrteiliger Substantive aus anderen Sprachen, etwa *Conditio sine qua non* [...]« (Urteil, S. 10 - 13). Das BVerfG

führt noch mehr von diesem Unsinn auf, der sich abkürzend wie folgt zusammenfassen läßt: nach »langem Hin und Her« ist uns vor der Reform »angst und bange«, weil vermutlich keiner begreifen wird, weshalb es »die goldene Hochzeit«, aber die »Königliche Hoheit« geben und weshalb »8-Zylinder«, aber »8fach« oder »KSCler« geschrieben werden soll.

»Zahlreiche Bürgerinitiativen wenden sich gegen die Einführung [der volksver-

»Er begann seinen Hut auf dem Kopf zu essen.« heißt etwas anderes als: »Er begann, seinen Hut auf dem Kopf, zu essen.« (Jens Jessen)

dummenden Sprachreform]. Die großen deutschsprachigen Nachrichtenagenturen haben im Dezember 1997 beschlossen, die Rechtschreibreform [...] nicht zu berücksichtigen« (Urteil, S. 15).

Außerdem haben »zahlreiche Schriftsteller, Zeitungen und Verlage [...] angekündigt, die neuen Regeln nicht zu befolgen. [...] Ebenfalls gegen die Rechtschreibreform ausgesprochen haben sich [...] der Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege und die Bundesweite Initiative »Wir Lehrer gegen die Rechtschreibreform«, die sich nach ihrem Vortrag aus zehn Lehrerinitiativen zusammensetzt« (Urteil, S.32).

Allerdings gibt es neben den Politikern, die einen Gesichtsverlust zu befürchten hätten, noch eine Menschengruppe, die am Neudeutsch festhalten möchte: »Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß« ein »Reformstop [...] den Verlust« (Urteil, S.32) der Investitionen für voreilig und in Erwartung hoher Gewinne in reformierter Schreibung gedruckter Neuauflagen bedeuten würde.

»Schriftliche Kommunikation«, so urteilt das Gericht, ist »weiterhin möglich« (Urteil, S.48). »Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen« (Urteil, S.63).

Da es dem Lichtblick nicht um eine bloß mögliche Kommunikation, sondern um eine bessere Verständigung geht, bleibt es in diesem Gefangenenmagazin beim richtigen Deutsch.

Und es bleibt bei der Hoffnung, daß auch in Berlin (wie in Schleswig-Holstein) die Reform gekippt wird: Der Berliner Verein für Rechtschreibung hat dem Senat fast 40.000 Unterschriften übergeben die im Mai einen Volksentscheid ermöglichen werden. ☑

Finanzhilfen

Leider nur für Berliner Straffällige: zinslose Darlehen zur Schuldentilgung von der Radbruch-Stiftung

Der sogenannten Radbruchschen Formel zufolge hat das positive, also das geschriebene und praktizierte Recht der Gerechtigkeit zu dienen – ansonsten ist es Unrecht. Gustav Radbruch (1878 - 1949), der diese Formel in einem Aufsatz über »Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht« 1946 in der Süddeutschen Juristenzeitung prägte, war ein Rechtslehrer, der das Ziel der Strafe nicht in der Vergeltung sah, sondern in der Verbesserung der sozialen Chancen von Straffälligen.

Was könnte, außer der Beseitigung von Erziehungs- und Bildungsdefiziten des Straffälligen mehr zur Erhöhung seiner Chancen auf Wiedereingliederung in ein »normales« Sozial- und Erwerbsleben beitragen als die Beseitigung finanzieller Lasten?

Der Gesetzgeber hat diese Frage im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) beantwortet: Zum einen »soll der Gefangene« durch den »Vollzug der Freiheitsstrafe« befähigt »werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)« (§ 2

Straffälliger« bezeichnet. Dr. Erhart Körting, der Berliner Justizsenator, stellt im Vorwort dieser Broschüre »die finanzielle Unterstützung der Straffälligen« als einen zentralen Ansatzpunkt der Entlassungsvorbereitung dar: »Straffällig gewordene Menschen befinden sich oft in hoffnungsloser finanzieller Situation: Sie sind arbeitslos, überschuldet, Gläubiger drängen, der Lebensunterhalt kann nicht erbracht werden. Letzter Ausweg aus dieser desolaten Lage ist in vielen Fällen der erneute Rückfall in die Kriminalität« (a.a.O., S. 3)

Derlei Rückfallgründen vorzubeugen, ist neben der Behebung oder zumindest der Linderung finanzieller Nöte das erklärte Ziel der Stiftung, die außerdem den Gläubigern der Straffälligen zumindest »teilweise Erfüllung gewähren« und »zugleich den Opfern« (a.a.O., S. 4) der Straftäter helfen möchte.

Angesichts der Tatsache, daß diese Stiftung schon so lange aktiv ist und fast 12 Millionen DM zur Ent- bzw. Umschuldung von Häftlingen aufgewandt hat,

im letzten Halbsatz des zweiten Absatzes dieses Paragraphen erhobene Forderung dar: »die zur Verfügung gestellten Mittel [müssen] in angemessener Zeit«, also innerhalb von drei bis vier (oder auch schon mal fünf) Jahren zurückerstattet werden.

Dennoch stellt das mittlerweile von etlichen Bundesländern kopierte Stiftungsmodell für viele Häftlinge eine Ergänzung oder sogar eine Alternative zum Verbraucherinsolvenzverfahren (s.S. 58 - 60) dar. Insbesondere für jene Häftlinge ist die Entschuldung über die Stiftung in Erwägung zu ziehen, deren Schuldart eine Inanspruchnahme des neuen Insolvenzrechts nicht zuläßt.

Auch von Freigängern oder anderen Häftlingen, die sich zahlungsfähig fühlen und denen die fünf bis sieben von der Insolvenzordnung geforderten Jahre des Lebens unterhalb der Pfändungsfreigrenze zu lang ist, sollten die Chance auf Umschuldung durch die Radbruch-Stiftung nutzen.

Für alle Menschen, die gerade in Haft sind oder deren letzte rechtskräftige Verurteilung nicht länger als drei bis fünf Jahre zurückliegt, läßt sich die Umschuldung gerade in Verbindung mit der neuen Insolvenzordnung (InsO, vgl. der lichtblick 6/98, S. 26f) zur Entschuldung nutzen: Ein Häftling oder Entlassener kann seinem Gläubiger beispielsweise anbieten, ihm nicht irgendwann einmal die volle Schuldsomme (z.B. 100.000,- DM), sondern jetzt, allerdings nur einen Teil (maximal 10.000,- bis 15.000,- DM) der Summe zurückzuzahlen, wenn der Gläubiger damit alle Forderungen als erledigt ansieht. Geht der Gläubiger darauf nicht ein, kann immer noch die InsO in Anspruch genommen werden, die ja sogar Null DM als Zahlungsziel zuläßt.

Außerdem, darauf weist ein im März 1993 von der Senatsjustizverwaltung, Abteilung »Soziale Dienste – Schuldnerberatung/Schuldenregulierung« herausgegebenes »Merkblatt für Gläubiger« hin, leisten »Gläubiger ihren gesellschaftlichen Beitrag zur Resozialisierung, wenn Sie sich am Umschuldungsverfahren beteiligen und einer vergleichswisen Re-

»Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden« (§ 74 S. 3 StVollzG).

Satz 1 StVollzG); und zum anderen »ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten« nicht nur »zu beraten« (§ 74 S. 1 StVollzG), sondern: »Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden« (§ 74 S. 3 StVollzG).

Im Februar 1978, also knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurde vom Land Berlin die »Stiftung Gustav Radbruch-Unterstützungsfonds« gegründet, um »Straffällige bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft finanziell zu unterstützen«, heißt es in einer von der Berliner Senatsjustizverwaltung herausgegebenen Broschüre (3. Aufl., S. 5), die in ihrem Untertitel die Stiftung zu recht als »Eine bewährte Hilfe zur Resozialisierung

drängt sich die Frage auf, weshalb die als gemeinnützig anerkannte Stiftung nur so wenigen Menschen bekannt und erst von knapp 600 Häftlingen genutzt worden ist (dabei waren im April 79 schon 11 von 40 Anträgen bewilligt worden – vgl. der lichtblick 5/79, S. 24).

Ein Blick auf die im Anhang der Broschüre abgedruckte Stiftungsurkunde mit der im Juni 1998 geänderten Satzung liefert Antworten: »Der Höchstbetrag der einzelnen Unterstützungsmaßnahmen soll 10.000,- DM und darf 15.000,- DM zuzüglich Nebenkosten nicht übersteigen« (§ 2 Absatz V Satz 2 der Satzung). Außerdem wird die Stiftung-Hilfe »in der Regel« nur »durch Übernahme von Bürgschaften für Darlehen« (bei der Berliner Sparkasse) »oder durch Vergabe [stiftungseigener] Darlehen« (§ 2 I 3 der Satzung). Ein weiteres Handicap stellt die

gelung zustimmen«. Die zur Erzielung eines solchen Vergleichs notwendigen Verhandlungen sollten die Häftlinge jedoch den Profis der Schuldnerberatungsstellen überlassen. Zwei überbezirklich tätige Stellen seien hier genannt: BEST, Berliner Entschuldungshilfe, Fachstelle für Schuldner- & Insolvenzberatung, in der Zentralen Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe (ZB), Bundesallee 42, 10 715 Berlin, Tel.: 86 47 13 16; Julateg e.V. Wirtschaftssozialarbeit mit Überschuldeten, Storkower Str. 158, 10 407 Berlin, Tel.: 42 18 74 72. Außerdem gibt es in Hakenfelde eine sehr kompetente Schuldnerberaterin, Frau Förste, die für Freigänger tätig ist: Tel.: 335 20 71

Weitere seriöse Schuldnerberatungsstellen lassen sich über die Telefonnummer 197 – 29 abfragen.

Und weil die Radbruch-Stiftung zwar viel (ehrenamtliches!) Aufsichts- und Verwaltungspersonal, aber nur einen einzigen aktiven Mitarbeiter beschäftigt, ist allen, die sich an die Stiftung wenden möchten, zu raten, erst einmal zur BEST oder zur Julateg zu gehen und dort das weitere Vorgehen zu besprechen.

Dazu gehört unter anderem eine Auskunft der Schufa (»Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung«). Bei der Schufa handelt es sich um ein von der kreditgebenden Wirtschaft finanziertes Privatunternehmen. Als Kreditgeber kommen nicht nur Banken und Sparkassen in Frage, sondern auch Leasingunternehmen und Versandhäuser. Deshalb werden von der Schufa Daten über folgende Sachverhalte gesammelt (und weitergegeben): Finanzierungsverträge (Darlehen, Bürgschaften etc.) mit Laufzeit und erster Rate, kundenseitig verursachte Vertragskündigungen, Kreditkarten,

Ein weiterer Datenschutz ist durch die Begrenzung der Auskunftserteilung gewährleistet: nur »Banken, Leasing- und Kreditkartenfirmen haben im sogenannten A-Verfahren ein uneingeschränktes Auskunftsrecht. Der Versandhandel und Mobilfunkunternehmen erhalten dagegen im sogenannten B-Verfahren nur Negativdaten« (Finanztest 1/99, S. 26).

Auf zinslose Darlehen können nur Häftlinge hoffen, die zur Zeit nur in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind.

Außerdem dürfen Daten nicht unbegrenzt lange gespeichert werden: Informationen über Giro- oder Kreditkartenkonten müssen sofort nach Auflösung der Konten gelöscht werden; Infos über Bürgschaften sind sofort nach Begleichung der Hauptschuld zu löschen; Kreditinfos können, auf Antrag des Verbrauchers, sofort nach Darlehenstilgung gelöscht werden, und sie müssen spätestens drei Jahre nach Tilgung aus der Schufa-Datei verschwinden; verspätete Ratenzahlungen, unwidersprochene Mahnbescheide, Zwangsvollstreckungen und eidesstattliche Versicherungen sind, wenn alle der jeweils berechtigten Forderungen beglichen wurden, drei Jahre nach der ersten Schufa-Eintragung zu löschen.

Nach dieser kleinen Abschweifung sei auf die Darlehen der Radbruch-Stiftung zurückgekommen: Diese Darlehen werden entweder von der Stiftung selbst (maximal in Höhe von 5.000,- DM und im Ausnahmefall auch schon mal zinslos) vergeben – und zwar mit zweijähriger Tilgungsfreiheit – oder von den Sparkassen, also der Landesbank Berlin, zu banküblichen Bedingungen (in diesem Fall sorgt

lung von maximal 5.000,- DM zufrieden geben, schon aus der Haft heraus mit der Abzahlung ihrer Schulden beginnen (z.B. in Raten à 30,- DM) – denn das Stiftungsvermögen (anfangs 200.000,- DM, heute mehr als eine Million) ist nur für solche Häftlinge einsetzbar, die »nach aller Voraussicht in der Lage sein [werden], die Darlehen an die Berliner Sparkasse

bzw. an die Stiftung in monatlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen«.

Auf zinslose Darlehen können nur Häftlinge hoffen, »die zur Zeit nur in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind. Die oben erwähnten tilgungsfreien Darlehen können an arbeitslose Straffällige vergeben werden, deren berufliche Integration wieder erwartet werden kann« (Stiftungs-Broschüre, S. 7).

Die dazugehörigen Prüfungen werden zunächst von den Schuldnerberatungsstellen vorgenommen. Sind die Ergebnisse erfolgversprechend, wird bei der Stiftung ein »Antrag auf Prognoseprüfung« gestellt, auf dessen positiven Bescheid hin die Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern geführt werden. »Nach erfolgreichem Abschluß der Verhandlungen [...] ist ein Antrag bei der Stiftung einzureichen [...] Beizufügen sind die Schufa-Auskunft, ein Einkommensnachweis, Unterlagen über die ursprüngliche Höhe der Forderungen und die Ergebnisse der erzielten Vergleiche. Aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsführers entscheidet dann der Vorstand der Stiftung Gustav Radbruch abschließend über eine Darlehens- oder Bürgschaftsvergabe« (a.a.O., S. 8f).

Der Stiftungsvorstand besteht übrigens »aus den [fünf] ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses für Gnadensachen (Gnadenausschuß)« (§ 4 II 1 der Satzung), die vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt werden. Zum Geschäftsführer hat der Vorstand, auf Vorschlag des Berliner Justizsenators, den Leiter des Gnadenreferats bestellt.

Die Anschrift der »Stiftung Gustav Radbruch – Unterstützungsfonds – bei der Senatsverwaltung für Justiz«: Salzburger Str. 21 – 25, 10 825 Berlin.

Die alte Telefonnummer: 78 76 – 35 82 bzw. 78 76 – 80 44, die neue Nummer: 90 13 – 30 03. ☑

Gläubiger können einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag zur Resozialisierung Straffälliger leisten: indem Sie sich am Umschuldungsverfahren beteiligen.

insbesondere deren Mißbrauch, unwidersprochene Mahnbescheide, Zwangsvollstreckungen und eidesstattliche Versicherungen (früher: Offenbarungseid). Die letztgenannten Daten erhält die Schufa nicht von den Gläubigern, sondern aus den öffentlichen Schuldnerverzeichnissen der Gerichte.

Zu den Daten, die von der Schufa weder gesammelt noch weitergegeben werden, gehören Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

die Stiftung für den Erhalt eines Girokontos bei den Sparkassen und bürgt für die Rückzahlung des Darlehens).

Daß die Rückzahlung in »angemessener Zeit« (§ 2 II der Satzung) erfolgen soll, ist eine Formulierung, die dem Stiftungs-Mitarbeiter eine freie, gelegentlich recht kreative Auslegung zu Gunsten der Hilfesuchenden ermöglicht – zumindest bei den stiftungseigenen Darlehen.

Deshalb können Häftlinge, deren Gläubiger sich mit der einmaligen Zah-

Justiz: »Schnell und billig«

Wenn ein Gefangenenmagazin im Frühling des Jahres auf das vergangene Jahr zurückblickt, muß es dabei nicht unbedingt Frühlingsgefühle haben

Der frühere Präsident des Bundesgerichtshofes, Gerd Pfeiffer, hält das deutsche Rechtssystem einem lesenswerten Bericht der Süddeutschen Zeitung (13./14.02.99) zufolge für »weltweit anerkannt; es sei gut, sicher, schnell und billig«.

Reformen sind von diesem heute als Bundesjustizminister tätigen Beamten nicht zu erwarten, obwohl er zugab, daß »die derzeitige personelle und technische Ausstattung der Justiz eines Rechtsstaates nicht würdig« (a.a.O.) sei und ein anderer Staatsdiener, der Berliner Justizsenator Dr. Erhart Körting, kurz zuvor versprechen mußte, daß sich Berlin »künftig nachdrücklich für eine gesetzliche Regelung weiterer Vollzugsbereiche einsetzen« (vgl. der lichtblick 6/98, S.4) werde.

Wie gut ist also der strafende Teil des Rechtssystems wirklich?

»Verhandler: Brauchen sie irgendetwas?

Geisel: Nein.

Verhandler: Äh, Sie können jetzt, äh, so mit mir sprechen?

Gefesselt in einer Ecke sitzen zu müssen, ohne »irgendwie verletzt« zu sein – geht das überhaupt?

Wie steht es um uns selbst?

Geisel: Ja

Verhandler: Sind sie irgendwie verletzt?

Geisel: Nein, ich sitz' in der Ecke, bin gefesselt.

Verhandler: Können sie mir sagen, wie?

Geisel: Mit Klebestreifen.

Verhandler: Normal?

Geisel: Kenn mich nicht aus. Was ist normal?«

Dieses »Gespräch« hat sich zwar schon im September 1997 ereignet, aber die Frage ist heute genauso aktuell wie es das ganze Jahr 98 war: Was ist in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel normal?

Beispielsweise die Angst der Beamten vor Informationen: eigene Gedanken und Erlebnisse Gefangenen, noch dazu solchen vom lichtblick, anzuvertrauen, wa-

nen das lieber ist«) herkommen. Ganz einfach aus der Presse: Jakob Augstein hat in der Süddeutschen Zeitung vom 31.12.98 einen sehr ausführlichen Artikel über »Die Stunden in Zelle 207« veröffentlicht, in dem Teile des Verhandlungsprotokolls zwischen dem Geiselnnehmer Reinhold T. und der Verhandlerin zitiert sind.

An der hier gewählten Passage des Protokolls ist zweierlei bemerkenswert:

zum einen wird danach gefragt (und damit unterstellt, es gäbe so etwas), was eine normale Fesselung sei ... Zum anderen ist weder Häftlingen noch anderen der vom lichtblick innerhalb und außerhalb der Anstalt befragten Menschen aufgefallen, was an der dritten Antwort der Geisel so erschreckend ist. Selbst nach diesem Hinweis erkennen die wenigsten, was



gen sich die wenigsten – erst recht wenn sie es nicht, über Sachverhalte zu reden. Nicht einmal über das, was ohnehin in der Presse steht. Woran liegt das?

Das ist eine der vielen Fragen, die in diesem rückblickenden Artikel gestellt, aber nicht beantwortet werden sollen,

doch so offensichtlich ist: Nein, sagte die Geisel auf die Frage nach möglichen Verletzungen – sie sei gefesselt.

Gefesselt in einer Ecke sitzen zu müssen, ohne »irgendwie verletzt« zu sein – geht das überhaupt? Wie steht es um uns selbst, wenn wir so etwas lesen können, ohne uns das sofort zu fragen?

Vielleicht ist die Antwort in einem 2.000 Jahre währenden Gewöhnungsprozess zu finden: so lange hat nämlich niemand »an ein mitleidiges Abhängen des Gekreuzigten gedacht«, und in der ganzen Zeit hat sich noch kein Richter »gefunden, der die öffentliche Zurschaustellung des Ewig-Leidenden mittels § 131 StGB [Verbot der Gewaltdarstellung] verboten hätte; im Gegenteil: es gibt mehr richtende Menschen, die es für richtig halten, selbst kleinsten Schulkindern den Anblick« eines an ein Kreuz genagelten Mitmenschen »als anbetungswürdig dar-

zustellen« (der lichtblick, 100 Jahre JVA-Tegel – libliche An- und Aussichten, in 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel, Berlin: JVA-Tegel, 1998, S. 213).

Die JVA-Tegel, dank des OE-Prozesses stolze Besitzerin der »Dienstbehördeneigenschaft« (vgl. der lichtblick 4-5/98, S.4 - 7, Broschüre, S. 98 - 105), läßt es zu, daß in der von ihr herausgege-

Herr Dr. Körting irren: selbstverständlich gibt es Bunker, aber sie werden nicht mehr so genannt.

Als »Besinnungszellen« werden sie charakteristischerweise in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) in der JVA-Tegel bezeichnet – vielleicht weil der sonst gebräuchliche Begriff »Arrestzelle« zu wenig sothanisch klingt.

Da fehlt noch dies, da fehlt noch das / Ausgang am Freitag? - das war doch nur Spaß. Dann tobst Du rauf und runter und kommst garantiert in den Bunker!

benen Broschüre derlei geschrieben wird? – noch dazu von Strafgefangenen dieser Anstalt ...

Daß die Anstaltsleitung dies – und noch viel mehr – zugelassen hat, gehört sicherlich zu den positiv zu vermerkenden Ereignissen des Jahres 1998.

Ähnlich positiv ist auch die zunehmende Bereitschaft des liblichen Publikums, sich aktiv an der Entstehung des Gefangenenmagazins zu beteiligen. Dazu gehören Beiträge wie dieses hier nur auszugweise wiedergegebenen Gedichtes von S. Böttcher:

»Der Vollzugsplan ist fertig, der Ausgang geschrieben / informier' nur schnell noch Deine Lieben / Da fehlt noch dies, da fehlt noch das / Ausgang am Freitag? – das war doch nur Spaß. / Dann tobst Du rauf und wieder runter / und kommst garantiert in den Bunker«.

Selbstverständlich irrt der Strafgefangene Böttcher: »Bunkerzellen« sind in den Berliner Justizvollzugsanstalten nicht vorhanden«, antwortete der Berliner Justizsenator Dr. Erhart Körting auf die Kleine Anfrage (Nr. 4630) der PDS-Abgeordneten Minka Dott, die unter anderem wissen wollte, wieviele Bunker es im Berliner Strafvollzug gäbe (in der JVA-Tegel: 12) und »wieviele davon monitorüberwacht« (in Tegel: 5) seien.

Allen, denen hier etwas ungewöhnlich vorkommt, sei gratuliert. Tatsächlich ist es so, daß sich weder Herr Böttcher noch

In der bereits erwähnten Broschüre, die bei der Sozialpädagogischen Abteilung (SozPäd) der JVA-Tegel für 16,80 DM (tegel-intern: 10,- DM) zu erwerben ist,



sind diese besonders gesicherten Hafträume (§ 88 Absatz I StVollzG) und Absonderungszellen (§ 89 I StVollzG) kurz, aber liblich als »Spezielle Spezialitäten« (S. 220f) beschrieben.

Über die unbeschreiblichen Dinge hat nicht nur die Kaninchendame Hoppel aus dem Kaninchenhimmel geschrieben, sondern auch der Schiffsahrts- und Reisejournalist Dr. Peer Schmidt-Walther (PSW), der fast 10 Jahre lang ehrenamtlicher Vollzugs- und Bewährungshelfer von Tegeler Häftlingen war.

PSW schreibt von einem beinahe ertrunkenen Drahtesel, den wohl der Wind »ins Wasser gepustet« hatte: »Die beiden Frachter-Matrosen fackeln nicht lange«, dämpfen aber »allzu schnelle Bergungshoffnungen. [...] Plötzlich strahlt der Kapitän [...] und ist sicher: »Ich fühl' was!« [...] Als Bergelohn gibt's einen lichtblick-Kalender 1999 [...] Auch die licht-

blick-Weihnachtsausgabe geht mit hinaus auf See. Vielleicht als Anreiz für die Phillipinos, Deutsch zu lernen«.

Ohne die Fotos als Beleg wäre das doch unglaublich – oder?

Was wäre dieses Gefangenenmagazin übrigens ohne all die Belege, die der Redaktionsgemeinschaft teils freiwillig, teils auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden? Und was wäre der lichtblick, wenn nicht so viele Entscheidungsträger so viel Angst davor hätten, der Redaktion Material zur Verfügung zu stellen?

Aber selbst auf Abteilungsleiterebene finden Beschränkungen hinsichtlich der Dokumentation und Verarbeitung tegelinterner Informationen statt. So durfte die Einweisungsabteilung (EWA, vgl. der lichtblick 4-5/98, S. 44) 1995 noch einen Jahresbericht herausbringen, der den Ist- und Planungszustand der JVA-Tegel ebenso grundlegend wie detailliert kritisch darstellte. Der letzte Jahresbericht enthält nicht einmal mehr positive Kritik – woran liegt das?

Irgendetwas müssen Häftlinge und Vollzugsbedienstete im letzten Jahr zu tun versäumt haben, daß es trotz der vielen

Möglichkeiten zu solch einer Entwicklung kommen konnte. Zu den Versäumnissen gehört sicherlich der jeweilige Mangel an Kooperation der Beamten und der Häftlinge untereinander. Was hätte sich alles an Fehlentwicklungen verhindern lassen, wenn es starke Solidarität in diesen am Vollzug beteiligten Gruppen gegeben hätte? – wenn diese Gruppensolidarität mit einem Interesse an anderen Menschen und deren Problemen oder Leistungen verbunden gewesen wäre?

Eine gute Möglichkeit, diese Defizite auszugleichen, wurde mit der Einrichtung der Internet-Gruppe (<http://www.planet-tegel.de>) geschaffen – aber wann haben sich dort einmal die Beamten »eingeklickt«? – und wieviele Häftlinge nutzen diese Chance, ihre Haftbedingungen und Hoffnungen direkt der Öffentlichkeit als das zu schildern, was sie nicht nur 1998 waren: verbesserungsbedürftig.

1999: is' da was?

In Hessen soll das StVollzG außer Kraft gesetzt werden, in Berlin soll der OE-Prozeß weitergehen – was ist schlimmer?

Nachdem die Zahl der Verwaltungsangestellten von 80 auf 48 reduziert worden war, fragte Christoph Flüge, Leitender Senatsrat in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz: »Wer rationalisiert schon gerne seinen Arbeitsplatz weg?«, um dann zu behaupten, in Berlin sei »dies in der Tat zur Zufriedenheit aller in mehreren Fällen gelungen« (Neue Kriminalpolitik 1/98, S. 23).

Einer hier nicht zu nennenden Quelle zufolge gibt es in der JVA-Tegel 80 Über-

nalysieren von Arbeitsplätzen durch die Hoffnung derer begründet, die jetzt noch doppelt und dreifach arbeiten müssen?

Vermutlich können beide Fragen nur mit Nein beantwortet werden. Fest steht, daß der zeitweilig gebremste OE-Prozeß im Jahre 1999 wieder voll in Gang kommen wird. Fest steht aber auch, daß immer mehr Beamte in der JVA-Tegel bemerken, daß aus doppelt und dreifacher Arbeit leicht vier- und fünffache werden kann, wenn sie sich nicht rechtzeitig und nicht mit den geeigneten Mittel dagegen

hochrangige Bedienstete der JVA-Tegel in der Vollzugsschule ein gutes Dutzend neuer (Gruppen-) Aktivitäten für Häftlinge planen, obwohl mangels Personal nicht einmal Bruchteile des bestehenden Angebots in die Praxis umgesetzt werden können und weitere personelle Abgänge bereits feststehen.

Für den *lichtblick* wird diese Entwicklung Vorteile haben: Die Tegeler Beamten, die im Vollzug arbeiten müssen und diesen nicht nur zu verwalten haben, sehen immer öfter in der Hinwendung an die Öffentlichkeit eine Chance. Und je mehr Beamte sich über den *lichtblick* direkt oder indirekt an die Leserschaft dieses Gefangenenmagazins wenden, desto mehr läßt sich von dem erreichen, was der *lichtblick* seit mehr als 30 Jahren erreichen möchte: einen Strafvollzug, in dem das Recht und die Rechtsanwendung etwas mit Gerechtigkeit zu tun hat (vgl. S. 24: die Radbruchsche Formel, S. 40: Celsus' Recht und Aristoteles' Angemessenheit) und die Arbeit im Strafvollzug für niemanden eine Strafe ist.

Wer, wie neuerdings in Hessen, die Häftlinge wieder wie Tiere halten möchte, braucht jedoch weder gerechte Rechtsvorschriften noch geschulte Justizvollzugsbedienstete, sondern schlicht und einfach: Wärter.

Im kommenden *lichtblick* soll darauf näher eingegangen werden. Hier muß der Berliner Senat vorab davor gewarnt werden, sich an dem von der Hessischen CDU/FDP-Landtagsfraktion angestrebten Wettbewerb (Wer hat den härtesten Knast Deutschlands?) zu beteiligen.

Wer Häftlinge wie Tiere halten möchte, braucht weder gerechte Rechtsvorschriften noch geschulte Justizvollzugsbedienstete, sondern Wärter.

hangstellen, die erst abgebaut sein müssen, bevor neues, dringend benötigtes Personal eingestellt werden kann. Überhangstellen entstehen, wenn nur die Arbeit (z.B. durch den OE-Prozeß) einer Arbeitsstelle, nicht aber der Stelleninhaber (häufig auch Mensch genannt) wegrationalisiert werden konnte. Wenn diese Menschen ohne Arbeit nun mangels geeigneter Qualifikation nirgendwo dort einsetzbar sind, wo Angestellte mit bestimmten Fähigkeiten gebraucht werden, dann bleiben sie Angestellte ohne Arbeit, während andere doppelt und dreifach arbeiten müssen, weil sie ja die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen haben.

Seitens der zu diesem Phänomen befragten Anstaltsleitung wurde gesagt, daß sei gar nicht so, da wäre nichts wegrationalisiert worden, lediglich Stellen seien weggefallen.

Derlei Aha-Erlebnisse werden in der JVA-Tegel (und nicht nur dort, sondern in der ganzen Berliner Verwaltung) unter dem programmatischen Namen Organisationsentwicklungsprozeß, kurz: OE-Prozeß produziert. Und weil es in diesem Artikel um eine Vorausschau geht, darf spekuliert werden. Zum Beispiel über die eingangs erwähnte Behauptung von Herrn Flüge: Bezieht sich die »Zufriedenheit aller« auf alle Inhaber von (immerhin gut bezahlten) Arbeitsstellen ohne Arbeit? Und ist der Spaß am Wegratio-

zur Wehr setzen. Wenn die Entscheidungsträger außerhalb der JVA-Tegel nicht bald merken, was sie ihren Mitarbeitern zumuten, werden sie vor lauter Gelb (das ist die Farbe der Krankmeldungsscheine) vielleicht nicht einmal mehr Rot (das ist die Farbe aller Warnsignale) sehen können und dadurch übersehen, daß ihre Aussichten auf Wiederwahl sehr schwarz sind.

Den nicht gewählten, sondern ernannten Entscheidungsträgern innerhalb der JVA-Tegel ist zu raten, ihre von vielen glaubhaft als gut bezeichneten Absichten deutlicher und vor allem früher als bisher öffentlich und vor allem praktizierbar zu machen.

Aussichten darauf, daß dieser Forderung entsprochen wird, bestehen jedoch genausowenig wie darauf, daß zumindest

Ein Leben in 1,60 x 2,80m »großen« Zellen wird als Strafe empfunden – auch wenn außerhalb dieser Zellen für 50,- DM im Monat telefoniert werden darf.

innerhalb der eigenen Anstaltsmauern so viel Mut aufgebracht wird, eigene Ansichten nicht nur zu haben, sondern auch erkennbar zu machen.

Zu befürchten ist jedoch, daß auch weiterhin nicht ungeäußerte An-, sondern fehlende Einsichten das Hauptproblem darstellen: Wie sonst ist es möglich, daß

Hinzuweisen ist hier auch, daß ein Leben in 1,60 x 2,80m »großen« Zellen als Strafe empfunden wird, auch wenn außerhalb dieser Zellen für 50,- DM im Monat telefoniert werden darf. Und ob das unter Umständen jahrelange Leben in solchen Hafträumen noch mehr als unangenehm fühlbar gemacht werden

muß, ist zu bezweifeln – der Entzug von Kühlschränken, also der Entzug der Möglichkeit, den einmal monatlich erwerbba- ren Lebensmittelvorrat angemessen auf- bewahren zu können, ist daher nicht not- wendig.

Erfreulicherweise eignen sich die Ber- liner Vollzugsbeamten nicht zum Wärter- dasein. Ganz im Gegenteil: es gibt Initia- tiven einzelner Bediensteter, die darauf abzielen, wenigstens in kleinen Bereichen das Menschbleiben hinter Gittern zu er-

Kein Mensch, der innerhalb der JVA-Tegel zu tun und zu leben hat, wird sich in diesem Jahr passiv verhalten können.

leichtern. Beispielhaft sei hier die Schu- le in der JVA-Tegel genannt: ein Lehrer erarbeitete zusammen mit der Techni- schen Universität einen Fragebogen, durch dessen Beantwortung den Tegeler Häftlingen die Chance gegeben wird, ihre Bedürfnisse detailliert kenntlich zu ma- chen. Und der Schulleiter arbeitet mitt- lerweile intensiv daran, den Tegelern doch irgendwie den Abiturerwerb zu er- möglichen.

Auch auf die vielen externen Men- schen, die auch 1999 für Tegeler Häft- linge engagiert sein werden, muß hinge- wiesen werden: die Ziegner-Stiftung hat sich bis zum Europa-Parlament vorge- kämpft um die Finanzierung der Ausbil- dungsplätze in der JVA-Tegel sicherzu- stellen, BEST von der ZB (s.S. 24, S. 58) wird den Tegelern das Insolvenzrecht in einer Vortragsreihe erläutern und so eben- falls für echte Perspektiven sorgen.

Die Anstaltsleitung wird diese Aktivi- täten unterstützen – zu hoffen bleibt, daß sie nicht auch gegenläufige Bestrebun- gen fördert, nur weil diese von sogenann- ten Vorgesetzten kommen.

Durch den neuen Vorstand des Ber- liner Vollzugsbeirates – Dr. Olaf Heischel (Vorsitzender), Friederike Kyrieleis, Dr. Lothar Grunau – könnte die Anstaltslei- tung Hilfe gegen unangemessene Vorge- setztenwünsche erhalten. Beispielsweise beim Problem der Überbelegung: der Beirat wird sich verstärkt um den Aus- bau des Regelvollzuges im Sinne des § 10 Absatz I StVollzG kümmern, was die derzeit 265 darauf wartenden Tegeler Häftlinge ebenso freuen dürfte, wie es die Anstalt vor weiterer Überbelegung schützt. Voraussetzung ist allerdings, daß sich die Anstaltsleiter dieses Gremiums auch als Hilfsmittel bedient – unter Um-

ständen eben auch gegen Vorgesetzte, die meinen, daß sechs Menschen in einem Raum verwahrt werden dürfen, der 20 an- deren Menschen zuvor als (einziger) Gruppenraum diene.

Kein Mensch, der innerhalb der JVA- Tegel zu tun und zu leben hat, wird sich in diesem Jahr passiv verhalten können: anderenfalls werden die Verluste an Menschlichkeit weiter zunehmen. Und noch gibt es in der JVA-Tegel eine Men- ge davon zu verlieren.

Dazu gehört auch die Nachvollziehbar- keit angeordneter Entscheidungen. Wenn beispielsweise Tegeler Häftlinge, die des anstaltsinternen Drogenhandels verdäch- tig oder gar überführt sind, in der Anstalt bleiben »dürfen« (allerdings unter mehr als fragwürdigen Lebensbedingungen – s.S. 40f), dann ist es nicht nachvollzieh- bar, daß Häftlinge gegen ihren Willen, ohne jeden Verdacht und ohne je mit Dro- gen in Berührung gekommen zu sein, in das neue Drogengefängnis (Lehrter Str.) verlegt werden, wo sie ein äußerst unwill- kommenes Begrüßungsgeschenk in ihren Hafträumen entgegenzunehmen haben: ein komplettes Drogenbesteck.

Die Verlegten sind mittlerweile zwar wieder zurückverlegt worden, aber die Forderung bleibt: Entscheidungen müs-

Nur aktives Sich-Wehren gibt dem einzelnen den Hauch einer Chance, das ganze nicht allzu schlimm werden zu lassen

sen, gerade wenn sie die Folgen des Frei- heitsentzuges noch verschärfen, künftig mit mehr Weitblick getroffen werden.

Hierzu gehört der Entzug von Reini- gungsmitteln, der gerade dann nicht auf Weitblick schließen läßt, wenn er mit »Sparmaßnahmen« begründet wird. Wie- viel kostet das Reinigungsmittel jetzt we- niger als die spätere Behandlung der durch unhygienische Zustände verur- sachten Krankheiten?

Die GIV und die Tegeler Insassenver- treter, die sich dieses Themas dankens- werte Weise schon angenommen haben, sollten sich in Hinsicht auf Aktivität und Weitblick künftig andere Protokolle mit wesentlich mehr Inhalt als das vom 26.02.99 (»Sitzungsbeginn: 17.34 Uhr«)

gönnen: »6. Themen der einzelnen Teil- anstalten:

TA I - keine Themen vorgebracht
TA II - nicht vertreten
TA III - keine Themen vorgebracht [...]
TA IV - keine Themen vorgebracht
TA V - es wird bemerkt, daß die Einbrin- gung elektrischer Geräte in der TA V nur noch über den Fachhandel erfolgen kann
TA VI - keine Themen vorgebracht
Der GIV-Sprecher beendet die Sitzung um 19.40 Uhr«.

Jeder einzelne Häftling sollte sich dar- über im klaren sein, daß er durch bloßes Stillhalten und stilles Ertragen (»bloß nicht auffallen!«) keine einzige der ihm ganz persönlich drohenden Verschlech- terungen aufhalten oder gar abwenden kann: nur aktives Sich-Wehren gibt dem einzelnen den Hauch einer Chance, das ganze nicht allzu schlimm werden zu las- sen. Diese Chance wird dann zu einer handfesten Möglichkeit, wenn sich der einzelne – also jeder Häftling – der Mit- tel bedient, die ihm das Gesetz (noch) ein- räumt: das eine ist das Engagement in der Insassenvertretung, das andere ist die Zu- sammenarbeit mit dem *lichtblick*.

Das sich immer mehr Unrecht in die Anwendung des Strafvollzugsrechts ein- schleicht, läßt sich aber nicht nur durch die Arbeit von Häftlingen verhindern: hier ist auch jeder einzelne im Strafvoll- zug tätige Beamte gefordert. Und die freie Presse: Wieviel könnte hier für alle er- reicht werden, wenn in den Medien nur noch solche Berichte erscheinen, die von

Menschen mit Sach- und Sachverhalts- kenntnissen erarbeitet wurden!

Abschließend noch ein Wort zu Gefan- genenzeiten: In der Zeitschrift das Schloß (Nr. 1/99), wurde auf Seite 16 - 22 über die SV berichtet; die Seiten 16 - 19 waren aus dem *lichtblick* (4-5/98, S. 50 - 52) abgeschrieben – und zwar wort- wörtlich, bis auf eine kleine Änderung: Aus »der *lichtblick*« wurde im Schloß- Artikel »ich«. Der *lichtblick* hat mit die- sem »ich« (jo-be) nichts zu tun.

Für das Jahr 1999 erhofft sich die Re- daktionsgemeinschaft des Gefangenen- magazins der *lichtblick* eine größere Solidarität der Häftlinge auch über An- staltsmauern und Bundesländergrenzen hinweg.

PN raus, SothA II rein

Können Sexualstraftäter sozialtherapeutisch »behandelt« werden?
Sind »solche Leute« überhaupt behandelbar?

In diesem Artikel geht es zunächst einmal weniger um mögliche Antworten auf Fragen ob und inwieweit Menschen therapierbar sind, die sich an Schwächeren, insbesondere an Kindern und Frauen (sexuell) vergreifen als vielmehr darum, eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen und ähnlichen Fragestellungen zu ermöglichen.

Dazu bedarf es nicht nur der Abgrenzung psychologischer (s.S. 36) von psychiatrischen Handlungs- und Behandlungsmöglichkeiten, sondern auch der Darstellung juristischer Sichtweisen und gesetzlicher Bestimmungen.

Neben den »Maßregeln der Besserung und der Sicherung« (§§ 61 - 76a StGB) und der »Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt« (§ 9 StVollzG) wird es dabei auch um eine vom Gesetzgeber nicht hinreichend erfaßte psychiatri-

sche Einrichtung gehen: um die stationäre Psychiatrie innerhalb des Strafvollzuges.

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel gibt es nicht nur die zweitgrößte (dank Überbelegung sogar größte) Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) Deutschlands (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S. 32f), sondern auch, als Einrichtung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA), eine kurz PN genannte Psychiatrisch-Neurologische Abteilung (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S. 42f).

Darüber hinaus stellt die JVA-Tegel auch Haftplätze für den Maßregelvollzug nach § 61 Nr. 3 StGB, also für die Sicherungsverwahrung (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S. 50 - 52) zur Verfügung. Bis auf die hier ebenfalls anzusprechenden Maßregelunterbringungen nach §§ 63

und 64 StGB hat die JVA-Tegel also alles zu bieten, was zum Spezialvollzug gehört – zumindest noch bis zum Mai/Juni dieses Jahres: dann wird nämlich aller jetzt möglichen Voraussicht nach die 1967 in der JVA-Tegel eröffnete PN in die Teilanstalt (TA) I der JVA-Charlottenburg ziehen.

Dem aktuellen Planungsstand zufolge soll das Gebäude der Tegeler PN dann zu einer SothA (SothA II) für all jene

»sachgerecht« bestraft werden? Es scheint, als würde hier (möglicherweise unabsichtlich, aber selbstentlarvend) eine Gleichstellung des Sexualstraftäters mit einem Tier erfolgen. Abgesehen davon, daß diese Zeiten endgültig vorbei sein sollten, in denen das möglich ist, sind nämlich auf Tiere – auch wenn sie seit dem am 20.08.98 »keine Sachen« mehr sind – weiterhin die »für Sachen geltenden Vorschriften« (§ 90a BGB) regelmäßig anzuwenden.

Sexualstraftäter sind aber – auch wenn das dem »Stammtisch« nicht gefällt – weder Tiere noch Sachen: sie sind Menschen.

Und noch etwas ist in Richtung »Stammtisch« zu sagen: Daß sich der damalige »Bundesrat (vgl. BT-Drucks. 13/8587, 58) mit dem Vorschlag, den« gesamten Tatbestand des Mißbrauchs »als Verbrechen umzugestalten« (Schlüchter, a.a.O.,

S. 14), nicht hat durchsetzen können, obwohl ursprünglich »ein umfassender Schutz der sexuellen Selbstbestimmung angestrebt« (a.a.O., S. VII) war, ist auf die Trieb- und Interessenlage der »Stammtischbrüder« und nicht auf die der kranken oder erheblich gestörten Sexualstraftäter zurückzuführen.

Mit der Neufassung beispielsweise des § 176 StGB (»Sexueller Mißbrauch von Kindern«) hätte durchaus eine angemess-



Menschen umgebaut werden, die wegen Sexualstraftaten im Sinne des § 9 StVollzG verurteilt worden sind.

Fraglich ist, ob die so oft als »Kindschänder« bezeichneten Straftäter in einer SothA wirklich »sachgerechter als bisher bestraft werden können« (Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz/Hrsg.: Ellen Schlüchter, Frankfurt a.M.: EuWi-Verlag, 1998, S. 16). Sollen Menschen aber wirklich

Die §§ 174 bis 180 und 182 StGB

erfassen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z.B. § 180a (»Förderung der Prostitution«), § 180b (»Menschenhandel« zum Zwecke der Prostitution) oder § 181a (»Zuhälterei«) und gehören (zurecht?) nicht zu den sozialtherapeutisch therapierbaren Nötigungs- und Vergewaltigungstatbeständen.

sene Bestrafung erreichen lassen, so aber soll nun nicht einmal mehr jeder Mißbrauch eines Kindes »als Verbrechen« bestraft werden, sondern nur der »Mißbrauch in einem besonders schweren Fall« (§ 176a StGB) – insbesondere der Todesfall des mißbrauchten Kindes (§ 176b StGB).

Was haben die bundesdeutschen Gesetzgebungsorgane eigentlich seit 1971 dazugelernt? In jenem Jahr befaßte sich nämlich »der Bundestag zum ersten Mal in seiner Geschichte mit den Problemen der psychisch Kranken und veranlaßte eine »Enquête zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland« (Manfred Bergener, Hrsg., Psychiatrie und Rechtsstaat, Neuwied: Luchterhand, 1981, S. 7). Das war im übrigen spät genug: die Idee, mit psychisch Kranken rechtmäßig umzugehen, wurde schließlich schon in der Französischen Revolution geboren. »Doch als der deutsche Irrenarzt Johann Christian Reil anno 1816 der Psychiatrie [wörtlich: Seelenheilung] ihren Namen verlieh (>Psychiaterie<), war es mit der großen Freiheit für die Geistesgestörten schon wieder vorbei« (Der Spiegel 22/97, S. 178).

Geblichen ist die Einsicht, daß es Menschen gibt, die hinsichtlich ihrer bewußt steuerbaren und sozial verträglichen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) unterscheidet deshalb zwischen »Schuldunfähigkeit« und »Verminderter Schuldfähigkeit«: »Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung« einer Straftat krankhaft seelisch gestört, tiefgreifend bewußtseinsgestört, schwachsinnig oder anderweitig schwer seelisch abartig und daher »unfähig ist, das Unrecht« seines Handelns »einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln« (§ 20 StGB).

Bei Straftätern, deren Einsichtsfähigkeit oder auf Einsicht beruhende Handlungsfähigkeit »aus einem der in § 20 [StGB] bezeichneten Gründe bei Begehung« ihrer jeweiligen Straftat »erheblich vermindert« ist, »kann die Strafe nach § 49 Absatz I StGB gemildert werden« (§ 21 StGB) – so z.B. von »lebenslanger Freiheitsstrafe« auf »nicht unter drei« (§ 49 I Nr. 1 StGB) Jahre.

Wenn »eine rechtswidrige Tat im Zustand« von § 20 oder 21 StGB begangen wurde und »die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefähr-

§ 9 StVollzG

Satz 1: Ein Gefangener soll in eine sozialtherapeutische Anstalt [SothA] verlegt werden [ab dem 01.01.2003 heißt es »ist in eine SothA zu verlegen«], wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches [StGB] zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer SothA nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist.

Satz 2: Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

[Ab dem 01.01.2003 werden folgende zwei Absätze hinzugefügt:]

Absatz II, Satz 1, 2: Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine SothA verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der SothA.

Absatz III: Die §§ 8 [vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in andere Anstalten] und 85 [Sicherheitsverlegung] bleiben unberührt.

lich ist«, dann muß »das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus« (§ 63 StGB), also in der forensischen Psychiatrie anordnen.

Diese Anordnung ist die erste der in § 61 StGB aufgeführten »Maßregeln der Besserung und der Sicherung« und wird in der offiziellen Zeitschrift der Berliner Ärztekammer (»Berliner Ärzte«) von Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber als »(psychiatrisch maskierte) unbefristete Sicherungsverwahrung« bezeichnet, die sich weder wirtschaftlich noch organisatorisch mit einer intensiven stationären Therapie vereinbaren läßt: »die rein passive Sicherung durch Wegschließen von Straftätern kann auf Dauer nicht Aufgabe der Psychiatrie bleiben« (Kröber, Behandeln oder wegschließen? Zur Lage des psychiatrischen Maßregelvollzuges, in BÄ 9/98, S. 14).

Mehr hoffend als wissend stellt Dr. Bernd Köppel (Bündnis 90/Die Grünen) diesen Sachverhalt dar: »Die forensische Psychiatrie ist [...] ausdrücklich kein Gefängnis, sondern ein Krankenhaus« und der Maßregelvollzug »eine primär therapeutische Einrichtung«. Ebenso realitätsfern wie falsch behauptet der Politiker dann: die »richterliche Einweisung verlangt eine hinreichend konkrete Aussicht auf Behandlungserfolg« (Köppel, Maßregelvollzug ist kein Gefängnis, in Berliner Ärzte 9/98, S. 3).

Die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB (s.o.) erfolgt »vor allem unter dem Aspekt der sozialen Gefährlichkeit und nicht etwa unter dem der Behandlungsbedürftigkeit und völlig unabhän-

gig davon, welche Erfolgsaussichten in der Behandlung des Betroffenen überhaupt bestehen« (Kröber, a.a.O. S. 11).

Das aber heißt, wenn der anordnende Richter einen Menschen einweist, bei dem »eine eigentliche Behandlung nicht möglich ist [z.B. weil der Eingewiesene gar nicht krank oder in der Forensik nicht therapierbar ist], kann der Patient unter Umständen für sein gesamtes weiteres Leben im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht bleiben, was in der Vergangenheit bei etwa 10% der Eingewiesenen der Fall war« (Kröber, a.a.O.).

Da dem entscheidenden Richter »nicht selbst der Sachverstand zur Verfügung steht, psychiatrisch erkennbare Gefahren zuverlässig abzuschätzen«, gerät er bei der Anwendung des § 63 StGB »immer wieder an Punkte, an denen seine Entscheidung von der Glaubwürdigkeit des behandelnden Psychiaters abhängen muß (Bochnik et al., a.a.O., S. 52), was nur gutgehen kann, wenn es zwischen Richter und Gutachter ein Mindestmaß an Zusammenarbeit und gegenseitigem Verständnis gibt. Davon kann aber keine Rede sein: »Einzelentscheidungen, meist von richterlichen Anfängern getroffen, die ihren gesunden Menschenverstand [...] gegen fachärztliches Urteil setzen und die zuletzt zum Schaden des Patienten auslaufen, gibt es bedauerlicher- und unvermeidlicher Weise immer wieder« (a.a.O.), so daß auch »im Rahmen des Generationenwechsels bei Richtern und Sachverständigen« eine ständig »vermehrte Einweisung persönlichkeitsgestörter Straftäter festzustellen« (Kröber,

a.a.O., S. 12) ist.

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage (Nr. 13/3764 vom 28.05.98) der Abgeordneten Esther Drusche (SPD) über Betten im Bereich forensischer Psychiatrie bestätigte die Berliner Senatorin für Gesundheit und Soziales, Beate Hübner, nicht nur diesen »(bundesweiten) Trend«, sondern fügt ihrer Antwort vom 14.06.98 auf die Frage, ob »der Senat das Bettenangebot in der forensischen Psychiatrie für ausreichend« halten würde, noch hinzu, daß im Zuge »der jüngsten Strafrechtsreform« auch noch »die juristischen Entscheidungsbedingungen für Maßregelvollzugspatienten erschwert« werden.

Auch zur Frage nach dem »Zusammenwirken von Ärzten und Gerichten« wußte Frau Hübner zu antworten: »Inwieweit das Gericht der Einschätzung des Sachverständigen folgt, obliegt ausschließlich der Einschätzung und Urteilsbildung des erkennenden Gerichtes«. Vielleicht könnten das auch Grüne Politiker einmal zur Kenntnis nehmen und danach (bzw. dagegen) handeln? Die »wohlverstandenen Interessen des Patienten« sind nämlich nicht »allein mit gesetzlichen Mitteln zu wahren, da im Krankheitsfall die Justiz nicht ersetzen kann« (Bochnik et al., a.a.O., S. 53).

Was aber kann eigentlich die Medizin? Zumindest ein Teilgebiet der Medizin, die Psychiatrie, befaßt sich mit der Untersuchung, »den Ursachen, den Verlaufsformen und der Behandlung« von Psycho-

Die »wohlverstandenen Interessen des Patienten« sind nämlich nicht »allein mit gesetzlichen Mitteln zu wahren, da im Krankheitsfall die Justiz nicht ersetzen kann«

sen (schwere seelische Störungen mit wahnhaften Zuständen), Neurosen (Nervenkrankheiten, die hinsichtlich ihres Aufbaus – Entstehung, Entwicklung, Erscheinungsform und Auswirkung – nicht genau einzuordnen sind), Persönlichkeitsstörungen, Psychopathien (abnorme charakterliche Abweichung in Hinsicht auf Gefühlsansprechbarkeit und Willensbildung), und andere nicht psychotische psychische Störungen wie Oligophrenien (verschiedenste Arten des angeborenen oder erworbenen Schwachsinn) – daß der Begriff »Geisteskrankheiten zur Kennzeichnung des Aufgabengebietes der« Psychiatrie »unzureichend« (Dorsch, Psychologisches Wörterbuch, 12. Aufl., Bern: Huber, 1994) ist, dürfte nun nachvollziehbar sein. Zu klären

§ 6 II 2 StVollzG:

Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 des StGB verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine SothA angezeigt ist.

bleibt, was Therapie (wörtlich: Dienstleistung), also Heilbehandlung ist und was sie gegen »psychiatrische Krankheiten« auszurichten vermag: Prof. Dr. Norbert Konrad, Leiter der PN, erläutert den Begriff nahezu klassisch »als bewährte, theoretisch und« praktisch überprüfbar abgesicherte, »lehrbare Methode zur gezielten Beeinflussung von Verhaltensstörungen und psychischen Leidenszuständen einer Person in Richtung auf ein erklärtes« und vom Klienten gewünschtes Ziel« (Konrad, Sexualstraftäter und Sozialtherapeutische Anstalt: Nach der Gesetzesänderung, Eine Stellungnahme aus der Perspektive der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie, in Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe – ZfStrVo – 5/98, S. 265).

Wer in dieser Begriffserklärung Dinge wie »Psychopharmaka« oder »Elektrokrampfbehandlung« vermischt, sei hiermit aufgeklärt: zur »gezielten Beeinflussung von Verhaltensstörungen« kann (und muß gelegentlich) derlei eingesetzt werden – aber sowohl in der Psycholo-

gie als auch in der Psychiatrie ist die Schaffung einer sogenannten aktiven therapeutischen Umgebung der entscheidende Faktor. Außerdem nutzt auch der Psychiater lieber psychotherapeutische Verfahren als »chemische Keulen«.

Fraglich ist da schon eher, welche Psychotherapie angewandt wird. Im Titel eines amerikanischen Psychotherapie-Handbuches von 1980 wird schon von »über 250 verschiedenen derzeit gebräuchlichen Therapien« gesprochen (R. Henrik, The psychotherapy handbook: The A to Z guide to more than 250 different therapies in use today, New York: New American Library).

Die Anzahl der gängigen Therapien dürfte inzwischen noch angewachsen sein. Problematischer als die Suche ei-

nes geeigneten therapeutischen Verfahrens ist jedoch, daß dieses »dann auch – und das gilt ganz allgemein für alle psychiatrischen [und psychotherapeutischen] Behandlungen – optimal gestaltet und möglichen Besonderheiten des Patienten oder der therapeutischen Situation angepaßt werden« (Prof. PD Dr. Dipl.-Psych. Stefan Priebe, Die Bedeutung der Patientenmeinung, Initiale Bewertung und Verlauf psychiatrischer Therapie, Göttingen: Hogrefe, 1992, S. 6) muß. Schon von daher kann es kein bundesweit einheitliches Therapie-Konzept geben, was auch für die Sozialtherapie gilt: regional höchst unterschiedlich sind z.B. Aufnahme- und Ausschließungsgründe (Altersbegrenzungen, Straffest), Zuständigkeiten für Therapieplanungen und das Angebot therapeutischer Maßnahmen geregelt.

Das liegt aber nicht nur an der Menge an Therapiearten, sondern vor allem an den zu Therapierenden: Zum einen hat nur »eine Minderheit« der Sexualstraftäter »ihren Deliktsschwerpunkt in der Sexualdelinquenz, was von vornherein therapeutische Spezialkonzepte für Sexualstraftäter in Frage stellt« und zum anderen ist diese Tätergruppe »eher im psychiatrischen Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB untergebracht« (Konrad, a.a.O., S. 266). Außerdem, und das begrenzt die Übertragbarkeit therapeutischer Konzepte noch mehr, ist bislang nicht einmal erfaßt, wie »häufig Gefangene ausschließlich mit einer Paraphilie [wörtlich: Nebenliebe] (z.B. Pädophilie [wörtlich: Kinderliebe]) in Sozialtherapeutischen Anstalten oder überhaupt im Strafvollzug inhaftiert sind« (a.a.O.).

Wenn dann noch berücksichtigt wird, daß die meist einschlägig vorbestraften »im Strafvollzug Inhaftierten« keinen repräsentativen »Ausschnitt aller (ermittelten) Sexualstraftäter« darstellen, wirkt das Aufnahme-Soll (ab dem 01.01.2003 sogar Aufnahme-Muß), durch das die SothAs »– wie die Maßregelvollzugseinrichtungen gemäß § 63 StGB – gezwungen« sind, »sich mit zugewiesenen Patienten auseinanderzusetzen und im Rahmen der Möglichkeiten Therapieangebote zu erarbeiten« (a.a.O.) geradezu therapieauflösend.

Frau Dr. phil. Essler, die seit 1981 Leiterin der Tegeler SothA (vgl. 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel, S.133-141, 220) ist, hat in ihrer 1975 fertiggestellten Doktorarbeit (»Zeit- und Zukunftserleben Krimineller in Haft«) gefordert, den »Strafvollzug zum Nachvollzug des

persönlichen Werdens« werden zu lassen. Da sie dabei von dem (dann doch nie erfolgten) Inkrafttreten des § 65 StGB ausgehen mußte, der den heutigen Maßregelösungen entspricht, war eine zwangsweise vorzunehmende Therapie noch kein Widerspruch in sich – aus dieser Perspektive war es wirklich eine »schwierige Frage, wie Menschen in einer geschlossenen Institution Gefängnis überhaupt »innerlich« therapeutisch zu erreichen waren« (Fr. Dr. Essler in einem Schreiben vom 19.10.98 an den Lichtblick).

Daß es erfolgreich möglich war, belegten Ergebnisse, die im Rahmen von Langzeitstudien des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht ermittelt wurden: Danach waren »70 % der [zwischen 1971 und 1974] aus dem Regelvollzug kommenden Gefangenen wieder verurteilt« worden, »dagegen nur 47 % der Gefangenen, die aus der Sozialtherapeutischen Anstalt entlassen wurden« (Jutta Limbach, damalige Justizsenatorin von Berlin, in ihrer Rede vom 19.01.90 zum 20jährigen Bestehen der SothA) – heute lassen sich bei den in SothAs Untergebrachten »im Durchschnitt um 8 - 14 % mehr positive Veränderungen (z.B. kein Rückfall)« feststellen, »als bei den Gefangenen des »Normalvollzuges« (Rudolf Egg/Carsten Schmidt, Sozialtherapie im Justizvollzug 1997, in Zeitschrift für Strafvollzug und

wesentlich menschlicher (weshalb vor der Rücknahme dieser Fortschritte zu warnen ist: Haftbedingungen zu verschlechtern heißt, Rückfälle zu programmieren).

Strafe + Strafmaß = Therapie. D.h., daß sich allein aus Gesetz und Richterspruch sowohl die Art der Krankheit als auch die Art ihrer Heilungsmethode ergeben.

Zu den Fortschritten gehört auch, daß es möglich wurde, die während des Vollzuges (vielleicht sogar durch die Haft) psychisch erkrankten Menschen angemessen zu versorgen. Das war in der Tegel PN nur in begrenztem Umfang möglich (33 stationäre Behandlungsplätze); in der JVA-Charlottenburg werden auf drei Stationen 40 Häftlinge behandelt werden, was aber noch immer nicht das Optimum darstellt: Seit Herbst 1996 sind nämlich die beiden Berliner »Abteilungen für forensische Psychiatrie in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KBoN) und im Klinikum Buch [...] aus der Allgemeinpsychiatrie« ausgegliedert »und in einem eigenen Krankenhaus des Maßregelvollzuges« zusammengefaßt worden, was zwar »die forensische Psychiatrie Berlins unter unmittelbare Aufsicht der Senatsgesundheitsverwaltung« stellte und mit erheblichen Eingriffen in »die ärztlichen Leitungsstrukturen« (Sybille Golkowski in Berliner Ärzte 9/98, S. 12)

ermöglichte: Strafe + Strafmaß = Therapie. Das heißt, daß sich allein aus Gesetz und Richterspruch sowohl die Art der Krankheit (z. B. Sucht, Triebstörung) als auch die Art ihrer Heilungsmethode (z.B. nach § 63 StGB, § 9 StVollzG) ergeben. Und wenn da weder die Bedürfnislage der Kranken noch die Möglichkeiten der Heilenden berücksichtigt werden müssen, und wenn weder die Bedürfnislage der Kranken noch die Heilungsmöglichkeiten der Ärzte berücksichtigt werden müssen, dann nutzt es weder, »das bisherige Abhängigkeitsverhältnis der psychologischen Therapeuten von ihren medizinisch ausgebildeten Kollegen« (Der Tagesspiegel, 07.02.98, S. 4) zu beseitigen (ab Ende 1999 tritt das Psychotherapeutengesetz in Kraft) noch eine rechtliche Gleichstellung der Psychologen und Ärzte bei der Behandlung psychischer Krankheiten zu bewirken: Zum einen gibt es nicht einmal in ansonsten ausführlichen Untersuchungen eine »Übersicht über die therapeutischen Qualifikationen der in sozialtherapeutischen Einrichtungen Tätigen« (Konrad, ZfStrVo 5/98, S. 269), zum anderen sind auch in der stationären »Psychiatrie im Justizvollzug [...] bislang nirgendwo Maßstäbe für den Personalbedarf unter Berücksichtigung von Behandlungsbereichen, -zielen und -mitteln formuliert worden« (Konrad, Psychiatrie im Justizvollzug, in Recht und Psychiatrie, Sonderdruck, 1997, S. 57).

»Seit 1995 müssen bei der Anordnung des § 64 StGB darüber hinaus konkrete Hinweise für Therapierbarkeit festgestellt werden«

Straffälligenhilfe – ZfStrVo – 3/98, S. 131).

Der Unterschied zwischen den Ergebnissen der 70er und der 90er Jahre läßt sich leicht erklären: Die Haftbedingungen des »Normalvollzuges« wurden durch das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes denen der SothA angeglichen, also

verbunden war, aber der optimale Versorgungsplatz auch für jene psychisch kranken Häftlinge wäre deren Verurteilung nicht nach den §§ 63, 64 StGB erfolgte.

Nach § 64 werden Straftäter untergebracht, deren Straftat mit einer Suchtproblematik zu tun hat. Bei ihrer Unterbringung im Maßregelvollzug überwiegt »der Behandlungsaspekt, was an drei Punkten deutlich wird:« Die Unterbringungsdauer ist »auf zwei Jahre befristet«, die Einweisung erfolgt »unabhängig von der Frage der Schuldfähigkeit« und die Unterbringung ist »daran gebunden, daß der betroffene Täter auch tatsächlich behandelbar erscheint.« Seit 1995 müssen bei der Anordnung des § 64 StGB darüber hinaus konkrete Hinweise für Therapierbarkeit festgestellt werden« (Kröber, BÄ 9/98, S. 11f).

In Bezug auf die Sexualstraftäter (von denen jeder Dritte auch nicht-einschlägig vorbestraft ist) läßt sich die Zwangseinweisung in SothAs nur aus stammespolitischen Erwägungen heraus erklären. Sinnvoll ist sie für niemanden: Entweder sie sind krank, dann gehören sie in den Maßregelvollzug – oder sie sind nicht krank, dann können sie nur freiwillig oder gar nicht therapiert werden.

Wie sagte es Renate Knast, als sie noch »justizpolitische Sprecherin der AL« war: »Heute dient Therapie als neue, individualisierende Legitimation von Knast«. (Die Tageszeitung, 20.01.90).☑

§ 7 IV StVollzG:

Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des StGB verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine SothA jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

Frühling im Knast

Hör', es zwitschern Vög'lein wieder
in der Sonne hellem Schein.
Liebevoller frohe Lieder
singen sie ins Herz hinein.

Sieh' nur, wie die Blüm'lein sprießen
und wie Bienen sich d'ran laben:
Auf den freien grünen Wiesen
ist noch Seligkeit zu haben.

Fühl' ich, was ich hör' und sehe,
brenn' vor Glück ich lichterloh.
Doch hier drin tut Glück nur wehe:
Einsam bin ich mehr als froh.
R. W. A.

Das Krokodil

Im heil'gen Teich zu Singapur
Da liegt ein altes Krokodil
Von äußerst grämlicher Natur
Und kaut an einem Lotusstiel.

Es ist ganz alt und völlig blind,
Und wenn es einmal friert des Nachts,
Dann weint es wie ein kleines Kind,
Doch, wenn ein schöner Tag ist, lacht's.
H. Lingg

Da kie

Ick sitz

Uff eer

Ick wa

Uff eer

Na, de

Jetz' is

Ick jeh

Und w

Anony

Innere Einsamkeit

Wenn der Mensch Nachts
das Auge schließt und sich
im ungeheuren Raum allein findet:
wie sind die Menschen
und ihr Lärm verschwunden!
Macht ein paar Sinne zu:
so merkt das Ich
seine Einsamkeit.
Jean Paul

te, wa?

da und esse Klops.
mal kloppt's.
e, staune, wund're mir,
mal jeht se uff, die Tür.
c' ick, ick denk' nanu!
e uff, erst war se zu.
raus und kieke –
steht draußen? – Icke!
us

Oben und Unten

Ich sag' es ohne Hohn:
Weil niemals warst Beamter du,
ist deine Tat ein schwer' Verbrechen;
sonst wär's nur Korruption –
wir drückten beide Augen zu –
so aber müssen wir uns rächen.

Banditen, sagt er darauf frech,
die gäb' es da doch bloß,
wo auch Beamte rauben;
all die Verbrecher stürben wech –
in einer Woche wär'st sie los –
hört' man oben auf, abzustauben.
Idee: Traven

Seelenkundige und §§§§

§182 StVollzG, PsychD und PTB: Wer oder was verbirgt sich hinter neuen Paragraphen und geheimnisvollen Kürzeln?

Schon die alten Ägypter haben sich intensiv mit der menschlichen Psyche (Seele) beschäftigt – ein frühes Zeugnis ist das vor 4.000 Jahren entstandene »Zwiegespräch des Selbstmörders mit seiner Seele«.

Die Entdeckung des gesunden Menschenverstandes (durch Sokrates) und der Existenz von Wahrheit (durch Platon) machte eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Innenleben des Menschen möglich – so entstand etwa 330 v. Chr. das erste und wohl heute noch wichtigste Lehrbuch der Psychologie: Über die Seele

Aristoteles, der Verfasser dieses Werkes und Begründer der Psychologie als einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin, beschreibt die Seele als das (lebenspendende) »Prinzip der Lebewesen« (De an. 402a 6f), als die (erste) Vollendung all jener natürlichen Körper, denen die »Möglichkeit zu leben« (De an., 412a 15ff) gegeben ist.

Heute können Wissenschaftler nur noch wenig mit dem Begriff »Psyche« anfangen – auch wenn sie sich eifrig mit der Psychologie (wörtlich: Seelenlehre) befassen und nicht, wie Nietzsche in seiner »Götzendämmerung«, im Müßiggang aller Psychologie Anfang sehen. Was ist das eigentlich, Psychologie? Eine einfa-

che, professionelle Antwort: Psychologie ist das, was Psychologen tun – im Zweifelsfall auch das, was sie ihrer Ausbildung nach tun sollten.

1938, als es (in Deutschland) den Beruf »Psychologe« noch nicht gab, stellte ein Ausbilder fest: »Erst dort, wo für staatliche Zwecke verantwortlich psychologisch diagnostiziert werden muß, wird es mit der Psychologie wirklich ernst«.

1942, als Deutschland bereits ein ganzes Heer Berufspsychologen beschäftigte, meinte ein anderer Ausbilder: Psychologie »greift mit Auslese, Begutachtung, Lenkung, Betreuung, Hygiene der seelischen Kräfte der gesunden Glieder des Volkes, mit Hilfe und Beratung bei anfälligen, gefährdeten und leistungsgeminderten Kräften tief hinein in die notwendigen Aufgaben der Regelung, Pflege und Stärkung der Volkskraft überhaupt«.

Wann es »wirklich ernst« wird, hat Max Simoneit, der damalige wissenschaftliche Leiter der Reichswehr- und späteren Wehrmachtpsychologie gesagt – der Mann wurde nach dem zweiten Weltkrieg 2. Vorsitzender des Berufsverbandes Deutscher Psychologen (BDP) und starb 1962 als angesehener Mitarbeiter eines Kölner Forschungsinstitutes.

Das zweite Zitat ist von Oswald Kroh, dem damaligen kommissarischen Leiter der Deutschen Gesellschaft für Psychologie – der Mann wurde 1942 ordentlicher Professor für Psychologie und 1949 auch noch Direktor des Psychologischen Institutes der Freien Universität Berlin.

Beide Zitate sind dem suhrkamp taschenbuch »Die Professionalisierung der deutschen Psychologie im Nationalsozialismus« (1. Aufl., 1988 S. 19) entnommen.

Der Autor dieser Pflichtlektüre, Ulfried Geuter, schildert darin die Entstehung der deut-

schon Berufspsychologie – und nennt auch Gegner: deutsche Psychiater fühlten sich durch die »neue Kurpfuscher-Gruppe« von Arbeitslosigkeit bedroht, weil »einerseits die Psychologen, andererseits die Psychotherapeuten das ganze Gebiet der Psychopathie, »Neurosen« usw. für sich beanspruchen und daß die Geisteskranken unter die Euthanasie fallen« (Oberstarzt Prof. Dr. Wuth an Oberkriegsarzt Geheimrat Prof. Dr. Bumke, a.a.O., S. 385), also ermordet werden.

Deshalb wurde 1942 die am 01.04.1941 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Psychologen um den gesamten biologisch-medizinischen Bereich gekürzt, was sich noch heute in der Ausbildung auswirkt: Psychologen beschäftigen sich ausschließlich mit dem nicht-medizinisch untersuchbaren Verhalten gesunder Menschen, also mit den inneren Ursachen und Wirkungen von Bewußtseinsvorgängen und -zuständen.

Wer heute in diesem Wirkungsbereich erfolgreich tätig sein möchte, darf sich weder seine ethischen Vorstellungen vom Staat noch Behandlungsziele von Strafvollzugsbehörden vorgeben lassen, sondern muß sich ausschließlich an menschlichen und individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren.

Um der damit einhergehenden Verantwortlichkeit gerecht werden zu können, sollten sich Psychologen die Tatsache vergegenwärtigen, daß ihr Beruf nicht als ein freier, sondern als ein Beamtenberuf entstanden ist, weshalb sich zunächst niemand darum zu sorgen brauchte, »wie die Profession denn die Einhaltung ethischer Maßstäbe professioneller Arbeit garantieren könne. Dafür konnte man ja den öffentlichen Arbeitgeber als zuständig ansehen« (Geuter, Psychologie in der Zeit des Nationalsozialismus, in Lück et al., Sozialgeschichte der Psychologie, Opladen, 1987, S. 118f).

In diesem Zusammenhang ist nun die jüngste Aktivität des öffentlichen Arbeitgebers zu sehen: durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 26.08.1998 wurde ein Fünfter Titel (die §§ 179 - 187) in das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eingefügt, der am

§ 203 Absatz I StGB

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, [...]

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...]

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

01.12.98 in Kraft trat und Anlaß gibt, nicht nur die betroffenen Praktiker an die Ursprünge und Unterschiede zwischen ethisch-wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis zu erinnern.

Insbesondere § 182 II 2 StVollzG hat bei vielen die Befürchtung ausgelöst, daß es wieder ernst im Sinne eines Max Simeoneit werden könne.

Ohne über die Absichten des Gesetzgebers spekulieren zu wollen, kann darauf hingewiesen werden, daß der psychotherapeutische Einsatzbereich erheblich erweitert wurde (durch § 9 I StVollzG) und daß die sich aus der therapeutischen Arbeit mit dem Gefangenen ergebenden Erkenntnisse schon »im Vorfeld vollzugs- und vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen« (Preusker/Rosemeier, Umfang und Grenzen der Schweigepflicht von Psychotherapeuten im Justizvollzug nach dem 4. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in ZfStrVo 6/98, S. 325) genutzt werden sollen (vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 35).

Außerdem wollte der Gesetzgeber den »Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Psychotherapeuten« bei der Prüfung des Vorliegens von Voraussetzungen für den Geheimnisverrat »ausdrücklich ausschließen« (Preusker/Rosemeier, a.a.O., S.325; vgl. BT-Drucks. 13/11016, S.27) und die Möglichkeit der Psychologen beschränken, den Umfang ihrer Zusammenarbeit mit anderen vollzuglichen Fachdiensten selbst zu bestimmen.

Deshalb wurde aus der ursprünglich geplanten Erweiterung der Offenbarungsbefugnis (vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 25, 13/11016, S. 19) für die in § 203 I Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Berufsgeheimnisträger eine Offenbarungspflicht, die in § 182 II 2, 3 StVollzG festgelegt ist und das Schweigegebot des ersten Satzes einschränkt (Satz 3 ist eine Ausnahmeregelung für Ärzte; bei Anstaltsärzten bleibt die Schweigepflicht uneingeschränkt bestehen, vgl. BT-Drucks. 13/11016, S. 27).

Diese Einschränkung, so stellten Rainer Rex und Peter Giermann vom Vorstand der »Bundesarbeitsgemeinschaft für Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V.« in der Süddeutschen Zeitung vom 30./31..01.99 fest, wurde im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung (06.05. bis 08.05.1998 in Speyer) der Bundesarbeitsgemeinschaft des damaligen Bundesjustizministers Edzard Schmidt-Jortzig (FDP) begründet, stellt jedoch keinerlei Verpflichtung dar, über

§ 182 Absatz II, IV StVollzG

Satz 1: Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. I Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht.

Satz 2: Die in § 203 I Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

Satz 3: Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

Satz 4: Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt.

Satz 5: Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

[hier nicht abgedruckt: Absatz III]

Abs. IV:

Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Abs. II mit der Maßgabe entsprechend, daß der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

die bereits bestehenden Informationsgebote (z.B. §§ 138, 34 StGB) hinaus Daten aus Gesprächen zwischen Arzt und Patient oder zwischen Therapeut und Klient an Vollzugsbehörden weiterzuleiten.

Zwar »dürfen« nach § 182 I StVollzG »personenbezogene Daten [...] innerhalb der Anstalt« sogar »allgemein kenntlich« gemacht werden, aber nur »soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben [...] erforderlich ist« und die Daten weder das religiös-weltanschauliche Bekenntnis betreffen noch »anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind«.

Problematisch ist, daß die jeweiligen Vollzugsbehörden recht frei bestimmen können, was für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist. Aber auch für Anstaltsleiter gilt der im letzten Halbsatz des § 182 I StVollzG gegebene Hinweis auf die Gültigkeit der Absätze VIII bis X des § 180 StVollzG, die auf die Existenz besonderer gesetzlicher Verwendungsregeln hinweisen und deren Beachtung fordern.

Außerdem tragen die (beamteten) Psychologen nach § 38 I Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) »die volle persönliche Verantwortung« für alle ihre Diensthandlungen, zu denen auch das Prüfen (oder Nicht-Prüfen) des Vorliegens von Voraussetzungen zum Geheimnisverrat gehört. Von dieser eigenverantwortlichen

Prüfungspflicht können sie nicht durch die Gesamtverantwortung der Anstaltsleitungen nach § 156 II 2 StVollzG entbunden werden – das Befolgen einer Anordnung »höherer Vorgesetzter« befreit nämlich nicht von »der eigenen Verantwortung«, wenn es um ordnungswidriges oder strafbares Verhalten geht (wie z.B. unbefugtes, nach § 203 I StGB strafbares Offenbaren von Geheimnissen) oder wenn die Ausführung der Anordnung »die Würde des Menschen verletzt« (§ 38 II 2 BRRG).

Zur Menschenwürde, die »zu achten und zu schützen [...] Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« (Art. 1 I 2 GG) ist, gehört schon dem Begriffe nach auch die Intimsphäre des Menschen.

Daten aus diesem Bereich sind nicht nur verfassungs- (vgl. BVerfGE 17, 108, 117) und strafrechtlich (§ 203 StGB), sondern auch durch § 182 II 1 StVollzG geschützt: die berufsethisch geforderte Schweigepflicht der »in § 203 I Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen« wirkt nämlich »auch gegenüber der Vollzugsbehörde«, also auch innerhalb der Anstaltsorganisation gegenüber Anstaltsleitungen (vgl. BT-Drucks. 10254, S. 24).

Wenn der Gesetzgeber in § 182 II 2, 3 StVollzG »die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben und den Schutz hochwertiger Rechtsgüter« (Preusker/Rosemeier)

miteinander verquickt, weil er meint, daß Geheimnisschutz nicht übertrieben werden dürfe (vgl. BT-Drucks. 13/10245, S. 24), dann muß der Gesetzesanwender um so genauer unterscheiden – zumal der Generalklausel des Strafvollzugsgesetzes zufolge Geheimnisverrat nur als das äußerste Mittel, also nur »zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt« (§ 4 II 2 StVollzG) angesehen werden kann.

Schon deshalb haben Psychologen in jedem Einzelfall zu prüfen ob und inwieweit (vgl. BT-Drucks. 13/10254, S. 35) der Therapieerfolg des einzelnen, der ja schließlich der gesamten Bevölkerung nutzt, dem allgemeinen Vollzugsgeschehen unterzuordnen ist.

Harald Preusker und Dirk Rosemeier bringen das auf den Punkt: »Wenn selbst bei Gefahren für elementarste Rechtsgüter wie Leib und Leben, deren Abwehr zu den Aufgaben des Vollzuges gehört, eine Erheblichkeitsschwelle überwunden werden muß, um eine Offenbarungspflicht auszulösen, können erst recht sonstige vollzugliche Aufgaben, die weniger schwerwiegende Interessen berühren, den Therapeuten nicht ohne Güterabwägung im Einzelfall zur Offenbarung selbst intimster Geheimnisse des Gefangenen zwingen« (a.a.O., S. 325).

Solcher Ausführungen bedurfte die JVA-Tegel nicht: Wie *lichtblick* gegenüber glaubhaft versichert wurde, gilt hier weiterhin die fachbereichsbezogene Eigenverantwortlichkeit der Psychologen (§ 156 II 2 Alt. 1 StVollzG) samt deren durch entsprechende Verwaltungsvorschriften gesicherte Methodenfreiheit, so daß § 182 II 2 StVollzG – im Einverständnis mit der zuständigen Senatsbehörde – weder von der Tegeler Anstaltsleitung

Schweigepflicht. Sie werden nicht zu Beurteilungen, Stellungnahmen oder Gutachten herangezogen«, weil die Schweigepflicht »eine unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung einer für Psycho-

von Persönlichkeits- oder Entwicklungsstörungen als behandelbar angesehen wurden. Unversorgt blieben Häftlinge, denen weder die PN (psychiatrischer Befund) noch die SothA (nicht-medizini-

Wie hält es die JVA- Tegel mit §182 II 2 StVollzG? Kein Mitarbeiter des PsychD oder des PTB entzieht sich seiner Eigenverantwortlichkeit.

therapie notwendigen vertrauensvollen Atmosphäre und für die Förderung der Motivation des Gefangenen zur Auseinandersetzung mit sich selbst« (S. 176) ist.

Damit ist nicht nur die Aufgabenstellung des PTB angesprochen, sondern auch die Abgrenzung zum PsychD, der sich u.a. als »Servicestation« beschreibt, »an die sich die Teilanstalten mit Aufträgen zur Lockerungsprüfung wenden« (Broschüre, S. 173) können.

Prof. Dr. Konrad, der noch bis zum Umzug der PN (s.S. 30-33 dieser und S. 42f der *lichtblick*-Ausgabe 4-5/98) Chef beider Fachbereiche ist (danach werden sie dem Vollzugsleiter der JVA-Tegel unterstellt), begründete deren Eigenständigkeit gegenüber dem *lichtblick* mit dem Hinweis auf Vertrauensschutz: Kein behandelnder Arzt oder Therapeut seines Verantwortungsbereiches solle für (oder gegen) Berliner Straf- und Untersuchungshäftlinge Gutachten erstellen, weil sich auf Dauer nur so vermeiden ließe, daß die im therapeutischen Gespräch gewonnenen Daten außerhalb dieser Gespräche genutzt würden.

Zur Entwicklung dieses in Deutschland einzigartigen »Tegeler Modells« hat eine Versorgungslücke geführt: Die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung (PN) war als stationäre Einrichtung des

sche Indikation) helfen konnte, die aber sowohl kurz- als auch langfristig einer psychotherapeutischen Betreuung bedurften.

1985 richtete der damalige Leiter der PN, Dr. Missoni, deshalb einen ambulanten Dienst ein, der aus »einer halben Arzt- und einer halben Psychologenstelle« (Broschüre, S. 175) bestand und heute als PTB etabliert ist.

Als Einrichtung der KBVA soll diese »Beratungsstelle Gefangenen der JVA-Tegel die Möglichkeit geben, Gesprächspartner für persönliche Probleme zu finden und Beratung über Hintergründe ihres kriminellen Verhaltens zu erhalten« (a.a.O.). Außerdem bietet die seit 1991 aus drei Halbtagskräften bestehende und damit personell gewiß nicht überbesetzte PTB Einzel- und Gruppentherapie an.

Daß es sich bei den drei Mitarbeitern, die den Broschüre-Artikel zur PTB übrigens gemeinsam verfaßt haben (daß dort nur ein Autor genannt wird, ist ein redaktionelles Versehen), um ebenso engagierte wie qualifizierte Diplom-Psychologen mit unterschiedlichen (gesprächspsychoverhaltenstherapeutischen und analytischen) Zusatzausbildungen handelt, kann das Problem der Häftlinge, auf einen Beratungstermin unter Umständen etwas länger warten zu müssen (der *lichtblick* wartete vier Monate) nicht entschärfen: wer einen solchen erhält, kann zwar mit intensiver und individueller Hilfe rechnen – aber wieviele Häftlinge verlieren während des Wartens den Mut, um Hilfe zu bitten? Wieviel soziale Fehlentwicklung ließe sich durch ein wenig Personal verhindern? Hier muß gehandelt werden!

Tatsächlich möchten immer mehr Häftlinge ihre vor oder während der Inhaftierung entstandenen inneren Konflikte mit Hilfe der PTB lösen; wegen des Personalnotstandes sehen sich die drei Psychologen gezwungen, Gespräche weniger oft stattfinden zu lassen, mehr externe Therapeuten zu beschäftigen und den Kreis der Nutzer noch weiter zu beschränken als noch in der Broschüre (S. 176) dar-

PsychD: Begutachtung, Aids-Beratung und Vermittlung externer Therapien PTB: Beratung und individuelle Therapie

noch von Mitarbeitern des Psychologischen Dienstes (PsychD) oder der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB) gegen die Therapie genutzt wird.

Deshalb gilt weiterhin, was die PTB in der im Oktober 1998 von der JVA-Tegel herausgegebenen Broschüre »100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel« (nachfolgend als Broschüre zitiert) betont hat: »Die in einer Beratung oder Therapie gewonnenen Erkenntnisse unterliegen der

Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA) schwerpunktmäßig für die Betreuung all jener Menschen in der Berliner Untersuchungs- und Straftat zuständig, die psychische Auffälligkeiten oder schwere Störungen aufwiesen, während die Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel (vgl. der *lichtblick* 4-5/98, S. 32f, Broschüre, S. 133-141, 220) für diejenigen Strafgefangenen zuständig war, deren soziale Defizite im Bereich

gestellt ist, so daß sich heute nur noch solche Häftlinge mit Aussicht auf Erfolg bei der PTB bewerben können, die eine längere Reststrafzeit, keine aktuellen Drogen- oder Suchtprobleme haben und darüber hinaus weder von der SothA noch in der PN versorgt werden. Wesentlich besser kommt der 1990 als eigenständige Abteilung der PN angegliederte PsychD mit den Nachfrageproblemen zurecht (keine 14 Tage hat der lichtblick auf einen Gesprächstermin gewartet), obwohl nur eine psychoanalytisch spezialisierte Volltagskraft und zwei analytisch bzw. philosophisch geschulte Halbtagskräfte zur Verfügung stehen, um für sämtliche Tegeler Häftlinge (außer denen der SothA) Prognosegutachten zu erstellen und die prognostischen Empfehlungen dann auf Vollzugsplankonferenzen zu erläutern.

Außerdem bietet der PsychD »im Bereich HIV/Aids« nicht nur einmalig Beratungs- und Aufklärungsgespräche, sondern auch »längerandauernde psychologische Betreuung« (Broschüre, S.171) an.

Darüber hinaus können sich Häftlinge und Vollzugsbedienstete vom PsychD ganz allgemein beraten lassen.

Zu diesem Aufgabenbereich gehört ein weiteres Tätigkeitsgebiet: der PsychD, der zwischen Oktober 98 und Januar 99 auf 1,5 Stellen reduziert worden war, ist nämlich auch eine »Vermittlungsstelle für externe Psychotherapie, an die sich sämtliche Vollzugsanstalten Berlins wenden können«, was bedeutet, daß

etliche mit häufiger Delikt wiederholung. Von den Schwierigkeiten der Begutachtung wird in der Broschüre (S. 172) berichtet, die bei der Sozialpädagogischen Abteilung (SozPäd) der JVA-Tegel für

fession nur als einen (Vollzugs-) Beamtenberuf ansehen, wie z.B. der PsychD in der JVA-Frankfurt (Oder): »Gespräche mit den Psychologinnen unterliegen der Schweigepflicht, solange nicht Sicherheit

Sicherheit und Ordnung können Inhalt, aber nicht Grenze therapeutischer Gespräche sein – menschliche Therapeuten wissen das

16,80 DM (tegelintern: 10,- DM) bestellt werden kann. Und von den organisatorischen (vielleicht auch inhaltlichen) Auswirkungen, die vom Wechsel des PsychD und des PTB vom KBVA zur Tegeler Vollzugsleitung zu erwarten sind, wird der lichtblick in seinen nächsten Ausgaben berichten, so daß hier abschließend noch einmal auf den durch § 182 II 1 St-VollzG erstmals im Strafvollzugsgesetz verankerten Datenschutz zurückgekommen werden kann: Jedes Wort, das ein Häftling mit einem Gutachter des PsychD spricht, erfahren spätestens in den Vollzugsplankonferenzen auch andere (was ja gelegentlich direkt zu Vollzugslockerungen führen oder zumindest die Chancen auf deren Erhalt vergrößern kann). Aber kein Wort, das ein Häftling oder Vollzugsbediensteter mit Mitarbeitern des PsychD im Rahmen einer Beratung oder einer Therapievermittlung spricht, wird je aus vollzuglichen oder anderen Gründen weitergeleitet.

Weder der PsychD noch die davon deutlich abgegrenzte PTB lassen sich als

und Ordnung gefährdet sind« (Durchblick, 03/99, S. 3; ähnlich auch die Sozialarbeiter der JVA-Willich I; ein bemerkenswerter Artikel dazu im Februar-Heft von »Fakt«, S. 26ff). Solche Stellungnahmen beruhen auf der typischen Heuchelei von Menschen, die ihre Eigenverantwortlichkeit lieber Arbeitgebern übertragen: Das Schweigen der Therapeuten ist aber unabhängig von einer Rechtslage Grundvoraussetzung dafür, daß sich Therapie sinnvoll ereignen kann. Wie sollte ein Häftling über seine Alkoholprobleme oder seine Lust an verbotenen Handlungen sprechen, wenn ihm als Folge nicht therapeutische Hilfe sondern ein Besuch der Abteilung Sicherheit zuteil wird?

Der Sinn einer Therapie besteht gerade im Strafvollzug darin, dem Klienten die ihm eigenen Fähigkeiten zum strafreien Umgang mit sich und seiner Umwelt erkennbar und anwendbar zu machen. Deshalb können Sicherheit und Ordnung zwar Inhalt, aber nicht die Grenzen therapeutischer Gespräche sein.

Psychologen, die meinen, ihre Klienten verraten und sich hinter Paragraphen oder Vorgesetzten verstecken zu können, sollten sich nicht wundern, wenn ihnen menschliche Qualitäten ebenso abgesprochen werden wie therapeutische Erfolgsaussichten – und sie dürften sich nicht beklagen, wenn ein Teil der in diesem Artikel aufgeführten Paragraphen gegen sie zur Anklageerhebung aus verfassungs-, standes-, straf- und datenschutzrechtlichen Gründen genutzt wird (auch wenn viele Anwälte die Materie noch nicht beherrschen, vgl. RA Peter Steenpaß in unsere zeitung 01/1999, S. 5).

Engagierten Psychologen haftet zwar leicht »der Verdacht an, dem Kriminellen helfen zu wollen«, so daß er »in den Verdacht der Illoyalität gegenüber der Gesellschaft« (Alexander/Staub, Der Verbrecher und sein Richter, in Mitscherlich, Psychoanalyse und Justiz, Frankfurt: suhrkamp, 1971, S. 207) gerät – aber nicht nur in Tegel setzen sich viele Psychologen gern diesem Verdacht aus. ☑

Gute Gutachter und Therapeuten lassen sich nicht für vollzugliche Belange mißbrauchen: Vollzug ist Sache der Vollzugsbeamten

der PsychD nicht nur das Vorliegen von Befunden prüft, die eine psychotherapeutische Behandlung erlauben, sondern auch die entsprechenden Behandler vermittelt und sich um die Finanzierung der meist 80stündigen und einmal wöchentlich stattfindenden Therapie kümmert.

Die Frage ist: »Wie schaffen sie das alles?« – die Antwort: Der PsychD hätte sich nie wegen irgendwelcher Kleinigkeiten instrumentalisieren lassen. Die in der JVA-Tegel tätigen Vorentscheider, also Teilanstaltsleiter und andere um Gutachten Bittende (das sind nicht die Häftlinge), hätten daraus gelernt, selbst mehr Verantwortung übernehmen. So bleiben zur Begutachtung die Sexualstraftäter, viele Täter mit harten Gewaltdelikten und

Instrumente des Tegeler Strafvollzugs mißbrauchen – ihre nicht am Vollzug orientierte Berufsehre macht das möglich.

Daß sich die PTB darüber hinaus noch vom Gruppenleitermodell der SothA (die Therapeuten sind dort gleichzeitig die Vorgesetzten des Vollzugspersonals und daher auch für das vollzugliche Alltagsgeschehen verantwortlich) distanziert und »keinen unmittelbaren Einfluß auf Vollzugsbelange« (Broschüre, S. 176) nimmt, läßt am »Tegeler Modell« nur einen Kritikpunkt übrig: in- und externe Therapieangebote außerhalb der SothA werden nicht in bedarfsgerechtem Maße gefördert. Warum eigentlich nicht? Vielleicht liegt es daran, daß außerhalb der JVA-Tegel zuviele Psychologen ihre Pro-

A 4: Rechtswidrig?

Ist die Abschirmstation eine wirkungsvolle Waffe gegen anstaltsinterne Drogendealer oder nur eine getarnte Kapitulation vor diesen?

Schon in der Überschrift des ersten Buches einer für ganz Europa grundlegenden Gesetzessammlung wird zwischen Recht (ius) und Gerechtigkeit (iustitia) unterschieden um ersteres dann als »ars boni et aequi«, also als »Kunst des Guten und Angemessenen« (Digesten, 1,1,1 pr.) zu definieren.

Und da es im folgenden genau darum gehen wird, ob und inwieweit die 1979 für 26 Häftlinge eingerichtete Abschirmstation (A 4) in der Teilanstalt (TA) I der

unterschiedliche Meinungen gibt, daß der lichtblick aber viele Gründe hat – und im folgenden auch nennen wird – jeden Umgang mit Drogen innerhalb geschlossener Anstalten strikt abzulehnen.

Bei den auf A 4 Verwahrten handelt es sich nun in der Regel um Menschen, die in irgendeiner Form mit dem anstaltsinternen Drogenhandel in Verbindung gebracht werden, was die Annahme zuläßt, die Absonderung sei zu Recht erfolgt. Aber schon diese Annahme wirft Fragen

chen, glaubwürdig erscheinen lassen. Wenn dann noch berücksichtigt wird, daß der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Abt. V (Justizvollzug), sechs Jahre nach Gründung der »sog. Abschirmstation für Rauschgift Händler« erklärte, daß für eine Verlegung nach A 4 nicht notwendig eine Verurteilung »wegen Drogenhandels oder wegen erheblichen Drogenbesitzes« vorliegen mußte, sondern daß es ausreichte, »dieser Delikte dringend verdächtig« (Justizvollzug in Berlin, 1985, S. 59) zu sein, dann ist auch zu fragen, weshalb die an gleicher Stelle versprochene »laufende Anpassung der Vollzugsbedingungen in diesem Bereich« nur dazu geführt hat, daß heute überhaupt nicht mehr von der Einbeziehung von Gerichten gesprochen wird: nach A 4 werden zur Zeit Häftlinge verlegt, die »aufgrund von Erkenntnissen der Abteilung Sicherheit und Zentrale Aufgaben in den begründeten Verdacht geraten sind, in der Anstalt mit Drogen zu handeln oder bei denen aufgrund ihrer Verurteilung zu befürchten ist, daß sie ihren Drogenhandel in der Anstalt fortsetzen werden« (100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel, Berlin: JVA-Tegel, Hrsg., 1998, S. 157).

1985 bedurfte es also zur Verlegung nach A 4 noch einer Verurteilung wegen anstaltsinternen Handels mit bzw. Besitzes von Drogen oder eines dringenden Verdachts, heute reichen schon ein von der »Sicherheit« begründeter Verdacht oder eine Unterstellung (= wenn »zu befürchten ist«) für die Verlegung aus.

Diese Kriterien sind angesichts der erheblichen Haftverschärfung, die das Verwahrtwerden auf A 4 für den einzelnen bedeutet, unangemessen – zumal eine nur auf Verdacht erfolgte Verlegung keine den Drogenhandel verringende Abschreckung und keine tatsächliche Isolation von Dealern bewirken kann: so lange nämlich ein Häftling behaupten darf, daß bloßer Verdacht oder gar nur eine Befürchtung ausreichen, um in Absonderungshaft zu kommen, so lange wird er glaubhaft behaupten können, er sei nach A 4 verlegt worden, ohne daß er innerhalb der JVA-Tegel mit Drogen zu ge-

1985 bedurfte es zur Verlegung nach A 4 noch einer Verurteilung – heute reichen schon ein begründeter Verdacht oder eine Befürchtung

Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel ein angemessenes Mittel ist, »gefährdete Gefangene vor gefährlichen« (Lore-Maria Peschel-Gutzeit, SPD, Hamburger Justizsenatorin über die Abschirmstation in der Hamburger JVA, zit. n. die tageszeitung, 26.02.99, S. 28) zu schützen, sei hier auch gesagt, was unter Angemessenheit zu verstehen ist: nämlich ein Recht nicht so lange und nicht so kleinlich genau zu verfolgen bis es zum Unrecht wird (vgl. Aristoteles, Nikomachische Ethik, 1137 b 35ff).

In der vorletzten Ausgabe des lichtblicks (4-5/98) hatte die Redaktionsgemeinschaft dieses Gefangenenmagazins darauf hingewiesen, daß die Unterbringung auf A 4 möglicherweise mit Verstößen gegen geltendes Straf- und Strafvollzugsrecht verbunden sein könnte und daß »über diese möglichen Widerrechtlichkeiten hinaus« verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) »seitens der Anstalts- und Teilanstaltsleitung rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt worden sein« (a.a.O., S. 27) könnten. Es ist daher sowohl das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von Angemessenheit als auch das mögliche Vorliegen von Unrechtstatbeständen zu prüfen.

Vorab muß sehr deutlich gemacht werden, daß es zum Thema Drogen, Drogenhandel und -konsum außerhalb geschlossener Anstalten zwar selbst innerhalb der relativ kleinen Redaktionsgemeinschaft

auf: Wer hat eigentlich »in Verbindung gebracht«? Was ist unter »Regel« oder »irgendeiner Form« zu verstehen?

Ein Mitarbeiter der »Abteilung Sicherheit und Zentrale Aufgaben«, deren »Arbeitsgruppe Drogen« intern kurz »Sicherheit« genannt wird, stellte gegenüber dem lichtblick fest, daß es keinerlei Abweichung von der Regel gäbe: niemand würde nach A 4 verlegt werden, der nicht nachgewiesenermaßen mit Drogen handeln würde oder im Besitz verkaufsfähiger Drogenmengen wäre.

Die Frage, ob auf A 4 auch Menschen leben müßten, die nichts mit Drogen zu tun hätten, meinte der Vollzugsdienstleiter (VDL) der TA I nicht beantworten zu können: das wisse er nicht.

Und der Leiter der »Sicherheit« war, nach anfänglich signalisierter Gesprächsbereitschaft, dann doch nicht bereit, überhaupt Auskünfte zu geben: da müsse erst die Anstaltsleitung befragt werden. (Das Ergebnis dieser Befragung lag bis Redaktionsschluß noch nicht vor.)

Im Lichte dieser Auskunftspolitik erhalten Aussagen der auf A 4 untergebrachten Häftlinge, daß zumindest in zwei aktuellen Fällen eine Verlegung auf diese Station ohne irgendeine Verbindung zu Rauschgift erfolgt sein soll, eine Bedeutung, die selbst das Gerücht, die »Sicherheit« würde schon mal eine solche Verlegung anordnen, um den Mangel an sonstigen Arbeitsnachweisen auszuglei-

habt hätte. Und welcher Dealer soll A 4 da so sehr als Drohung begreifen, daß er seine »Geschäftstätigkeit« einstellt, wenn das Risiko einer Absonderung auch ohne Teilnahme an Drogengeschäften gegeben ist? Außerdem steht gerade dem organisierten Dealer – und um diesen geht es ja hauptsächlich – ein so erhebliches und mit massiver Gewalt verbundenes Drohpotential zur Verfügung, daß er sich vor den Verdacht auslösenden »Lampenbauern« (Verrätern) sicher fühlen kann: Der »Sicherheit« bleiben nur die wenig oder gar nicht organisierten »kleinen Fische« sowie die wegen zu unrecht erfolgter Beschuldigungen in Verdacht Geratenen.

Sollte einer der innerhalb oder außerhalb der JVA-Tegel Verantwortlichen dieser Darstellung etwas entgegenzusetzen haben, würde sich die Redaktionsgemeinschaft des *lichtblicks* freuen – bis dahin bleiben nur Bestätigungen.

Auch in Hinsicht auf die Form wie Häftlinge in Verbindung mit Drogen gebracht werden können: »Die zu der damaligen Verlegung [des X] führende Anschuldigung eines drogenabhängigen Mithäftlings [Y] widerrief dieser glaubhaft im Strafgerichtsprozeß [...] und erklärte, daß er [Y] den Beschwerdeführer [X] seinerzeit fälschlich belastet habe, um hieraus Vergünstigungen zu erhalten. Der in der Vernehmung anwesende Kriminalbeamte, der hauptsächlich hinsichtlich des anstaltsinternen Drogenhandels ermittelnd tätig ist, bestätigte, daß die Aussagen der Mithäftlinge häufig nicht der Wahrheit entsprechen, sondern auf Racheabsichten [z.B. unbezahlte Spielschulden] oder Vorteilsabsichten [z.B. Straffreiheit, Hafterleichterungen] fußen. Der Antragsteller [X] wurde freigesprochen« (aus einem dem *lichtblick* vorliegenden Rechtsanwaltschreiben an das Berliner Landgericht) und befindet sich seit mehreren Jahren auf A 4 (trotz § 88 V St-VollzG).

Auch hinsichtlich des Drohpotentials gibt es Bestätigungen: Am 25.01.1999 wurde ein Häftling trotz seiner »mehrfach und nachdrücklich« geäußerten Todesangst von Haus I in die TA II verlegt wo er ca »2½ Stunden nach Verlegung« (Dr. Michael Nelken, Rechtspolitischer Sprecher der PDS, am 03.02.99 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses, Norbert Schellberg, Bündnis 90/Die Grünen) von drei Mitgefangenen so erheblich verletzt wurde, daß er nur aufgrund einer rasch erfolgten Überführung (per Hubschrau-

ber) in ein externes Krankenhaus gerettet werden konnte. »Herr Flügge (Sen-Just) führt [dazu] aus, [...] Der Hintergrund sei unklar; Drogengeschäfte würden vermutet« (»Inhaltsprotokoll Recht 13/42« der Rechtsausschußsitzung vom 18.02.99).

Auf die Aufführung weiterer, dem *lichtblick* vorliegender Beispiele kann verzichtet werden: schon jetzt läßt sich gut deutlich machen, was sich auch gegen jeglichen Umgang mit Drogen innerhalb einer Vollzugsanstalt vorbringen läßt: daß nämlich gerade in geschlossenen Einrichtungen sämtliche der ohnehin unerfreulichen Begleiterscheinungen des Drogenerwerbs (Beschaffungskriminalität) und -konsums verstärkt werden.

Insbesondere die »User« (Drogenkonsumenten) sind nicht nur wegen der zum Teil kriminell minderwertigen Qualität der Drogen gefährdet, sondern auch wegen der äußeren Vollzugsbedingungen, die ihre inneren Verhältnisse so erheblich aus dem Gleichgewicht bringen und dadurch anfällig für seelische Krankheiten machen, daß schon die Einnahme sogenannter weicher Drogen (vgl. der *lichtblick* 6/98, S. 24f) zu Psychosen führen kann. Dem *lichtblick* wurden allein im letzten Jahr zwei Fälle bekannt, in denen bloßes Haschischrauchen direkt in die

keitskreislauf in Gang setzt, der nahezu jeden Häftling berührt (vgl. Broschüre, S. 218) und sich nicht nur auf den Handel mit Waren aller Art beschränkt, sondern auch verschiedenste »Dienstleistungen« (Sex- und Inkassodienste sowie Transport und Lagern von Verbotenem wie z.B. Alkohol, Bargeld, Drogen, Werkzeuge) umfaßt.

Jeder, der sich diesem subkulturellen Geschäftsleben nicht vollständig entzieht, ist zumindest indirekt auch mit dem Drogengeschäft in Verbindung zu bringen. Und genau daraus ergibt sich die besondere Problematik der Verdachtsentstehung: Der mit Drogen von der »Sicherheit« aufgegriffene User wird nicht seine Dealer verraten, sondern entweder Mithäftlinge, mit denen er einmal besonders schlechte »Geschäfte« gemacht hat oder solche, die er weder für nützlich noch für gefährlich hält.

Wenn die Sicherheit nun einen Namen hat, muß sie den Namensträger überprüfen. Und bei welchem der zur Zeit knapp 1.700 Tegeler Häftlinge, von denen »nur« etwa 500 konkret etwas mit Drogen zu tun haben, ließe sich nicht bei intensiver Kontrolle etwas finden, woraus sich ein Verdacht konstruieren ließe?

Damit sind sowohl die formalen als auch die konkreten zu einer Verlegung

Jeder, der sich dem subkulturellen Geschäftsleben nicht vollständig entzieht, ist zumindest indirekt auch mit dem Drogengeschäft in Verbindung zu bringen.

Psychiatrisch-Neurologische Abteilung (PN) des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten (vgl. der *lichtblick* 4-5/98, S. 42f) führte.

Da aber schon Gerichte auch Häftlingen ein gewisses Recht auf Selbstschädigung oder, wie es ein Mitarbeiter der »Sicherheit« ausdrückte, ein »Recht auf eigenen Rausch« zugestanden haben, sei diesem medizinischen Gesichtspunkt hier nicht weiter nachgegangen – zumal der Umgang mit Drogen nicht nur den »User« gefährdet: Da Rauschgiftändler nur in sehr seltenen Fällen Waren als Zahlungsmittel akzeptieren, die legal in der Anstalt erworben werden können (z.B. Lebensmittel), sondern nur Bargeld (dessen Besitz verboten ist), Uhren, Schmuck oder ähnlich leicht und gewinnträchtig zu veräußernde Wertgegenstände, müssen die User diese Gegenstände oder Bargeld beschaffen, was legal kaum möglich ist und in jedem Falle einen Geschäftstätig-

nach A 4 führenden Kriterien als untauglich und unangemessen dargelegt, so daß sich die Frage nach dem Recht der Anstaltsleitung, den Abgesonderten verschiedene Rechte (z.B. die Möglichkeit, den Verteidiger umgehend zu erreichen oder auf dem Haftraum zu empfangen, oder häufiger als einmal 14tägig zu telefonieren) zu nehmen, von selbst beantwortet.

Übrig bleibt daher die Forderung, die Unmöglichkeit, das Geschäft mit den Drogen verhindern zu können, nicht länger mit der Anwendung unangemessener Mittel zu tarnen: entweder die Abgesonderten erhalten menschenwürdige Haftbedingungen auch in Hinsicht auf ihre Besuche, Erwerbs- und sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten oder es dürfen wirklich nur die des Drogenhandels Überführten, also die rechtskräftig wegen anstaltsinternen Drogenhandels Verurteilten abgesondert werden.

Arbeit in Tegel II

So detailliert und kritisch wie möglich werden in diesem Teil der Serie die ersten Betriebe dargestellt – die Reihenfolge stellt (k)eine Wertung dar

Die Glaserei

Der erste Betrieb, der hier in angekündigter Weise (der lichtblick 6/98, S. 10f) vorgestellt wird, ist gleichzeitig der erste und bisher einzige, dessen Betriebsleiter zugeben, vom OE-Prozeß (vgl. der lichtblick 4-5/98, S. 4-7) deutlich betroffen zu sein: die Glaserei.

Dieser von zwei – künftig nur noch von einem – Beamten geführte Betrieb, der als anstaltsinterner Reparaturdienst begann und sich dann rasch zu einem Betrieb entwickelte, der von verschiedenen Auftraggebern – »Senator für Bau- und Wohnungswesen (örtliche Bauleitung), Senator für Justiz

Foto: Dietmar Bühner



(Vollzugs- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen), Berliner Feuerwehr« – mit der »Neuverglasung von Fenstern, Türen und Trennwänden« sowie »dem Einsetzen von Sicherheits- und Panzerglascheiben« betraut wurde, hat erst Mitte der 70er Jahre eigene Räume erhalten: ursprünglich war die Glaserei nämlich ein »Fachbereich des Baukommandos« und »in den Räumen der Malerei mit untergebracht« (Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen im Strafvollzug, Berlin: JVA-Tegel, 1976, S. 28).

Lange nachdem sich die Glaserei nicht nur räumliche, sondern auch organisatorische Selbständigkeit erarbeitet hatte, wurde sie jetzt wieder der Bauabteilung, d.h. dem im März 1972 gegründeten Lehrbauhof zu- bzw. untergeordnet.

Das scheint in vielerlei Hinsicht sinnvoll zu sein: Durch die Zusammenlegung der Betriebe könnte sich zum einen das

Ausgaben-/Einnahmenverhältnis verbessern – der Lehrbauhof gab 1997 für Rohstoffe und Arbeitsgeräte 100.000,- DM (Einnahmen: 20 TDM) aus, während die Glaserei im selben Jahr 40.000,- DM (Einnahmen 10 TDM) für Rohstoffe und sonstige Verbrauchsmittel benötigte.

Zum anderen könnte die Bündelung der betrieblichen Kräfte und Möglichkeiten zum Abbau der bislang üblichen Arbeitsverdopplung bei der Werbung, Be-

lohn-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. der lichtblick 3/98, S. 33) noch mehr als je zuvor zu beachtende Nachfrage des externen Marktes eingestellt und sich von der untersagten Blei auf die (noch) erlaubte Kunstverglasung umgestellt. Für diesen lukrativen Geschäftsbereich bedarf es besonders gut ausgebildeter Arbeitskräfte, von denen jedoch nur zwei zur Verfügung stehen.

Diese beiden Häftlinge stellen sehens-

werte Spiegel und Glaseinsätze für Türen, Bauernschränke und anderes Mobiliar her. Und da die Auftraggeber – wie in den 70er Jahren – Material und Rohstoffe selbst beschaffen müssen, also nur die reine Arbeit zu bezahlen haben (für die Arbeiter heißt das rund 12,- DM pro Tag), scheint der Ausbau dieser Abteilung sinnvoll zu sein – zumal die

treuung und Belieferung von Auftraggebern führen und darüber hinaus auch den Buchhaltungsaufwand reduzieren helfen.

Dazu müßten den Betriebsleitern neben der entsprechenden Verantwortung auch die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräume übertragen werden, was aber angesichts des immensen Bestandes an reinem Verwaltungspersonal wohl nicht so bald der Fall sein wird. Die Betriebsführung wird deshalb weiterhin vom sogenannten grünen Tisch aus stattfinden, von wo aus beispielsweise entschieden werden kann, daß die Glaserei ihre gewinnträchtige und gelegentlich sogar preisgekrönte Produktion von Tiffany-Lampen aufzugeben hat, um rund ein Dutzend Häftlinge für diverse externe Firmen Plastikbehälter waschen, Bleche entgraten oder ähnlich fachfremde Tätigkeiten ausüben zu lassen. Dennoch hat sich die Glaserei auf die seit dem

Kompetenz des vorhandenen Personals ausreichend, um neue Fachkräfte auszubilden bzw. anzulernen (eine echte Berufsausbildung, wie sie 1975 von der damaligen Anstaltsleitung, der Berliner Handwerkskammer und der Glaserinnung geplant war, gibt es in diesem Betrieb nicht).

Andererseits hilft es der Glaserei auf Dauer nicht, sich auf Spezialitäten zu konzentrieren: der in- und externe Markt für Neu- und Reparatur- und Isolierverglasungen ist groß. Um Arbeitsplätze zu sichern (und vielleicht sogar neue zu schaffen), muß er für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel erschlossen werden.

Dazu bedarf es eines breiten, auf verschiedenste Auftraggeber zugeschnittenen Angebots. Daß dieses schon jetzt in einer überraschend hohen Qualität erstellt werden kann, muß allen möglichen Auftraggebern – Schulen und ähnliche Behörden sowie Privatpersonen und Unter-

nehmen – erfahren. Der Leistungskatalog, der zum Ende des Jahres erscheinen soll, könnte das richtige Informationsmittel dazu sein. Wer schon jetzt wissen möchte, was genau zu welchem Preis geleistet wird, kann die Glaserei anrufen: 43 83 - 396. ☑

Der Lehrbauhof

Als am 02.10.1898 die ersten Häftlinge in die Tegeler Strafanstalt einzogen (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S. 23; »100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel«, S. 11f), hatten die meisten von ihnen gleich mit dem Bau zu tun: sie mußten Aufräumungs-, Einebnungs- und Baureinigungsarbeiten verrichten, Ausstattungsteile anfertigen, Ergänzungsgebäude herbzw. fertigstellen und sogar ein Beamtenhaus bauen.

Heute ist dieser noch nicht vom OE-Prozeß betroffene Betrieb mit anstaltsinternen Reparaturen, Straßen- und Wegebauarbeiten sowie mit der Herstellung von Betonfertigteilen und Wegeplatten beschäftigt. Darüber hinaus gibt es ein Bau-Außenkommando, daß mit dem Ausbau und der Instandhaltung von Dienstwohnungen (Achtung: Zellen sind keine Wohnungen) betraut ist.

Zwischen dem Einst und Heute liegt das Jahr 1972, was deshalb so bemerkenswert ist, weil im März jenes Jahres ein von der Handwerkskammer als Ausbildungsstätte anerkannter Lehrbauhof gegründet und am 01.04.72 in Betrieb genommen wurde. Geblieben ist davon nur noch der Name: ausgebildet wird nicht mehr. Dabei waren die 15, später 20 Ausbildungsplätze ebenso gut wie begehrt. Vor allem stellte die Ausbildung sicher, daß dem Anfang der 80er Jahre mit dem Lehrbauhof zu einem Betrieb verschmolzenen Bauhof ständig qualifizierter Nachwuchs zur Verfügung stand – und zwar

in vielen Bereichen: Wer nämlich Maurer- oder Steinsetzerlehrling war, lernte nicht nur die üblichen Maurer-, Putz-, Beton-, Erd- und Abrißarbeiten kennen, sondern erfuhr auch etwas über Fliesenleger-, Linoleum- und Zimmererarbeiten.

Die Leistung der insgesamt 25 bis 50 Bauhandwerker des Baukommandos war dementsprechend hoch und wurde in der schon erwähnten (S. 42) Broschüre über die »Berufliche Aus- und Fortbildung ...« gewürdigt: »In Anbetracht der derzeitigen Sparmaßnahmen entlasten die vom Bauhof ausgeführten Arbeiten den Haushalt des Senats erheblich« (a.a.O., S. 31).

Das gilt auch heute noch – auch wenn den offiziellen Einnahmen in Höhe von 20.000,- DM allein 100.000,- DM an

bis 40 Häftlinge (beim Bau herrscht schon saisonbedingt eine große Fluktuation) gewinnträchtig zu beschäftigen – und zwar selbst dann, wenn der bisherige Kalkulationsvorteil in Form von Niedriglöhnen wegfällt (bis zum 01.01.2000 muß ja die Entlohnung der Häftlinge mit der Verfassung in Einklang gebracht worden sein).

Um eine wirtschaftlich ergiebige Beschäftigung beim Bau langfristig sicherzustellen, sollten die möglichen Auftraggeber (s.S. 42) so schnell und umfassend wie möglich von der Leistungsfähigkeit der Maurer, Bauhelfer, Putzer, Fliesen- und Rohrleger in Tegel informiert werden. Daß die bisherige Preisliste nicht das geeignete Mittel dazu ist, wurde bereits

erkannt: auch die Bauabteilung plant die Herausgabe eines Produktkatalogs.

Zu hoffen ist, daß dieser Katalog nicht nur Bilder und Preise der (bisher 30) Erzeugnisse des Lehrbauhofes enthalten wird, sondern auch Informationen über Standortnachteile: so fehlt es häufig an moderner Ausstattung, die Qualifikation der Mitarbeiter ist recht unbeständig und der

Bezug von Baustoffen ist wegen der ortsbedingten Sicherheitsauflagen schwierig. Denn nur dann, wenn nicht nur über den Preis (Palisaden z.B. ab 1,35 DM – incl. Lieferung frei Haus) verkauft, sondern auch fair auf Schwierigkeiten und Qualitätsengpässe hingewiesen wird, lassen sich dauerhafte Geschäftsbeziehungen auf- und ausbauen. Allen, die sich für Produkte aus Beton interessieren, kann jedoch gesagt werden, daß sich der Blick nach Tegel lohnt: Abfallkübel, Blumenkästen, Baumringe, Pflanzenwannen, Vogeltränken, Gartenbänke, und natürlich Platten aller Art werden hier von Menschen hergestellt, die ihr Handwerk verstehen – auch wenn vielleicht nicht immer alle DIN-Erfordernisse eingehalten werden. Wer sich mit dem Lehrbauhof der JVA in Verbindung setzen möchte, kann dies telefonisch tun: 4383 – 272. ☑



Foto: Dietmar Bühner

Ausgaben für Rohstoffe und Zutaten sowie Arbeitsmaschinen entgegenstehen.

Allen Verwaltungsreformen und OE-Prozessen zum Trotz gilt immer nämlich noch das kameralistische Abrechnungssystem (vgl. *der lichtblick* 6/98, S. 11), das jeden Ansatz wirtschaftlicher Betriebsführung unter grünen Tischtüchern im Keim erstickt, weil viele Arbeiten ohne Kostenerstattung auszuführen sind, behördeninterne Umsätze nur rein buchmäßig stattfinden und Preise durch die Arbeitsverwaltungsordnung festgelegt werden (d.h. nur dann, wenn der ermittelte Preis eindeutig unterhalb der in der freien Wirtschaft üblichen Preise liegt, werden Gewinnzuschläge festgesetzt).

Von den derzeit sechs ausgewiesenen Baufachleuten, die den Lehrbauhof führen, wäre vermutlich jeder einzelne sofort in der Lage, die durchschnittlich 30

Die Hausarbeiter

In einer Justizvollzugsanstalt (JVA) gibt es – genau wie außerhalb von JVAs – mehr Menschen als »wirtschaftlich ergebnisbringend« (§ 37 Absatz II St-VollzG) Arbeitsplätze. Und genau wie draußen auch, gibt es in einer solchen

Ist der Kalfaktor (wörtlich: Warmmacher) wirklich ein Häftling, »der dem Gefangenenwärter zur Hand geht«?

Anstalt Arbeiten, die nicht nur wirtschaftlich unergiebig, also schlecht bezahlt, sondern häufig auch noch mit unerfreulichen Tätigkeiten verbunden sind.

Besonders schlecht bezahlt sind die meist mit besonders unerfreulichen Tätigkeiten verbundenen Hausarbeiterjobs. Vielen älteren Menschen dürfte der Begriff »Kalfaktor« geläufiger sein, als die Bezeichnung »Hausarbeiter«. Wie sich im folgenden zeigen wird, haben beide Ausdrücke ihre Berechtigung:

Das Wort Kalfaktor setzt sich aus den lateinischen Worten »calidus« (warm, heiß) und »facere« (machen) zusammen. Der cal(e)factor war dementsprechend der »Warmmacher«, insbesondere der mit dem Heizen betraute Schüler. In Strafanstalten wurde daraus der Häftling, »der dem Gefangenenwärter zur Hand geht« (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 6. Aufl., Gütersloh: Bertelsmann, 1997).

Abgesehen davon, daß jedes Wärterdasein ein tierisches Verhalten voraussetzt, stimmt auch das Zur-Hand-gehen nur bedingt: Lediglich der »Hausarbeiter ZBV«, also der Hausarbeiter zur besonderen Verwendung ist dazu da, insbesondere dem Vollzugsdienstleiter (VDL) der jeweiligen Teilanstalt (TA) behilflich zu sein, wenn es um den Transport von Möbeln oder um ähnliche, kurzfristig zu erledigende Tätigkeiten geht.

Derlei Aufgaben werden in den amtlichen Arbeitsplatzbeschreibungen als »Arbeit in verschiedenen Körperhaltungen« bezeichnet und mit der höchsten für »Kalfis« erreichbaren Lohnstufe (III, das sind knapp 11,- DM pro Tag) bezahlt.

Allerdings ist der ZBV trotz der ganztägigen Pflicht, sich abrufbar zu halten, nur ein Halbtagsjob, was die für einen Hausarbeiter enorm hohe Lohnstufe relativiert.

Einkommenskrösus unter den Hausarbeitern ist da der ebenfalls mit Lohnstufe III entlohnte »Hausarbeiter ZVLD«: Von Montags bis Sonntags gilt dieser in der kurz »Diätküche« genannten »Zentralen Verpflegungs- und Lebensmittelausgabe Diät« beschäftigte »Diät-Kalf« als vollbeschäftigt. Wie der ZBV soll auch er bis zu sechs Monate lang angelehrt werden, um seinen Job richtig ausüben zu können. Zu diesem Job gehört

vor allem die allem die richtige Ausgabe der acht besonderen Kostformen (z.B. Vegetarier-, Moslem- oder Sterbekost) und etwa ein Dutzend Zusatzverpflegungen (besonders eiweißhaltige Kost, Obst etc.). Auch die möglichst gerechte Verteilung von Brot und Brotbelägen in der jeweiligen TA gehört zu den (im übrigen kaum lösbaren) Aufgaben dieses Kalfis.

Außer den ZBVs, von denen sich jeder VDL mindestens einen »hält«, und den durchschnittlich zwei Hausarbeitern der Diät-Küche gibt es noch weitere spezielle Kalfaktoren:

die »Hausarbeiter GB-Umkleideräume« (kurz HGB), die ihrem Gruppenbe-

und »Hausarbeiter des Sprechenzentrums«, die dafür zu sorgen haben, daß sich nicht nur Beamte und Häftlinge, sondern auch externe Gäste nicht allzusehr der Ungewöhnlichkeit ihrer Umgebung bewußt werden.

Auf die Frage, wie es denn bei ihnen mit Reinigungs-, insbesondere mit Desinfektionsmitteln aussehe würde, kam durchweg die Antwort: »schlecht« oder »immer weniger«. Ob sie wenigstens für die Spielbereiche der Kinder so etwas wie »Lysoform« erhalten würden? »Nie gehört« – lediglich Essigreiniger gäbe es ab und zu.

Da diese Sparpolitik von außen, das heißt ohne Kenntnis der Auswirkungen angeordnet wird, können auch engagierte Beamte kaum etwas daran ändern.

Pfiffige VDLs sorgen aber zumindest dafür, daß ein Maximum an Häftlingen beschäftigt wird; dazu gehört auch, daß sie beispielsweise mehr Hausarbeiterstellen führen als Bedarf vorhanden ist – sie können diese Häftlinge dann als Hausarbeiter (z.B. an die Arztgeschäftsstellen) »verleihen«. (Auch der »Einkauf«, der in den nächsten Ausgaben des lichtblick beschrieben wird, arbeitet gelegentlich mit »geliehenen« Mitarbeitern).

Die Tätigkeiten dieser »Spezialisten«, die sich vor ihrer Anstellung alle (bis auf Hof- und Pforten-Kalfis) einen gültigen

Angesichts der Tätigkeiten der »Kalfis« sind knapp 7,94 – DM pro Tag (Lohnstufe I) Unrecht: entlohnt alle Hausarbeiter mit Lohnstufe III

treuer (GB), also ihrem (oder ihren) Stationsbeamten die Umkleide- und Sanitäräume sauberhalten; »Hausarbeiter GL-Räume« (HGL), die dem als Gruppenleiter (GL) bezeichneten Sozialarbeiter oder (in der SothA) Therapeuten ihrer Station hinterherräumen;

»Pfortenhausarbeiter« (Pforte), die im Einlaß- und Ausgangsbereich der Anstalt tätig sind;

»Hofarbeiter« (Hof), die rund um die Teilanstalten und deren gelegentlich als Mülleimer benutzten Fenstern das auf sammeln müssen, was ihre Mithäftlinge nicht mehr als verwertbar ansahen;

»Zentralreiniger« (Zentrale), die innerhalb der Anstalt ähnliches leisten;

»Hausverwaltungsreiniger« (Verwaltung), die für die Elite der Beamtenschaft putzen dürfen (unbestätigten Gerüchten zufolge soll hier genausoviel Dreck produziert werden wie überall);

Gesundheitspaß besorgen müssen, sind relativ streßfrei zu erledigen, auch wenn die Arbeit auf dem »Hof«, also die Arbeit um die Teilanstalten herum ähnlich unangenehm ist wie die des A & B-Kommandos (s.S. 46).

Daß ein HGB weniger häufig kontrolliert wird als der Pfortenhausarbeiter (der zur Ausübung dieses Jobs allerdings »zu Außenmaßnahmen zugelassen« sein muß), wird durch die gelegentliche Mehrarbeit ausgeglichen, die der HGB oder der HGL zu leisten hat.

Zwischen dem HGB und dem HGL gibt es einen bemerkenswerten Unterschied: nämlich die Lohnstufe. Der HGB erhält, wie die in der Pforte und der Arztgeschäftsstelle beschäftigten Hausarbeiter Lohnstufe II, während alle anderen Kalfaktoren nur Lohnstufe I erhalten. Das ist nicht hinnehmbar: Die Lohnstufe III, das sind knapp 10,60 – DM pro Tag (nicht

pro Stunde!), muß für alle Hausarbeiter eingeführt werden. Erst recht für die Hauptpersonen dieses Artikels, nämlich für die jeweils zwei Stations-Hausarbeiter ist eine Entlohnung nach Lohnstufe I weniger als dürftig – zumal diese Kalfis an sieben Tagen in der Woche für alles, wirklich alles haftbar gemacht werden, was mit Sauberkeit oder der Versorgung mit Lebens- und Reinigungsmitteln zu tun hat. Wenn darüber hinaus berücksichtigt wird, daß die Stations-Kalfis zwar ganztägig in Anspruch genommen werden können, aber nur einen 3/4 Arbeitstag bezahlt bekommen, dann ist Lohnstufe I nicht nur dürftig, sondern Unrecht.

Was haben diese Hausarbeiter nämlich alles zu tun?

Diese Frage hätte die Redaktionsgemeinschaft der *lichtblick* gerne von den Betroffenen selbst beantworten lassen. Bedauerlicherweise hat es nicht einer der vielen vom *lichtblick* um persönliche Arbeitsplatzbeschreibung gebeten Hausarbeiter eine solche fertiggestellt – aber wer beschreibt schon gern wie es ist, die (gelegentlich sehr lange) gebrauchten Socken und Unterhosen fremder Menschen zu zählen und zu sortieren?

Dafür haben die Tegeler Insassenvertreter im Protokoll ihrer Sitzung vom 03.03.99 mit dem Teilanstaatsleiter (TAL) der TA III »Zur Auswahl der Hausarbeiter« etwas festgehalten: »Eine medizinische Untersuchung sei laut TAL III vor der Arbeitsaufnahme eines Hausarbeiters erforderlich und werde grundsätzlich durchgeführt. Es würden Röntgenbilder der Lunge gefertigt (TBC) und Stuhlproben genommen. Daß auch Blutuntersuchungen (Hepatitis, HIV) erforderlich seien, ist dem TAL nicht bekannt. Er wird hierzu den Anstaatsarzt befragen und später dazu Auskunft geben [Vermutlich ahnt der TAL nicht einmal, was Leberentzündungen und Aids anrichten können – sonst würde er entsprechende Untersuchungen wohl auch ohne ärztliche Befragung für erforderlich halten. Zu hoffen ist, daß der befragte Arzt den TAL hinreichend deutlich darüber aufklärt, wie

setzt werden« (Punkt 3. des Protokolls) – obwohl: »Die Stationsbeamten sind [durch die Insassenvertreter oder/und den TAL?] angehalten, dienstlich zu melden, wenn einzelne [oder mehrere] Hausarbeiter im Verdacht stehen, aktive Drogenkonsumenten zu sein; diese werden dann sofort abgelöst« (Punkt vier des Protokolls).

Auch zur »Hygienebekleidung der Hausarbeiter« haben die Tegeler Insassenvertreter etwas bemerkenswertes festgehalten: daß »bei der Essensausgabe« zwar »Jacke und Mütze« getragen wer-

Med. Untersuchungen vor der Arbeitsaufnahme sind Pflicht – ob auch Hepatitis- und HIV- Untersuchungen »erforderlich« sind, ist dem TAL III nicht bekannt

den müssen, daß aber der TAL III »keine Veranlassung« (a.a.O.) sieht, das Tragen von Einweg-Handschuhen anzuordnen.

Neben der besonders in den alten Häusern (I, II und III) auch aus anderen Gründen problematischen Essensausgabe (vgl. »100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel«, S. 218, der *lichtblick* 4/5 98, S.26) gehören die Reinigung der Station (Flur, Küche und die noch nicht zu Hafträumen umfunktionierten Gruppenräume) sowie der Wäschetausch zum Aufgabenbereich der Stationshausarbeiter.

Was besonders problematisch an der Essensausgabe ist, wird jeder beantworten können, der sich vorstellen kann wie es ist, einem Häftling, der wirklich Hunger hat, sagen zu müssen, daß dieser tatsächlich nicht mehr als vier Scheiben Brot (jeweils morgens und abends) oder nur eine Handvoll Kartoffeln (mittags) oder einen Eßlöffel Marmelade zu beanspruchen hat. Und wer sich das vorstellen kann, wird vielleicht nachvollziehen können wie es den Hausarbeitern geht, die 20 Häftlinge gleichzeitig über ihre Ansprüche aufzuklären haben.

Und wer je beim Säubern eines 20 Meter langen Stationsflures von Mithäftlingen und Beamten darauf hingewiesen wurde, daß die gerade gereinigten

nungslos sich Hausarbeiter fühlen: was sie nämlich jetzt geputzt haben, ist spätestens nach fünf Minuten wieder reinigungsbedürftig.

Außer der zumindest in der TA I gelegentlich bedrohlich anmutenden Essensausgabe und der frustrierenden Arbeit des Säubermachens gibt es noch den besonders unangenehmen Wäschetausch: Da den Häftlingen kaum noch Reinigungsmittel zur Verfügung stehen, werden Handtücher häufig als Scheuerlappen benutzt, was bei den permanent verschmutzten Hafträumen das Anfassen

dieser meist noch feucht abgegebenen Handtücher zu einem unvergeßlichen Erlebnis macht. Geradezu traumatisch wirkt sich das Sortieren bestimmter Socken oder »gefüllter« Unterhosen aus.

Allerdings gibt es in der TA IV Waschmaschinen, die jeder einzelne Häftling zum Waschen seiner Privat- und Anstaltswäsche nutzen kann; und in den meisten anderen Häusern gibt es einen Wäschekalf, der seinem Stationskollegen mittels anstaltseigener Waschmaschinen zumindest einige unappetitliche Arbeit abnimmt: die Häftlinge bringen die Wäsche nämlich zu ihm. (In der TA I und II gibt es »natürlich« keine Waschmaschinen – für diese rund 700 Tegeler Häftlinge gibt es ja auch keinen Stromanschluß.)

Bei allem Respekt vor dem, was sämtliche der hier aufgeführten Hausarbeiter zu leisten und zu ertragen haben, muß darauf hingewiesen werden, daß ihre Tätigkeiten zwar wesentlich unangenehmer sind als die Arbeiten in »normalen« Anstaltsbetrieben, daß der Hausarbeiter-Job aber in physischer und zeitlicher Hinsicht weniger belastend ist als der »normale« Arbeitseinsatz.

Außerdem darf nicht vergessen werden, daß der Job auch einige Vorteile hat: z.B. längere Aufschlußzeiten (d.h. wenn andere Häftlinge unter Verschuß sind, dürfen sie sich außerhalb ihres Haftraumes aufhalten).

Schließlich, ohne die Forderung nach angemessener Entlohnung der Hausarbeiter in irgendeiner Form abschwächen zu wollen, sollte an die fast 900 Tegeler Häftlinge gedacht werden, die überhaupt keine bezahlte Arbeit haben, weil es keine Arbeit gibt.

Jacke und Mütze sind bei der Essensausgabe zu tragen – nicht aber Einweg-Handschuhe. Weshalb eigentlich nicht?

ansteckend diese Krankheiten schon in ihren Vorstadien sind].

Die Insassenvertretung rügt, daß [...] auch aktive Drogenkonsumenten einge-

ersten fünf Meter so aussehen würden, als ob sie »schon seit Wochen« nicht mehr sauber gemacht worden seien, der wird nachempfinden können, wie hoff-

Arbeit und die Folgen

Norbert Schellberg (Bündnis 90/Die Grünen) wollte im Rahmen einer Kleinen Anfrage (23.11.98) vom Berliner Senat erfahren, welche »Vergünstigungen [...] (Lockerungen, Urlaub, Ausgang, Freigang) [...] unmittelbar oder mittelbar an das Vorhandensein von Arbeitsplätzen gekoppelt« sind.

Bereits am 04.12.98 beantwortete Dr. Erhart Körting (s.S. 52, 53) diese Frage: »Von den selbständigen Lockerungsmaßnahmen (Urlaub, Ausgang, Freigang) ist lediglich der Freigang nach § 11 Abs. I Nr. 1 StVollzG an das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes gekoppelt, wenn dieser zwecks Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 Abs. I StVollzG gewährt wird«.

Die Redaktionsgemeinschaft der *lichtblick* möchte nun gerne wissen, wievielen Häftlingen Anträge auf Ausgang oder ähnliche Lockerungen abgelehnt wurden, weil sie ja noch nicht einmal anstaltsintern ihre Lockerungsfähigkeit durch Teilnahme am Arbeitsleben bewiesen hätten.

Das A & B Kommando

Es sei »ein kleiner Betrieb mit vielen Aufgaben«, sagte der Chef des A-Kommandos, als er um eine Betriebsbeschreibung für den *lichtblick* gebeten wurde.

Tatsächlich ist das Außen- und Binnen-Kommando ein Nischenbetrieb, der vor über 30 Jahren gegründet wurde und heute unberührt von OE-Prozessen (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S.4ff) oder Sparswängen für Sauberkeit und Ordnung sorgt.

Drei Beamte und, je nach Auftragslage und Jahreszeit, 20 bis 30 Häftlinge bilden das Personal dieses Betriebes.

Die rund 15 Beschäftigten des B-Kommandos sind dafür zuständig, daß im Binnenbereich, also innerhalb der Anstaltsmauern, Müll gesammelt und sortiert wird. Bei fast 1.800 Häftlingen und etwa 1.000 Bediensteten gibt es da einiges zu tun: allein mit Kunststoffabfällen füllen sich jede Woche vier Container; dazu kommen wöchentlich vier Pappcontainer,

so daß auch ohne den verletzungsträchtigen Glasmüll (alle 14 Tage etwa 6 Container) jeder Beschäftigte spürt wie unterbezahlt er ist: Lohnstufe III gibt es für diesen Job, also täglich (nicht stündlich!) 8,57 DM.

Dafür müssen sich die Leute gelegentlich um 4⁰⁰ Uhr nachts wecken lassen – und zwar dann, wenn Schnee gefallen ist oder zuviel Laub auf den Straßen und Wegen liegt: zwischen 4³⁰ und 7⁰⁰ muß nämlich deren Begeh- und Befahrbarkeit wiederhergestellt werden.

Geradezu eine Erholung sind da die Transport- oder Gartenarbeiten, für die das B-Kommando öfter mal herangezogen wird. Besonders im Sommer sieht dieses Kommando wegen der vielen Arbeit im Freien wie ein Traumjob aus. Aber wer das erste Mal beim Aufsammeln von klebrigem übelriechendem Müll von Mitgefangenen mit faulem Obst oder gar mit Flaschen beworfen wurde, weiß, daß dies bei keinem Wetter ein Traumjob ist.

Auch die durchschnittlich vier bis acht Häftlinge des A-Kommandos haben keinen solchen. Allerdings sind ihre Tätigkeiten meist abwechslungsreicher: neben der Belieferung von Ämtern und Schulen mit Produkten der JVA-Tegel (z.B. Möbel) gehören auch kleinere Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten zu ihrem Aufgabenbereich.

Gelegentlich wird das A-Kommando auch für Gartenarbeiten rund um die Anstalt herangezogen – insbesondere dann, wenn die Gärtnerei gerade mal nicht über »Gelockerte« verfügt.

Um nämlich außen (zum gleichen Lohn wie drinnen) arbeiten zu dürfen, muß der Häftling hinsichtlich seiner Reststrafe und seiner Fluchtgefährlichkeit als so sicher gelten, daß seine Urlaubs- oder zumindest Ausgangsfähigkeit erprobt werden konnte, woraufhin er im Erfolgsfalle (d.h. straffreie und termingemäße Rückkehr in die Anstalt) als »gelockert«, also als ausgangs- und urlaubsberechtigt (§ II StVollzG) gilt. Daß dieser Status in der Regel nur relativ kurz vor Haftende erreicht wird, ist klar – genauso klar ist aber auch, daß sich daraus ein ständiges Kommen und Gehen bei den Beschäftigten ergibt, so daß sich kaum einmal ein richtiges, gut eingearbeitetes Team bilden kann.

Besonders diejenigen, die einen anderen »guten« Betrieb verlassen haben, weil ihnen die Arbeitsaufnahme beim A-Kommando nahegelegt wurde, erleben diesen Mangel an Bezahlung und Teamgeist

besonders intensiv – aber immerhin kann durch Außenarbeit die Zeit des Wartens auf Entlassung erheblich verkürzt werden.

Arbeit für Rentner

Der Berliner Justizsenator Dr. Erhart Körting (vgl. *der lichtblick* 6/98, S. 4) stellte am 04.12.98 anlässlich einer Kleinen Anfrage (vom 23.11.98) des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses (Norbert Schellberg, Bündnis 90/Die Grünen) über die durch Koppelung von Arbeit an Vergünstigungen entstehende Benachteiligung von Gefangenen im Rentenalter fest: »Auch für Gefangene im Rentenalter besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausübung einer Freigängertätigkeit. Dabei kann es sich sowohl um eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch um eine sonstige Tätigkeit (zB. Pflege und Versorgung naher Angehöriger, Studium oder Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben) handeln«.

Die Schneiderei

Daß die »noch immer bei vielen Bürgern vorhandene Vorstellung von tütenklebenden oder mit anderen relativ anspruchslosen Arbeiten beschäftigten Strafgefangenen [...] schon lange nichts mehr mit der realen Arbeitswelt im Justizvollzug gemein« hat, steht in einem kleinen Infoheft (»Die Arbeitsbetriebe im Berliner Justizvollzug stellen sich vor«) ebenso geschrieben wie die werbemäßige Botschaft, daß diese »sachgerecht ausgestatteten und leistungsfähigen Betriebe [...] eine breite und außerordentlich vielfältige Angebotspalette unterschiedlichster Erzeugnisse« haben und »selbstverständlich den jeweiligen Normen und gesetzlichen Anforderungen« entsprechen.

Auf die von einer Beamtin und einem Beamten (mit jeweils richtigen Schneidermeisterbriefen) geführte Schneiderei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel treffen diese Aussagen vielleicht noch mehr zu als auf andere in dieser Serie vorzu-

stellende Arbeitsbetriebe. Dabei hat die Tegeler Schneiderei nicht nur anstaltsinterne Schwierigkeiten (die beständige Anwesenheit am Arbeitsplatz läßt sich nicht garantieren) zu bewältigen, sondern auch berufsspezifische: Die Arbeitsergebnisse dieser Produktionsstätte gehören zwar überall zu den täglich gebrauchten, aber sie lassen sich im nahen oder ferner Osten (z.B. Polen oder Taiwan) wesentlich billiger (wenn auch nicht immer günstiger) herstellen.

Dennoch ist die Leistungspalette beachtlich: Nicht nur für den Eigenbedarf des Berliner Vollzugs, sondern auch für viele andere behördliche und private Auftraggeber werden Arbeits- und Berufskleidung in Blau, Weiß (ca 60 % der Aufträge) und Grün hergestellt, geändert und ausgebessert. Gelegentlich sind auch die grauen Kittel für den Werkdienst zu produzieren oder zu bearbeiten.

Insbesondere bei der Herstellung von Latzhosen, Jacken und Kitteln in kleinen bis mittleren Serien sowie bei der Einzelanfertigung von Amtstrachten und Jeans in Sondergrößen (bis hin zu werbewirksamen Formaten) ist die Anstaltschneiderei durchaus wettbewerbsfähig.

Auch bei der serienmäßigen Anfertigung von »Weißwäsche« (Bettwäsche, Tischtücher etc.) können sich die Tegeler dem Wettbewerb stellen, obwohl den derzeit 20 Beschäftigten (alles Ungelernte,

für Justiz gesprochen, aber eben auch schon von der allgemeinen »Rezession in der Berliner Bekleidungsindustrie« (a.a.O., S. 13), die bis heute anhält. Eine Folge: Seit Mitte der 80er Jahre wird in der JVA-Tegel nicht mehr ausgebildet, obwohl weiterhin Bekleidungsnaher, Bekleidungsfertiger, Herrenmaßschneider gesucht werden und ausgebildet werden könnten.

Aber auch wenn draußen nur etwa vier bis sechs Lehrlinge pro Jahr in diesem aussterbenden Beruf ausgebildet werden, ist das kein Grund, die Schneiderei nicht



Foto: Dietmar Bühner

nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten zu lassen. Deshalb ist auch hier mehr betriebliche Selbständigkeit zu fordern: schon die Rohstoffbeschaffung – sofern sie nicht von den Auftraggebern selbst vorgenommen werden kann – muß den Leitern des Betriebes übertragen werden und darf nicht länger vom »grünen Tisch« aus erfolgen.

Ein inzwischen nicht mehr in der JVA-Tegel tätiger Leiter eines solchen »grü-

lich zu führen, gäbe es schon lange keine mehr. (Außerdem: jeder Händler ist ein potentieller, d.h. ein möglicher Kunde.)

Interessanter war da der Hinweis auf Überlegungen, die »Anstaltsbetriebe vom Vollzug abzukoppeln«. Diesen Vorschlag aufgreifend schlägt die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins den lichtblick vor, den Betrieben die Rechtsform einer (staatseigenen!) GmbH zu geben und per Werkvertrag mit der JVA zu verbinden. Das könnte auch zur Lösung dessen beitragen, was von einem anderen Verwaltungsangestellten als

»Zielkonflikt« bezeichnet wurde: entweder wird mit qualifizierten Kräften wenig, aber (kaum bezahlbar) gute Arbeit verrichtet, oder es wird mit Hilfe von Maschinen und angeleertem Personal relativ ergiebig, aber gegen den Beschäftigungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes (§ 37 StVollzG) viel Mittelmaß produziert, oder viele

ungelernte Beschäftigte stellen viele (unverkäuflich) billige und relativ minderwertige Produkte her.

Ein privatwirtschaftlich organisierter Betrieb könnte durch seine relative Unabhängigkeit vom Verwaltungsapparat die Probleme durch Anpassung an den Markt lösen. Doch schon jetzt müssen gerade den Meister-Betrieben, unabhängig von künftigen Planungen, flexible Ausstattungsanpassungen an jeweilige Auftragslagen ermöglicht werden (auch im Justizvollzug sollte die Zeit der Planwirtschaft vorbei sein): ein Ausgaben- (345.000,- DM) / Einnahmen- (40.000,- DM) Verhältnis von 11,59% ist zwar angesichts des hohen Anteils an Eigenbedarfsproduktion noch als gut zu bezeichnen, könnte aber wesentlich verbessert werden, wenn Aufträge nicht an reinen Verwaltungsakten scheitern würden. Das gilt nicht nur für die Schneiderei, sondern für alle Arbeitsbetriebe der JVA-Tegel.

Seitens des Betriebes ist auch von der Schneiderei mehr Aktivität bei der Kundenwerbung und bei der Erstellung eines werbewirksamen Kataloges zu fordern. ☑

Auch bei der serienmäßigen Anfertigung von »Weißwäsche« (Bettwäsche, Tischtücher etc.) können sich die Tegeler dem Wettbewerb stellen.

te, zu 90 % Ausländer) dieses 1970 in der jetzigen Form und für 45 bis 50 Arbeiter eingerichteten Betriebs nur wenig wirklich moderne (dafür aber gute und gepflegte) Geräte zur Verfügung stehen.

In einer Broschüre vom Mai 1976 über die »Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen im Strafvollzug« wird noch von einem »Auftragsboom« (a.a.O., S. 12) durch Aufträge der Senatsverwaltung

nen Tisches« meinte in einem Gespräch mit dem lichtblick zwar, darauf hinweisen zu müssen, daß er gar nicht richtig arbeiten könne, wenn »jeder seine eigenen Händler« hätte – aber weshalb sollte sich die Arbeit eines Handwerksbetriebes von Verwaltern besser als von Handwerkern verrichten lassen? Wenn Handwerker nicht fähig wären, ihre Betriebe nicht nur gut, sondern auch wirtschaft-

Vom Heroin besessen

So schön die Pflanze auch sein mag, so hat sie doch viel Leid über die gebracht, die mehr als nur ihre optische Schönheit wollten

Bereits 1600 Jahre vor unserer Zeit florierte in Kleinasien und Ägypten sowohl der Opiumhandel als auch der Opiumkonsum. Dieser breitete sich bis in die klassische Antike weiter aus. Belegt wird dies durch Ausgrabungen im östlichen Mittelmeer.

Opiumarzneien eroberten im 17. Jahrhundert Europa als Allheilmittel und wurden auch unter dem von Paracelsus geprägten Namen »Laudanum« bekannt

Die Griechen nannten den aus dem Schlafmohn gewonnenen, eingetrockneten Milchsaf »Opos« (= griech. Saft). Die hebräische Bezeichnung lautete »Ophion«, die arabische Bezeichnung »Afyun« und »Afyul«. Die Ägypter sprachen von »Affion«, ein arabischer Begriff, der heute noch ein Opiumanbaugebiet namens Afyon in der Türkei bezeichnet.

Mit der Ausbreitung des Islam nach Persien im 7. Jahrhundert gelangte in den folgenden Jahrhunderten das Opium nach Persien und weiter nach Indien und China, wo man den berauschenden Saft nach dem arabischen Wort »Afyun« auf chinesisches »Afyung« nannte.

Opiumarzneien eroberten im 17. Jahrhundert Europa als Allheilmittel und wurden auch unter dem von Paracelsus geprägten Namen »Laudanum« bekannt.

Es gibt hunderte von Mohnsorten, die weltweit als Zierblumen, Ölpflanzen oder Gewürzpflanzen angebaut und genutzt werden. Im wesentlichen wird nur der Schlafmohn, der Papaver Somniferum, zur Opiumgewinnung genutzt. Papaver Rhoëas, Klatsch- oder Feldmohn, enthält z. B. kein Morphin. Der Papaver Somniferum tritt in zwei Formen auf: als ein rot oder violett blühender Schüttmohn mit schwarzen Samen, dessen Kapselsporen aufspringen und die Samen ausschütten oder als weiß blühender Schlafmohn mit weißen Samen und geschlossenen Mohnkapseln.

Der Schlafmohn wird in vielen Ländern (Indien, Türkei, Polen, der ehemaligen Gemeinschaft Unabhängiger Sowjet-Staaten und Rumänien) legal als Ölpflanze kultiviert und Ölmohn genannt.

Daneben dient er auch als Kuchen-Gebäck- und Brötchenzutat.

Illegal wird Schlafmohn hauptsächlich in Kleinasien, Asien, Australien und Mittelamerika angebaut. Die bekanntesten Opium anbauenden Länder sind Afghanistan, Australien, Burma, Indien, Iran,

Irak, Laos, Libanon, Mexiko, Pakistan, Thailand und Türkei. Die bedeutendsten Opiumanbaugebiete liegen in den Ländern des südostasiatischen Goldenen Dreiecks (Burma, Laos, Thailand) und des südwestasiatischen Goldenen Halbmondes (Afghanistan, Iran, Pakistan).

Geerntet wird der Schlafmohn in den subtropischen Gebirgsregionen des nahen, mittleren und fernen Ostens nach der Blütezeit, wenn er seine weißen, blutroten (siehe Foto) oder rosafarbenen Blütenblätter abwirft und die Mohnkapseln sich zeigen. In den Wandgefäßen der Mohnkapsel zirkuliert ein weißer Milchsaf, der nach Anritzen der Kapselwände heraustritt, an der Luft trocknet, braun wird und verharzt. Das Anritzen wird in den Abendstunden vorgenommen, damit während der Nacht genügend Milchsaf austreten kann. Am frühen Morgen schabt der Opiumbauer mit einem Schabeisen oder Opiummesser das braune Harz

det und weist einen durchschnittlichen Morphingehalt von 8 bis 9 Prozent auf. Opiumstäbchen, auch eine weitverbreitete Handelsform, sehen aus wie braune Knetstangen und fühlen sich weich und ölig an. Sie enthalten durchschnittlich 8 bis 9 Prozent Morphin und 4 bis 5 Prozent Codein.

Eine weitverbreitete Konsumform ist neben dem Inhalieren und Injizieren des Endprodukts Heroin das Rauchen von Opium. Da sich das Rohopium wegen mangelnden Aromas und wegen der geringen Knetbarkeit zum Rauchen in Opiumpfeifen nicht eignet, wird es erhitzt, durchgeknetet und geröstet. Dabei werden die Inhaltsstoffe Codein, Papaverin und Narcein weitgehend zerstört. Das geröstete Opium wird mit Wasser in Berührung gebracht und stehengelassen, bis es durch den Einfluß von Pilzen fermentiert und das aromatisch riechende Rauchopium entsteht.

In kleinen Dosen wirkt das stark wirksame Opium erregend und beruhigend, in größeren Dosen betäubend. Bei mißbräuchlicher Anwendung führt Opium zu physischer und psychischer Abhängigkeit (Opiumsucht). Opium schädigt nicht nur Nerven, Gehirn und andere Organe, sondern bewirkt nicht selten einen allmählichen körperlichen Verfall, Verzerrung der Persönlichkeit und nicht selten den frühen Tod.

Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts wurde aus dem Rohopium der analgeti-

Um ein Kilogramm Opium zu ernten, müssen die Opiumbauern in ca. 200 Arbeitsstunden von ca. 20 000 Mohnkapseln den verharzten Saft abschaben

von der Mohnkapsel ab und erntet dabei ein erbsengroßes Stück Opium pro Kapsel. Um ein Kilogramm Opium zu ernten, müssen die Opiumbauern in ca. 200 Arbeitsstunden von ca. 20 000 Mohnkapseln den verharzten Saft abschaben.

Das türkische Opium wird in Mohnblättern eingepackt gehandelt und weist einen durchschnittlichen Morphingehalt von 10 bis 12 Prozent auf. Das ostindische Opium wird in Kugelform versen-

schene Wirkstoff des Morphins durch Einweichung und Filterung unter Zusetzung von Wasser, Löschkalk und Ammoniumchlorid isoliert. Morphin ist das Hauptalkaloid des Opiums. Seinen Namen erhielt es erst 1846, benannt nach Morpheus dem Gott des Schlafes.

Schnell wurde jedoch die Kehrseite dieser stark wirksamen Droge erkannt. Die Morphiumsucht fand besondere Verbreitung unter Gebildeten und höheren

Kreisen wie Medizinalberufen, Offizieren und Künstlern. Über Jahrzehnte wuchs die Zahl der Morphinisten. Schon ab 1850 nahm das Spritzen von Morphinum erheblich zu.

Auf den europäischen Schlachtfeldern, im deutsch-französischen Krieg 1870/1871 mißbrauchten die Soldaten in großen Umfange Morphinum, weshalb der Morphinismus zeitweise auch als Soldatenkrankheit bezeichnet wurde. Einen Therapieerfolg versprach man sich zunehmend von Arzneisubstanzen wie etwa Atropin, Codein, Diomin, Brucin und dem Morphinumserum Eumorphol. Man setzte schließlich Cocain ein, was zwar eine schnelle Entwöhnung bewirkte, aber eine neue Sucht, die Cocainsucht, hervorrief.

In England glaubte man 1875 ein wirksames Antimorphinismusmittel gefunden zu haben, nach dem man Morphinum mit Essigsäure verbunden hatte. Das Diacetylmorphium wurde von den Bayer-Werken Elberfeld 1898 als Heroin auf den Markt gebracht. Man versuchte mit Heroin die Morphinsucht zu bekämpfen, jedoch ohne Erfolg. Die Morphinabhängigen wurden in eine noch schwerere Suchtform getrieben.

Wichtigster Grundstoff für die Heroinherstellung ist neben dem Morphinhydrochlorid das Essigsäureanhydrid. Zur Herstellung von einer Tonne Heroin Nr. 4 benötigt man 1000 Liter Essigsäureanhydrid. Essigsäureanhydrid untersteht nicht dem BtMG und wird zu einem gro-

ßen Teil aus Deutschland bezogen.

Das Morphinhydrochlorid und das Essigsäureanhydrid wird zusammen in einem Topf ca. zwei Stunden gekocht. Anschließend läßt man den Sud erkalten. Dann wird unter ständigem rühren und unter Hinzugabe von Wasser so lange gerührt, bis sich Sud und Wasser verbind-

schüttet. Der Bodensatz wird mit heißem Wasser und einem Leinentuch als Sieb durchgefiltert, so, daß das Heroin vom Carbonat getrennt wird. Das auf dem Leinentuch verbleibende Filtrat Herion wird getrocknet.

Es gibt vier Heroinsorten unterschiedlicher Qualität. Unter Heroin Nr. 1 ver-

steht man Morphinhydrochlorid. Bei Herion Nr. 2 handelt es sich um Heroinbase, also um reines Diacetylmorphin vor der Umwandlung in eine Salzverbindung. Heroinbase ist als graue oder braune feste Substanz wasserunlöslich. Bei Heroin Nr. 3 handelt es sich um Heroinhydrochlorid mit Zusätzen wie Strychnin, Scopolamin und Procain, Chinin und Coffein als Streckmittel. Heroin Nr. 3 ist eine braune oder graue grobkörnige Substanz, die insbesondere unter den Namen »Brown sugar« oder »Hongkong rocks« bekannt ist. Hongkong rocks stammen vornehmlich aus den ostasiatischen Ländern des Goldenen Dreiecks. Der Anteil des Heroinhydrochlorids liegt in der Regel bei 40 bis 50 Prozent. Bei Heroin Nr. 4 handelt es sich um weißes oder cremefarbenes

feines Pulver, das aufgrund intensiver Reinigungsprozesse bei der Herstellung nur geringe Verunreinigungen aufweist. Der Anteil des Heroinhydrochlorids erreicht in der Regel 60 bis 90 Prozent. Dieses hochprozentige und damit besonders wirksame Heroin erreicht Deutschland sowohl aus den Länder Südostasiens als auch aus Nah- und Mittelost. ☑



Foto: Nina Mallmann

den. Die Flüssigkeit wird gefiltert, wobei Rückstände des Morphinhydrochlorids weggeschüttet werden. In die gefilterte Flüssigkeit wird löffelweise Natriumcarbonat beigegeben, um das Wasser vom Heroin zu trennen. Es entsteht eine Flüssigkeit, die wie geschlagene Dickmilch aussieht. Das Heroin setzt sich am Boden ab. Die Flüssigkeit wird abge-

Deutsche und Ausländer

Und die Geister, die wir riefen werden wir nun nicht mehr los – Es konnte doch keiner ahnen, daß die auch noch Kinder bekommen!

Die deutsche Wirtschaft drohte an Arbeitskraftmangel zu erkranken und bedurfte dringend vorbeugender »Heilmittel«. Bestellt wurden diese im Ausland, und prompt trafen kurze Zeit später die ersten Lieferungen ein. Bedienungs-Anleitungen wurden nicht mitgeliefert, auch keine Beipackzettel, die auf mögliche »Nebenwirkungen« aufmerksam gemacht hätten.

Mehr so als so ähnlich fängt die Geschichte der »Gastarbeiter« in Deutschland an.

Die Ziele scheinen zumindest am Anfang auf beiden Seiten klar definiert gewesen zu sein; die einen wollten, so lange Bedarf bestand, fremde Menschen ins Land holen und sich deren Arbeitskraft zu Nutzen machen, die anderen kamen, um nach getaner Arbeit mit den Ersparnissen in die Heimat zurückzukehren.

Diese innere Einstellung und Zielsetzung bildete das Fundament des zukünftigen Zusammenlebens zwischen Deutschen und Ausländern, das zwangsläufig eher die Formen einer Zweckgemeinschaft annahm, in der es nicht unbedingt auf das Miteinander ankommt, sondern schon das Nebeneinander seinen Zweck erfüllt.

Wie so oft wurde die Rechnung ohne den Wirt gemacht (der Wirt hätte es aber auch nicht besser gekonnt). In den nachfolgenden Jahren fand nämlich nach und nach eine all zu menschliche Entwicklung statt. Mit dem Herzen noch in der Heimat, zogen es immer mehr Ausländer vor, sich in der jahrelang eingewöh-

auf war der deutsche Staat anscheinend nicht vorbereitet. Immer neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften (die nächsten stehen wieder vor der Tür) hielten die bereits verunsicherten Menschen in einem Schwebestadium zwischen Bürgern und Fremden.

Unter diesen Umständen sollen die Ausländer, inzwischen »Mitbürger« genannt, in die deutsche Gesellschaft integriert werden.

Einerseits soll ihnen während der »Integrationsphase« vermittelt werden, daß

Rund ein Viertel aller in bundesdeutschen Gefängnissen und ein Drittel der in der JVA-Tegel befindlichen Gefangenen haben keinen deutschen Pass.

sie vollwertige Mitglieder der Gesellschaft sind, andererseits soll ihnen stets bewußt sein, daß sie zu den »Mitbürgern« gehören, die jederzeit aussortiert werden können. So kann es schon vorkommen, daß, wie erst kürzlich der Fall, einem Mitbürger nach 36jähriger Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft die Mitgliedschaft an selbiger aufgekündigt und er ausgewiesen wird, weil er »ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist« (§ 44 Abs. III AuslG). Er durfte sich halt nicht anmaßen, länger als 6 Monate seinem »Gastgeber« fernzubleiben, und das auch noch ohne dessen Absegnung. All die Mühe und der Aufwand mit der Integration, die 36 Jahre währende Pha-

52 verschiedenen Nationen. Einige dieser Nicht-Deutschen wurden während ihres »Besuches« in Deutschland straffällig; den größten Teil aber bilden Menschen, die entweder in Deutschland geboren wurden, hier aufgewachsen sind oder seit Jahrzehnten hier leben. Unabhängig davon, ob sie »Eingeborene« oder nur »Besucher« sind; für alle gilt u.a.: »Ein Ausländer wird [wegen besonderer Gefährlichkeit] ausgewiesen, wenn er 1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer

Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist [...]« (§ 47 Abs. I AuslG). In der JVA-Tegel ist die Mehrzahl der ca. 540 ausländischen Gefangenen von dieser Regelung betroffen. Die Zahl der Betroffenen wächst: So wurden z.B. in den Jahren 1995 bereits 165 (JVA-Tegel 118), 1996 schon 184 (Tegel 120) und 1997 dann 189 (Tegel 122) ausländische Strafgefangene unmittelbar aus den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin abgeschoben; Tendenz weiter steigend.

Um ein besseres Verständnis für die Folgen der Ausweisung zu schaffen, sollen hier zunächst die unterschiedlichen Varianten in der Praxis näher erläutert werden. Die Ausweisung ist der Beschluß, den Delinquenten des Landes zu verweisen, die Abschiebung ist die praktische, zwangsweise Umsetzung dieses Beschlusses. Die Ausweisung/Abschiebung wird von der Ausländerbehörde betrieben. Auch wenn eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, kann der Ausländer aber solange nicht abgeschoben werden, wie noch eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Behörde muß also im Grunde warten, bis der Ausländer seine Strafe vollständig abgesessen und die »Freiheit« wieder erlangt hat. Der Ausländer kann aber auch vor dem Endstrafenzeitpunkt die Freiheit wieder erlangen und somit in den Zuständigkeits-

Das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern, nahm zwangsläufig die Formen einer Zweckgemeinschaft an.

ten Umgebung doch etwas länger, wenn nicht gar für immer, niederzulassen. Für viele war es nicht notwendig, die Brücken mit der alten abzubrechen, um hier eine neue Heimat zu finden. Die hier Geborenen und Aufgewachsenen kennen keine andere, auch wenn ihnen die Eltern noch zu Lebzeiten symbolisch die eigenen Wurzeln vermacht haben. Dar-

se eines Lebens, mit einem Federstrich gelöscht und entwertet – ganz legal.

Dieses Paradoxon macht sich auch im Strafvollzug bemerkbar.

Rund ein Viertel aller in bundesdeutschen Gefängnissen und ein Drittel der in der JVA-Tegel befindlichen Gefangenen haben keinen deutschen Pass. In der JVA-Tegel leben z.B. Gefangene aus z.Z.

bereich und die Hände der Ausländerbehörde geraten. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Vollstreckung der Reststrafe nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird oder aber die Staatsanwaltschaft bei Auslieferung oder Landesverweisung nach §

Für den »Besucher« z.B. kann die vorzeitige Abschiebung nach § 456a StPO die Lösung vieler Probleme bedeuten.

456a StPO von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe absieht.

Der Leidensdruck, den das Eingesperrtsein beim Menschen verursacht, variiert je nach Biographie, aktuelle Situation sowie den Zukunftsaussichten des Einzelnen. Daher löst auch die Ausweisungspraxis der Deutschen bei den ausländischen Gefangenen unterschiedliche Empfindungen aus.

Für den »Besucher« z.B. kann die vorzeitige Abschiebung nach § 456a StPO die Lösung vieler Probleme bedeuten, die es im Grunde eigentlich gar nicht geben dürfte. Er hat nämlich alle Rechte und Pflichten, die das Strafvollzugsgesetz dem deutschen und dem ausländischen Gefangenen gleichermaßen zugesteht oder auferlegt. Er wird beim Aufnahmeverfahren in die JVA sogar »über seine Rechte und Pflichten unterrichtet« (§ 5 Abs. II StVollzG), auch die »Planung der Behandlung wird mit [...] ihm erörtert« (§ 6 Abs. III StVollzG), selbst wenn er von all dem kein Wort versteht. »Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern« (§ 23 S.2 StVollzG) und deshalb hat natürlich auch er das Recht und »darf regelmäßig Besuch empfangen« (§ 24 Abs. I S.1 StVollzG), selbst wenn er niemanden in Deutschland hat und die einzigen (z.B. Vater, Mutter, Frau, Kind und Kegel?), die ihn gerne besuchen würden, die er unter Umständen jahrelang nicht gesehen hat und jahrelang auch nicht sehen wird, im Ausland leben und wegen fehlender Visa an der Grenze »regelmäßig« zurückgewiesen werden. Wegen fehlender Sozialkontakte und gefühlsmäßige Bindungen in und zu Deutschland dürfte er auch regelmäßig die Voraussetzungen für Vollzugslockerungen gemäß §§ 11 und 13 StVollzG nicht erfüllen können.

Was da übrig bleibt ist Knast pur, und die Sehnsucht. Auch wenn eine vorzeitige Abschiebung nach 456a StPO für die »Besucher« ein Segen ist, ist sie für die »Eingeborenen« zumeist ein Greuel. Der

nämlich hat seine Sozialisation (oder was man darunter versteht) in der Regel in Deutschland erhalten, beherrscht die Sprache und muß nicht wie ein laienhafter Pantomime obskure Verrenkungen vorführen, um z.B. den Arzt vom Vorhan-

densein und Ernsthaftigkeit einer Krankheit oder die Entscheidungsträger von der empfundenen Reue zu überzeugen.

Auch sein soziales Umfeld, Familienangehörige, Freunde usw., hat er überwiegend in Deutschland. Das Strafvollzugsgesetz gewährleistet ihm die Pflege und Aufrechterhaltung seiner sozialen Bindungen; die Vollzugsbehörden sind gehalten, diese zu fördern. Das tun sie auch, bis ein anderes, nämlich das Ausländergesetz greift und das zuvor Gehegte und Gepflegte höchst rechtstaatlich mittels Abschiebung auseinander reißt. (Nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen scheint die dauerhafte und zwangsweise Trennung von der Familie, die fast immer in Deutschland zurück bleibt, fragwürdig zu sein. In solchen Fällen wird gegen den »Eingeborenen« ohnehin nur eine zeitlich begrenzte Ausweisung ausgesprochen, so daß er nach ein paar Jahren ganz legal wieder einreisen kann.) Daß der Ausländer über seine eigentliche Strafe – nämlich nur der Freiheitsentzug – hinaus belastet und bestraft wird, in dem man ihn quasi auf Warteschleife

Vollzugslockerungen nach § 11 und 13 StVollzG werden auch bei Nicht-Deutschen Inländern relativ gleich gehandhabt.

hält, bis er zu seiner Familie zurückkehren kann, wird anscheinend genauso gezielt in Kauf genommen wie die Tatsache, daß die Folgen der jahrelangen Trennung unter anderem Desozialisierung und Desorientierung sein werden.

Gemäß § 37 StVollzG kann der ausländische Häftling eine Berufsausbildung absolvieren; nur nicht in den vom Arbeitsamt geförderten Ausbildungsbetrieben. Bei einer Bewerbung um einen solchen wird ihm in aller »Höflichkeit« mitgeteilt, daß er wegen der drohenden Abschiebung nach seiner Entlassung dem »deutschen Arbeitsmarkt« nicht zur Verfügung stehen werde und deswegen eine

»Fehlinvestition« wäre: Förderung abgelehnt!

Vollzugslockerungen nach § 11 und 13 StVollzG werden auch bei Nicht-Deutschen Inländern relativ gleich gehandhabt; auch wenn er, nach dem die Arbeitsämter seit Anfang des Jahres den abzuschiebenden Ausländern die Arbeitserlaubnis verweigern, wohl nicht mehr Freigänger werden kann und in Folge dessen wahrscheinlich in Zukunft auch die Verlegung in den offenen Vollzug in Frage gestellt sein wird.

Die Liste der »Rechte«, die der Ausländer zwar hat, aber aus tatsächlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, könnte fortgesetzt werden.

Obwohl sie im Grunde mit dem Strafvollzug nichts gemein hat, hat die Abschiebepaxis (also das Ausländergesetz) doch in vielfältiger Hinsicht prägenden Einfluß auf dessen Gestaltung. Das wirft Fragen auf: Kann der Strafvollzug dem Vollzugsziel und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung gerecht werden? Ist Resozialisierung in eine andere, fremde Gesellschaft überhaupt möglich und im Hinblick auf die vorhandenen Gesetze und Regelungen auch praktikabel?

Das Ausländergesetz steht dem Strafvollzugsgesetz in den wesentlichen Punkten entgegen und führt es ad absurdum.

Während das Strafvollzugsgesetz z.B. Resozialisierung vorschreibt, ist die Folge des Ausländergesetzes faktisch eine Desozialisierung des ausländischen Gefangenen während und/oder nach der Haftverbüßung. Dieser Umstand macht

sich nicht nur im Gemütszustand des Ausländers bemerkbar, sondern behindert zudem die Vollzugsbehörden (JVA's) bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und erschwert deren Arbeit.

Eine vom allgemeinen abweichende und besonders belastende Situation kann nur als Unrecht empfunden werden; erst recht, wenn dieses von jenen praktiziert wird, die für Recht stehen (müßten). Wer sich ungerecht behandelt fühlt und permanent innerlich wie äußerlich dagegen aufbegehren muß, dem bleibt keine Zeit, um Zugang zu dem von ihm selbst begangenen Unrecht zu finden. Das gilt für Deutsche wie für Ausländer.

Betr.: H. Körting

Hallo Freunde, [...] auch Senatoren haben es gelegentlich nicht leicht. [...] Es muß große Mühe und ein gehöriges Maß an gesunder (?) Ignoranz gekostet haben, sich in Anbetracht der nach wie vor ungesetzlichen Verhältnisse im Veranstaltungsbrauch der JVA-Tegel [»Berlin wird sich deshalb künftig nachdrücklich für eine gesetzliche Regelung weiterer Vollzugsbereiche einsetzen«, so Körting im lichtblick 6/98, S.4], so galant aus der Verantwortung zu stehlen.

Nun wissen ja auch wir Gefangenen, daß es ein Tribut an die Höflichkeit ist, einem Jubilar, noch dazu, wenn er ein so stolzes Alter [100 Jahre] erreicht hat, nichts schlechtes nachzusagen. Aber mal so ganz unter uns, Herr Senator, ein bisschen mehr Sinn für Realität und konstruktive Kritik hätten Ihrer Rede doch nun nicht geschadet. Sofern Sie in Ihrer Rede die »hervorragende Bewährung« des Strafvollzugsgesetzes »in den nunmehr fast 22 Jahren seiner Geltung« ansprechen, so ist wohl die Feststellung erlaubt, daß eine solche Darstellung an der Realität etwas vorbeigeht. Denn wie kann sich etwas »bewähren«, noch dazu »hervorragend«, was nur bruchstückhaft zur Anwendung kommt? [...]

Und als ob es nicht damit genug wäre, dürfen wir uns auch noch daran erfreuen, daß die Nichtbeachtung der §§ 2 und 3 StVollzG sich noch nicht bis zu Ihnen herumgesprochen hat. [?]

Und um nochmal auf die 22 Jahre zurückzukommen, Herr Senator, auch da scheint Ihnen jemand etwas vorgeflunkert zu haben. Für Sie und für alle interessierten Gefangenen hier die Presse von 1978 bis 1980 in Auszügen: [...] Die Zeit, Nr.19, 2. Mai 1980: »Die ganze Misere einer solchen Anstalt kam zu Gehör: Überbelegung, stumpfsinnige Arbeit und hohe Arbeitslosigkeit in der Anstalt, lächerlich geringer Lohn, Beamtenmangel, das Elend der fremdsprachigen Gruppen im Vollzug, Bürokratie bei der Bearbeitung von Beschwerden und so fort«. Spandauer Volksblatt, 16.11.1979: »was die Beiräte, die sich durchweg freiwillig um Strafgefangene kümmern, [...] schilderten, zeichnet erschreckende Bilder vom Berliner Strafvollzug: katastrophale medizinische Versorgung, schlecht ausgebildetes Personal, mangelhafte Organisationsstrukturen, geringer Mitarbeiterstamm und eine unzulängliche Reso-

zialisierung«. Und die Fachpresse erkannte: »Der Strafvollzug wird zwar im Übergang von Verwahr- zum Behandlungsvollzug gesehen, doch der Reformwille wird vielfach zu schwach sein, um die traditionellen Hemmnisse zu überwinden [...]« (Kaiser/Kerner/Schöck 1978).

Läßt man die Daten weg und schaut sich in Tegel mit offenen Augen und Ohren (!) um, könnte man meinen, man hätte die Zeitungsmeldungen der letzten Wochen vor sich.

Zwar ergeben sich bei objektiver Betrachtung gewisse Veränderungen, diese haben aber – jede für sich und auch insgesamt – allenfalls »kosmetischen« Charakter. Gerade geplante und eiligst durchgeführte Mehrfachbelegungen, die Umwandlung von Gruppen- und Freizeiträumen zu Hafträumen etc zeigen, daß sich am »Tegeler Grundprinzip«: Verwahrung vor Behandlung (!) nichts geändert hat. Willkür, Ignoranz, Arroganz – ja sogar Rechtsbeugung – haben nach wie vor einen festen Platz im Verwaltungsbrauch der JVA-Tegel. [...]

Was nun, Herr Körting? Wollen wir es gemeinsam angehen [...]? Oder möchten Sie, daß Ihr Nachfolger in hundert Jahren auf einer kleinen Feier auch noch was zu versprechen hat? [...]

Kommen Sie der Peinlichkeit solcher Erinnerungen zuvor, suchen Sie das Gespräch mit den Insassen, nehmen Sie sie als Mensch ernst und füllen Sie Ihre Versprechungen mit Leben!!! Anregungen, Ideen und Gründe zum Handeln sind genug vorhanden. [...]

Wieland Herrmann, 11.01.99

Ohne alles

Liebes Libli-Team. Ich möchte unbedingt etwas zu dem Leser-Brief aus Heft 6/98 [S.30, »Ohne Methadon«] sagen [...].

Da heißt es, daß Leute, ohne Mitteilung davon zu erhalten, vom Methadon »ausgeschlichen« werden. Das ist in dieser Art sicherlich nicht korrekt; aber andererseits kann es doch »Substituierten« nur recht sein, von diesem Teufelszeug loszukommen. [...] Was bringt es, ewig vom Metha abhängig zu sein? [...] Ich meine, wenn Metha seinen Zweck erfüllt hat, vom »größten runterzukommen«, dann muß die wichtigste Arbeit mit dem Kopf gemacht werden! Ich hab's hinter mir und bin der Meinung, wer den Willen hatte, sich »was aufzuköcheln, aufzuziehen«, sich das Teil »einzufädeln und

abzuschließen«, der sollte, der müßte auch den Willen haben, nicht mehr zu ballern und stärker als »die Gier« zu sein! [...]

St. L., 21.01.99

Bunker statt Arzt?

High, Lichtblicker! [...] Im Dezember [98] hatten wir [in der Frauenhaftanstalt Lichtenberg] eine ca 50jährige mit Diabetes. Die Bitte um Insulin wurde überhört, und die zuckerkrankte Frau blieb unter Einschluß (zusammen mit dem Zugang, bei dem 23 Stunden alles dicht ist). Abends war sie tot.

Gestern hatte eine 22jährige sieben epileptische Anfälle. Die Anfrage auf Krankenhausunterbringung wurde vom Arzt (Moabit) abschlägig beschieden. [...] Die Schwester [hier] war überfordert, und in der ganzen Anstalt waren fünf Beamte. Die ersten drei Anfälle hatte sie auf ihrer Station; die nächsten vier bei uns. Wir hielten sie zwei Stunden lang, sicherten ihren Mund und paßten auf sie auf. Statt von sich aus einen Krankenwagen zu holen, ging man zum Tagesablauf über. Endlich, nach zweieinhalb Stunden, brachte man sie raus ins Krankenhaus. Doch heute morgen mußte ich hören, daß sie hier im Bunker [vgl. der lichtblick 4-5/98, S. 31] liegt. Was für eine menschenunwürdige Entscheidung! Und wer entscheidet? Wer Menschen wie Tiere behandelt, sollte sich nicht wundern, wenn sie wie solche rauskommen.

Ich werde versuchen, das an die Presse zu geben weil ich finde, alle sollen es wissen. Ich weiß, daß bei Euch so etwas auch kein Ausnahmezustand ist. [...]

N.N. 18.01.99

SV: Unrecht?

Liebe Kollegen! In der Anlage [...] die Stellungnahme des BMJ [Bundesministerium der Justiz] aus Bonn zum Thema »Verschärfung der SV« bzw. Rückwirkung. Th. M.-F., 18.01.99

[Aus der Anlage:] Zu der Petition nehme ich [im Auftrag des Sekretariats des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages] wie folgt Stellung:

1. [...] Eine erhebliche Verschärfung des Rechts der Sicherungsverwahrung [SV] besteht in der Abschaffung der bisher in § 67d Abs. I StGB [vgl. der lichtblick 4-5/98, S.52] vorgesehenen Befrei-

stung der ersten SV auf zehn Jahre. Der Gesetzgeber hat sich insoweit von Einzelfällen leiten lassen, in denen auch nach Strafverbüßung und anschließender zehnjähriger SV die Gefährlichkeit von Straftätern fortbestand. [...]

2. Gemäß Artikel 1a Abs. III EGStGB, § 67 d StGB entfaltet die Regelung Rückwirkung, soweit sie auch auf solche Betroffenen Anwendung findet, gegen die bei ihrem Inkrafttreten eine erste SV vollzogen wurde; solche SVen können nunmehr, anders als nach dem vorherigen Rechtszustand, unter bestimmten Umständen auch über die Dauer von zehn Jahren hinaus weiter vollzogen werden. Es handelt sich hierbei aber nur um eine sogenannte »unechte Rückwirkung« [der Häftling bleibt aber echt im Knast!], weil sie nicht nachträglich in bereits abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift (vgl. etwa BVerfGE 72, 175, 196), sondern nur künftige Rechtsfolgen von einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis abhängig macht [...]. Das absolute Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. II GG findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Diese Vorschrift verbietet dem Strafgesetzgeber die rückwirkende Strafbegründung und Strafschärfung (BeVerfGE 81, 132, 135). Der SV kommt indes ein solcher Strafcharakter nicht zu [so haben die Nazis, die Erfinder der SV, auch argumentiert: zwangsweises Unterbringen in einem Gefängnis aufgrund der SV sei keine Strafe]. Sie ist vielmehr als eine primär der Gefahrenabwehr dienende Maßnahme anzusehen. Maßstab für die Zulässigkeit der Rückwirkung ist deshalb – entgegen der vom Petenten angeführten Auffassung von Ullenbruch, NSiZ 1998, 326ff [vgl. der lichtblick 4-5/98, S.50-52] – nicht Artikel 103 Abs. 2 GG, sondern das Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. III GG. Artikel 20 Abs. III GG stellt an die Zulässigkeit der Rückwirkung geringere Anforderungen als Artikel 103 Abs. II GG. Nach Artikel 20 Abs. III GG ist eine unechte Rückwirkung – wie sie hier vorliegt – grundsätzlich zulässig. [...]

Im Auftrag, Bendel, Bonn, 06.01.99

Flaschenpost

Liebe Redakteure, hiermit möchten wir Euch auf das neu erschienene Buch »Mit der Flaschenpost gegen einen Ozean – Briefe aus dem Knast« aufmerksam ma-

chen. Die Publikation, die vom Arbeitskreis kritischer Strafvollzug e.V. (AkS) in Kooperation mit der Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur an der Universität Münster [WWU, Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur, Institut für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik, Philippstr.17, 48 149 Münster] herausgegeben worden ist, enthält Briefe von Gefangenen, die beiden Stellen in den vergangenen Jahren zugesendet worden sind. [...] Die Briefe verbalisieren, mit welchen Schwierigkeiten die Gefangenen in den Haftanstalten – auch heute noch – zu kämpfen haben. Ob Haftalltag allgemein, die medizinische Versorgung im Knast, ob lebenslängliche Strafe, Isolation, Zensur oder die spezifischen Haftbedingungen von Ausländern, die Briefe thematisieren die Mißstände des Strafvollzuges und geben den Empfindungen der Gefangenen Ausdruck. Auf eine Kommentierung der Briefe wird verzichtet, da diese als Dokumente für sich stehen sollen. Kontrastive Kurztexte sowie im Anhang erläuterte Begriffe sollen den LeserInnen erleichtern, die hermetische Welt des Strafvollzuges zu erfassen.

Das Buch [...] kostet 19,80 DM und kann im Buchhandel erworben oder direkt beim Arbeitskreis kritischer Strafvollzug e.V. (Postfach 1268, 48002 Münster) zuzüglich Versandkosten bestellt werden. Gefangene können das Buch für 13 DM (ebenfalls zuzüglich der anfallenden Versandkosten von 1,50 DM pro Buch) erwerben. Anja V., 07.09.98

Aufruf

Wer sagt, daß Täter nicht an Opfer denken? Die Verletzungen der Opfer verheilen nie!

Nach erfolgreichem Erscheinen zweier Bücher mit Texten von Inhaftierten aus der JVA-Tegel in Berlin (»Tegelzeit« und »Gitterzeit / Zeitgitter«) ist nun ein drittes in Planung. Nachdem in den vorangegangenen Veröffentlichungen eher die Situation der Täter zum Tragen kam, ist das Thema jetzt die Beziehung zwischen Opfern und Tätern. Ziel ist es, eine Sammlung von Beiträgen entstehen zu lassen, in der Opfer und Täter zu Wort kommen. Es geht nicht darum, sich gegenseitig anzuklagen, sondern es sollen die Gefühle beider Seiten, die durch die Tat und den Prozeß auf unselige und unbearbeitete Weise miteinander verbunden sind, dargelegt werden. Vielleicht kann

dies zu neuem Verständnis führen. Das Projekt soll diesmal nicht auf Tegel oder Berlin beschränkt bleiben, sondern jeden und jede animieren, daran teilzunehmen [...]. Die Vorstellung ist, daß Opfer und Täter Texte schreiben, auch Gedichte, oder Bilder malen. [...] Texte werden ohne vorherige Absprache und Einverständnis der Verfasser auf keinen Fall veröffentlicht. Wer sich für die Teilnahme an diesem Projekt interessiert, kann sich unter der angegebenen Anschrift melden: Gudrun Janssen-Kloster, Sozialarbeiterin in der JVA-Düppel, Str. 518 Nr.2, 14 163 Berlin

Reform?

Sehr geehrte Redaktion, das Thema reicht ins Zentrum des Justizvollzugs und der Resozialisierung: [...].

Ich werfe der Rechtschreibreform vor, daß der Souverän nicht beteiligt wurde. Daher weise ich auch hin auf das »Bündnis für Volksabstimmung«, eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes, die erstmals den Souverän klagefähig macht. Auskunft: Bernhard Heldt, Leuthenerstr. 10, 10 829 Berlin.

Dr. med. H. G. Vogelsang, 02.12.98

Denkanstoß

Hallo, Lichtblicker, mit großem Interesse habe ich den [...] Beitrag [»100 Jahre Tegel – der Festakt«, Ilibli 6/98, S.4f] gelesen. Ob Dr. Erhart Körting die Nietzsche-Worte »Das beste Mittel, einen Tag gut zu beginnen, ist, beim Erwachen daran zu denken, ob man nicht wenigstens einem Menschen an diesem Tag eine Freude machen kann«, im Sinn hatte, als er am 26.10.98 erwachte, weiß ich nicht. Aber mir hat er eine große Freude gemacht.

Mit den Worten »Berlin wird sich deshalb nachdrücklich (oder sagte er »künftig (!) nachdrücklich«?) für eine gesetzliche Regelung weiterer Vollzugsbereiche einsetzen«, hat er mich wachgerüttelt.

Die Frage, die ich mir selber stelle, lautet: Welche Vollzugsbereiche werden [bzw. sind] denn [noch nicht gesetzlich, bzw.] ungesetzlich geregelt, und hat sich die Landespolitik in der Vergangenheit nicht für »gesetzliche« Regelungen eingesetzt?

Frage Nr. 2 lautet: Wollen wir, die Gefangenen, ihn [also den Gesetzgeber] da-

bei [also bei der Suche nach ungesetzlichen oder gesetzwidrigen Regelungen] nicht unterstützen?

Mein Vorschlag: Bildung von Analysegruppen in den Teilanstalten, die die Vollzugspraxis auf »Gesetzestreue« hin prüfen [und die] anschließende Auswertung dem Senator übergeben. Vielleicht kann man den Beirat der Anstalt und Vertreter der politischen Parteien miteinbeziehen? [...] In der Hoffnung, nachdenklich gemacht zu haben, W.H., 23.12.98

Traurige SV

Liebe Kollegen in Berlin! In der Anlage habe ich zum leidigen Thema SV [Sicherungsverwahrung, vgl. S. 52] einen kurzen Bericht verfaßt [...].

Im Rahmen einer Petition des Autors dieses Beitrages, welche vom Komitee für Grundrechte & Demokratie ebenso unterstützt wird wie z.B. von Prof. Feest [dem Leiter des Bremer Strafvollzugsarchivs], hat das zuständige Bonner Justizministerium [JM] ausgeführt, daß man sich nicht auf [das Rückwirkungsverbot des] Art. 103 II Grundgesetz berufen könne, da die SV keine Strafe sei! [...]

Nun hat Professor Weber von der Fachhochschule Fulda 1997 in einem Gutachten im Rechtsausschuß des Bundestages ausgeführt, daß der Sicherungsverwahrung sehr wohl »Strafcharakter zukommt«; ferner stellte er fest, daß es zu einer »eklatanten Überschätzung der Gefährlichkeit« der Sicherungsverwahren komme.

So kommen das Strafvollzugsarchiv in Bremen (August 1998 in einem Info), der wiss[enschaftliche] Mitarbeiter der Uni Bremen, Sven-Uwe Burkhardt (in einem Vortrag, der dem Autor [dieses Briefes] vorliegt), Prof. Weber in dem im Sommer 1999 erscheinenden Grundrechteport der Menschenrechtsvereine der BRD ebenso zu dem Ergebnis, daß die Rück-

wirkung für längst Verurteilte verfassungswidrig sei, wie auch – man höre und staune – der stv. Leiter der JVA Freiburg (Ullenbruch in NStZ 1998, S. 326ff).

Das Bundesverfassungsgericht hat bislang alle Verfassungsbeschwerden gegen diese Neuregelungen zurückgewiesen. Der Autor [dieses Briefes] klagt deshalb zur Zeit beim Europ. Gerichtshof für Menschenrechte.

Dennoch [?] besteht eine gewisse Hoffnung: zwar hat mit Beschluß vom 3.12.1998 (Az. 2 BvR 2033/98) das BVerfG eine einstweilige Anordnung eines in Baden-Württemberg [hier leitet der oben erwähnte Oberregierungsrat Thomas Ullenbruch eine SV-Abteilung] einsetzenden Sicherungsverwahrten auf sofortige Freilassung verworfen. Er sitzt nämlich nunmehr über zehn Jahre in der ersten SV [vgl. der lichtblick 4-5/98, S. 52] und beruft sich auf das Rückwirkungsverbot. Das BVerfG stellte aber auch fest, daß die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet sei. Jedoch vermochte man sich nicht für eine Eilentscheidung entscheiden, sondern wolle die verfassungsrechtlichen Fragen im Hauptverfahren abklären. [...]

Es bleibt zu hoffen, daß das Bundesverfassungsgericht sich solchem Druck [der öffentlichen und der hessischen Meinung] nicht beugt.

Thomas M.-F., 25.03.99

U-Haft-Pakete

Von Wieland H. erhielt der lichtblick ein Urteil des Kölner Oberlandesgerichts (OLG) vom 17.12.96 (Aktenzeichen 2 Ws 624/96 – III Js 131/95 StA Köln), das hier leicht gekürzt wiedergegeben wird:

Die in Nr. 39 UVollzO enthaltene Begrenzung des Paketbezuges ist im Fall des Beschwerdeführers mit den gesetzlichen Regelungen des § 119 III StPO nicht zu vereinbaren. Nach § 119 III StPO dürfen dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern. Nach § 119 IV darf sich der Gefangene Bequemlichkeiten auf seine Kosten verschaffen. [...]

Daß der Empfang von Paketen zu vermehrtem Arbeitsanfall führt, ist weder zu bestreiten, noch völlig außer Acht zu lassen, weil die Funktionsfähigkeit der Anstalt innerhalb der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen gewährlei-

stet werden muß. Der [...] angenommene Arbeitsaufwand darf jedoch andererseits nicht dazu führen, rein prophylaktisch den Paketbezug zu begrenzen [...].

Mit der Kontrolle verbundene Schwierigkeiten müssen grundsätzlich hingenommen werden [...].

Wieland H., 07.11.98

Entlassung

Meine lieben Kollegen, liebe Redaktion, der eine oder andere in Tegel wird mich noch gut kennen. Ich habe hier den größten Teil meines »Lebenslänglich« abgessen. [...] Noch vor 15 Jahren war ich überzeugt, niemals mehr aus der Haft rauszukommen, in Tegel sterben zu müssen. Und heute lebe ich [in »Costa Rica, zwischen Panama und Nicaragua«] in der wunderschönen, stillen karibischen See, bin verheiratet mit einer wunderschönen Frau, sie ist eine India; ich habe ein eigenes kleines Haus, ich habe [einen] Garten und einen kleinen Swimming-Pool. [...] Ich habe hart, sehr hart dafür gearbeitet. Tag für Tag mehr als jeweils 10 Stunden am Bau gestanden, Strippen gezogen, Schlitze geklopft; ich habe auf alles verzichtet, um diesen Traum wahr werden zu lassen. [...]

Seit mehr als drei Jahren lebe ich hier in diesem kleinen Paradies, einem Land mit aktiven Vulkanen, mit einer Tierwelt von Kolibris, Affen [...]. Orchideen wachsen in meinem Garten [...].

[...] Das Leben geht weiter. Verliert niemals den Mut. Jeder Häftling, der nur von der Freiheit spricht, den Begriff »Freiheit« aber nie mit einem Inhalt ausfüllt, der bleibt ein Häftling – auch wenn er längst nicht mehr in Gefangenschaft ist. [...] Ich hatte kein Geld, ich kam mit 600 Dollar, also um die 1.000,- DM hier an. Aber ich wollte mein Leben in die Hand nehmen. Und jetzt habe ich mehr als ich mir mal träumen ließ. Ich bin heute noch arm – aber ich lebe in der Sicherheit meines [legal erworbenen] Eigentums.

Peter F., 11.11.98

Letzter Versuch!

Für meinen Schmusekater Mac [...]

Mac, gehe einfach zum Telefon und ruf' mich an. Mac – Bitte gib uns noch eine Chance!! Bitte. Ich liebe Dich. Ich brauche Dich. Für immer; Deine Schmusekatze Gaby. Gabriela T., Februar 99

Achtung Absender!

Aus zahlreichen Briefen können wir nicht oder meist nur schwer herauslesen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hier wäre ein Fingerzeig hilfreich, ebenso ein Hinweis darauf, ob der Name des Absenders gegebenenfalls voll, abgekürzt oder (nur in absoluten Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. libli

Es ist alles Voll

Die Kapazitäten der Gefängnisse in Deutschland sind erschöpft. In 14 der 16 Bundesländer sind die Haftanstalten teilweise drastisch überbelegt, in Sachsen sogar um rund 17 Prozent [...]. Lediglich die Gefängnisse in

Frankfurter Rundschau

Thüringen und Bremen haben noch geringe Aufnahmemöglichkeiten. Seit 1990 erhöhte sich die Zahl der Häftlinge Justizangaben zufolge bundesweit um etwa 25 Prozent.

Bis auf das Saarland und die Stadtstaaten Bremen und Berlin erhöhen alle anderen Bundesländer ihre Kapazitäten durch Neu- oder Erweiterungsbauten. Sie geben dafür insgesamt jeweils einen dreistelligen Millionenbetrag aus.

Die Justizministerien nennen verschiedene Gründe: Zunahme von Schwerestrafkriminalität, Anstieg der Verbrechen nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs sowie erhöhte Strafmaße. Die Verschärfung des Sexualstrafrechts erschwere vorzeitige Haftentlassungen.

Frankfurter Rundschau, 25.01.99

Ständige Begleiter

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einen Streit um die Berechnung von Fristen bei richterlich angeordneten Ab-

Süddeutsche Zeitung

hörmaßnahmen zugunsten von Beschuldigten entschieden. Nach einem

Urteil des 3. Strafsenats beginnt die gesetzliche Drei-Monats-Frist schon mit dem Erlaß der Anordnung und nicht erst mit dem Abhören. Der Angeklagte, auf dessen Revision die Entscheidung erging, blieb gleichwohl erfolglos. Zwar sei er einige Wochen lang rechtswidrig in seinem Auto abgehört worden, stellte der BGH fest: dies verbiete im konkreten Fall aber nicht die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse. Der BGH bestätigte deshalb die Verurteilung eines Serieneinbrechers durch das Landgericht Krefeld zu 13 Jahren Gefängnis mit anschließender Sicherungsverwahrung.

Süddeutsche Zeitung, 19.01.99

Manipulierte Zeugen

Wenn Zeugen bei einer Gegenüberstellung einen Täter wieder erkennen sollen, ist Pfusch an der Tagesordnung. Eine neue Studie der baden-württembergischen Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen

DIE WOCHE

kommt zu dem alarmierenden Fazit: »Im Ergebnis weicht die polizeiliche Praxis in gravierender Weise von wichtigen Grundsätzen der Kriminalistik ab und berücksichtigt Entwicklungen der Forschung, der Lehre und der Rechtsprechung in weiten Bereichen nicht.«

Das vernichtende Urteil resultiert aus einem aufwendigen Forschungsprojekt. Auf den Polizeiwachen wurden Akten von 3153 Wiedererkennungsverfahren gesichtet, bei denen Zeugen mutmaßliche Räuber, Sexualstraftäter oder Schläger live oder auf einem Foto identifizieren sollten. Die penible Auswertung – die erste in Deutschland – enthüllt serienweise Fahndungspressen.

In 30 Prozent der Fälle machten es sich die Polizisten ganz einfach und präsentierten den Zeugen nach dem Motto »War's der?« eine einzige Person – den Verdächtigen. [...]

Niemand weiß, wie viele Menschen zu Unrecht im Gefängnis sitzen, weil die Polizei bei der Gegenüberstellung geschlampt hat.

Die Woche, 28.01.99

Eigene Maßstäbe

Entgegen einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird der Besitz geringfügiger Mengen Drogen in den einzelnen Ländern nach wie vor völlig unterschiedlich geahndet. In Bayern erließ jetzt die Justiz gegen ei-

DER SPIEGEL

nen 39jährigen aus dem Raum München einen Strafbefehl über 3200 Mark, weil in seinem Auto drei Gramm Rauschgift gefunden wurden. Dagegen geht etwa in Kiel straffrei aus, wer nicht mehr als 30 Gramm besitzt. Laut einem Spruch des Bundesverfassungsgerichts von 1994 haben Polizei und Justiz von einer Strafverfolgung »grundsätzlich abzusehen«, wenn Cannabisprodukte ausschließlich »dem gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung« dienen. Auch müsse es es bundesweit »zu einer im wesentlichen gleichmäßigen Rechtsanwendung« kommen.

Tatsächlich liegen die Mengen, bei denen die Verfahren eingestellt werden, in den 16 Ländern weit auseinander. Dabei zeigt sich ein klares Nord-Süd-Gefälle. Am großzügigsten ist Schleswig-Holstein, am rigorosesten Bayern.

Der Spiegel, 28.12.99

Eine Schlechte Quote

Allein im vergangenen Jahr wurde in Berlin 2333mal um Gnade gebeten. 980 dieser Gesuche betrafen Freiheitsstrafen, von denen 17,1 Prozent, also jede sechste Eingabe, positiv

entschieden wurde. In der Praxis heißt das, die verhängte Freiheitsstrafe wurde nachträglich zur Bewährung ausgesetzt. Wie aus einer in der Ju-

BERLINER MORGENPOST

stizverwaltung geführten Statistik weiter hervorgeht, waren Gesuche, die Geldstrafen (900 Vorgänge) oder den Aufschub beziehungsweise die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe (230 Vorgänge) betrafen, noch erfolgreicher. Hier wurden zu etwas zwei Dritteln Vergünstigungen gewährt.

Berliner Morgenpost, 21.02.99

Alles Sterile oder Was

»Gesundheitspolitische Maßnahmen, die in Freiheit gängige Praxis sind und sich auch im Vollzug als wirkungsvoll erweisen, sollten wir den Gefangenen nicht vorenthalten. Wir wissen jetzt, dass auch in Justizvollzugsanstalten die Spritzenvergabe machbar ist. Das bestätigt der Abschlussbericht zum Modellprojekt durch die Wissenschaftler der Universität Oldenburg,« erklärte der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten Dr. Wolf Weber. [...]

Die in der Drogenberatung zum Standard-Angebot gewordene Ausgabe steriler Spritzen zur Vermeidung von HIV- und Hepatitisinfektionen ist danach auch im Justizvollzug ohne größere Probleme durchführbar.

Seit 1996 werden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta und in der Abteilung Groß-Hesepe der Justizvollzugsanstalt Lingen I (Männervollzug) an drogensüchtige Inhaftierte Spritzen vergeben, um die Risiken des verdeckten Drogenkonsums durch gemeinsames Benutzen von verunreinigten Spritzen, das sogenannte »Needle-Sharing« zu verringern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Modellversuch können entweder wie in Vechta sterile Spritzen über Austauschautomaten erhalten oder wie in Lingen über den Suchtberatungsdienst tauschen.

Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 22.03.99

Sinn und Unsinn

In Berlin wandern jedes Jahr mehrere 1000 Menschen nur deshalb hinter Gitter, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen können oder wollen. Für das Jahr 1997 hat der Berliner Justizsenator ihre Gesamtzahl auf mehr als

DER TAGESSPIEGEL

4000 geschätzt. Körting (SPD) gehört zu den Befürwortern eines neuen Strafkatalogs, der gemeinnützige Arbeit als Strafe vorsehen soll. Eine Berliner Initiative dazu liegt längst beim Bundesrat – was offenbar manchen Teilnehmern der gegenwärtigen Bonner Diskussion über neue Strafen entfallen ist. [...] Alle Länder stöhnen nämlich über die hohen Kosten des Strafvollzugs. Jeder Häftling kostet den Staat pro Tag 180 bis 200 Mark.

In Berlin befanden sich zum Jahreswechsel rund 240 Menschen in Straftat, die lediglich ihre nicht bezahlten Geldstrafen absaßen [...]. Es mache aber »kriminalpolitisch keinen Sinn, arbeitslose Straftäter in den Schuldturn zu sperren, nur weil sie die Geldstrafe nicht bezahlen können«, sagt der Justizsenator.

Der Tagesspiegel, 05.01.99

Bis zum bitteren Ende

Lebenslange Haft – im Volksmund meist »lebenslanglich« genannt – ist das Standardurteil bei Mord und wird sonst nur in Ausnahmefällen verhängt, etwa bei Raubtaten mit Todesfolge.

Für einen erstmals Verurteilten bedeutet »lebenslanglich« im Normal-

BERLINER MORGENPOST

fall, daß der Straffest nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Frühestens – die Strafvollstreckungskammer entscheidet nach dem Eindruck, den der Häftling bietet. Ist ein Mord auf besonders grau-

same Weise verübt worden oder gibt es mehrere Todesopfer, so kann das Schwurgericht in seinem Urteilspruch die »besondere Schwere der Schuld« feststellen. Dann sitzt selbst ein »Erstverbüßer« mindestens 18 Jahre, ehe er wieder freigelassen werden kann. Ein noch längeres »Lebenslanglich« gibt es für jene Vorbestraften, die schon einmal in Haft gesessen haben.

85 »Lebenslangliche« sitzen in den Berliner Haftanstalten, der längste inzwischen seit 10. Juli 1964.

Berliner Morgenpost, 02.01.99

Ohne Wiederkehr

Länder der Europäischen Union dürfen EU-Bürger auch nach Straftaten nicht für immer ausweisen. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

die tageszeitung

stellte gestern fest, daß entsprechende Gesetze in Griechenland gegen europäisches Recht verstoßen (AZ: C-348/96). Nach dem griechischen Recht führen Haftstrafen wegen Drogendelikten bei Ausländern automatisch zu einer Ausweisung auf Lebenszeit. Der Europäische Gerichtshof entschied, daß dies gegen einen europarechtlichen Grundsatz verstoße. taz, 20.01.99

Männer unter sich

Nach einer Studie von Psychologie-Professor Alfred Gebert reden Männer keineswegs in erster Linie über Sex, sondern über Berufsprobleme. An zweiter Stelle liegen »König Fußball« gefolgt von »Saufen«. Erschreckend sei der hohe Stellenwert von Alkohol, so die Expertenmeinung. Beziehungsprobleme oder persönliche Niederlagen sind tabu. »Am Stammtisch glänzen Männer gern mit Expertenwissen«, so Gebert. Dabei könnten die meisten nicht zuhören, sondern fielen sich gegenseitig ins Wort. (Frankfurter Rundschau)

Staatlich Sanktioniert

Mit Zyanid und Schwefelsäure wird das tödliche Gemisch erzeugt, welches für die Exekution von Gefangenen benutzt wird

Gerade wurden wieder zwei Staftäter von Staats wegen umgebracht. Diesmal traf es zwei Deutsche. Bevor es soweit war, gab es das übliche Ritual. 24 Stunden vor der Exekution wird der zum Tode Verurteilte aus seiner Zelle in das »Wartezimmer des Todes« verlegt. In dem er noch letzte Besucher empfangen darf: entweder Verwandte oder einen Geistlichen.

In dem sogenannten Wartezimmer nimmt der Delinquent auch seine Henkersmahlzeit ein, bevor er seinen letzten Gang in dieser Welt antritt. Die vereinigten Staaten lassen mehr den je Menschen diesen letzten Weg gehen. Amerika, das nach zwei Weltkriegen die Demokratie nach Deutschland gebracht hat, und das sich rund um den Globus für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzt, tritt diese auf dem eigenem Territorium mit Füßen.

Dazu gehört auch die Zunahme der in den letzten Jahren ausgesprochenen Todesurteile. Die Anzahl der in den letzten beiden Jahren hingerichteten Sraftäter liegt auf Rekornniveau. Sie schwankte mit etwa 70 Exekutierte im Jahr.

Gegenwärtig sitzen etwa 3.500 Menschen in den Todeszellen der Vereinigten Staaten, davon sind 42 Prozent Schwarze, obwohl der prozentuale Anteil der Farbigen an der Gesamtbevölkerung der USA nur etwa 12 Prozent beträgt.

Nichts, kein Argument, keine Statistik sprechen dafür, daß die Todesstrafe Mörder abschrecken würde. In einigen Bundesstaaten mit Todesstrafe ist die Mordrate fast doppelt so hoch wie in Bundesstaaten ohne Todesstrafe.

Über 70 Prozent der Amerikaner, besonders jene Christen, die Abtreibung für Mord halten, sind für die staatlich sanktionierte Hinrichtung. Politiker fassen den Willen der Wähler in Gesetzen zusammen, und die Justiz wendet diese an. Wer in den Vereingten Staaten politisch erfolgreich sein will, hält sich besser an diese Art der unerbittlichen Verbrechensbekämpfung.

Bill Clinton der als Couverneur von Arkansas, 1992 in seinem Präsidentschaftswahlkampf einen hirngeschädigten Mörder hinrichten ließ, ist ein typisches Beispiel für dieses »Auge-um-Auge-und-Zahn-um-Zahn« Empfinden der Mehrheit der Wählerschaft. Kaum im Weißen Haus angekommen ließ Clinton die Todesstrafe auf weitere Delikte ausdehnen. Was ist das für ein demokratischer Staat der nicht einmal jugendlichen Straftätern und psychisch Kranken vor dem Henker bewahrt? Führende Amerikaforscher versuchen dieses Rechtsempfinden mit den Gründerjahren der Vereinigten Staaten zu erklären: Zu den Zeiten wo Einwanderer den Ureinwohnern das Land raubten (umgangssprachlich: wo Einwanderer das rauhe Land Urbar machten), saß der Colt noch locker und Verfehlungen wurden meist mit dem Leben bezahlt. Daß diese Art von Lynchjustiz als ein reguläres Mittel zur Vergeltung von Straftaten angesehen wird, zeigt sich bis heute in der Meinung vieler Amerikaner über die Todesstrafe. So wurden in den Ver-

einigten Staaten 13.000 Menschen seit dem kolonialen Zeitalter bis zur Gegenwart exekutiert.

Die Todesstrafe ist grausam und ungerecht egal mit welcher Art der Delinquent vom Leben zum Tode gebracht wird. Der Verdacht liegt nahe, daß in Wahrheit Rache und nicht etwa Gerechtigkeit einer der Hauptgründe ist, an dieser Art Bestrafung festzuhalten. Dies machen hier Umstände deutlich, die Hinrichtungen mit sich bringen. So wurden manche Delinquenten am Galgen langsam stranguliert, anstatt durch schnellen Genickbruch getötet zu werden. Einem Todeskandidaten schlugen Flammen aus dem Kopf als er auf einen »70 Jahre alten elektrischen Stuhl in Florida hingerichtet wurde. »Nichts riecht besser als ein ordentlich durchgebratener Massenmörder«, schrieb [hierzu] ein Kommentator aus Detroit.« (Der Spiegel, 8/99, S. 167) Auch die Todesspritze, die als die klinisch sauberste Exekutionsart gerühmt wird, funktioniert nicht immer fehlerfrei: Da Mediziner an erzwungenen Tötungen nicht teilnehmen dürfen, müssen angelegerte Vollzugsbeamte die Kanüle setzen. Dies dauerte in South Carolina 40 Minuten, bis der Beamte eine geeignete Vene im Unterarm des Todeskandidaten fand.

Diese Art von Bestrafung ist nicht nur grausam sondern sie ist auch endgültig. Nach Vollstreckung des Urteils ist eine Wiederaufnahme z.B. weil erhebliche Verfahrensfehler gemacht wurden, oder weil sich nachträglich etwa die Unschuld des zum Tode Verurteilten herausstellt nicht mehr möglich. 73 Männer und 2 Frauen wurden seit 1976 wegen nachträglich erwiesener Unschuld aus der Todeszelle entlassen manche von ihnen in letzter Sekunde. Wieviele Menschen sterben mußten, obwohl sie unschuldig waren, weiß niemand.

Eine aufgeklärte Gesellschaft muß um ihrer Demokratie willen, den staatlich sanktionierten Mord ächten. »Kein Staat hat das Recht, einen Menschen, der sich wehrlos in seiner Hand befindet, zu vernichten.« (Die Zeit, 04.03.99, S.1) Der Staat stellte sich zwischen die private Fehde, er übernahm so-

Das »Recht auf therapeutische Rache«
(»US News&World Report«) kehrte
1976 zurück.

mit stellvertretend für alle Bürger des Staates das Mandat des Richters. Gleichzeitig setzte er aber auch für die legislative-, judikative- und exekutive Ausübung seiner Macht Grenzen fest. Eine dieser Grenzen ist die Würde des Menschen, diese ist unantastbar. Die Würde eines jeden Menschen, auch die von Staatsfeinden und Mördern ist der staatlichen Gewalt übergeordnet, sie kann nicht verliehen werden und kann somit von keiner staatlichen Instanz aberkannt werden.

Im Fall der Brüder Karl und Walter LaGrand fanden die Bemühungen von Politik und Gesellschaft auf nationaler wie internationaler Ebene um Aufschub oder Begnadigung bei den dafür zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten kein Gehör. Die Urteile wurden vollstreckt. Über zehn Minuten dauerte der Todeskampf in der Gaskammer – dann war es still.

Wir, die Gefangenen werden nicht still sein!
(Fakten und Tatsachen entnommen aus Der Spiegel, u. Die Zeit)

(Alp-) Träume

Teil 2: Von der Redlichkeit des Schuldners und anderen Voraussetzungen zur Restschuldbefreiung

Im ersten Teil der Serie zum neuen Verbraucherinsolvenzrecht (der lichtblick 6/98, S.26f) wurden Hinweise auf betrügerische Schuldnerberater gegeben, seriöse Beratungsstellen genannt, Häftlinge als potentiell redliche Schuldner bezeichnet und die gesellschaftlichen Zwänge bzw. Verführungen zum Geldausgeben als mögliche Gründe des Schuldenmachens angesprochen.

Deutlich auf die Tatsache hinweisend, daß die Befreiung von Geldschulden nicht zu Lasten von Opfern der Schuldner gehen und daß das Recht auf Entschuldung nicht die Existenz der Gläubiger bedrohen darf, wird im folgenden versucht, allen, die im Sinne des § 17 II InsO zahlungsunfähig oder i.S.d. § 18 II InsO von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind, die Möglichkeiten des neuen (Verbraucher-) Insolvenzrechts darzustellen.

Dazu ist zunächst einmal zu zeigen, wie einfach und wichtig es sein kann, Gesetzestexte zu lesen. Deshalb werden hier ausnahmsweise die gerade genannten Vorschriften im Wortlaut widergegeben: Gemäß § 17 Absatz II Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) ist Zahlungsunfähigkeit »in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat«. Und da laut § 18 I InsO »auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund« für das formale Entschuldungsverfahren ist, muß geklärt werden, was damit gemeint ist – ganz einfach: »Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen« (§ 18 II InsO).

Diese und andere wichtige Rechtsvorschriften sind im lichtblick-Kalender 1999 abgedruckt; der Kalender war der o.g. Weihnachtsausgabe des lichtblicks beigelegt. Da er nur in kleiner Auflage gedruckt wurde und daher kaum nachbestellbar ist, sei hier auf eine Broschüre hingewiesen, die für 18,- DM bei der Verbraucher Zentrale Nordrhein Westfalen e.V. (Mintropstr. 27, 40 215 Düsseldorf) bestellt werden kann und die wichtigsten Gesetzestexte sowie viele brauchbare Tabellen und Musterbriefe enthält: »Weg mit den Schulden. Tips und Hilfestellungen, dauerhaft schuldenfrei zu werden« (im folgenden zitiert als »Tips«).

»Wissenswertes zum Thema Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung« hat die Berliner Senatsjustizverwaltung herausgegeben: Bei den Amts- und Landgerichten ist diese Informationsschrift kostenlos, »bei der Senatsverwaltung für Justiz, Pressereferat, Salzburger Straße 21 - 25, 10 825 Berlin, gegen Übersendung einer Briefmarke im Werte von 1,10 DM – Portokosten« (Landespressedienst, 09.02.99) erhältlich.

Wer wissen möchte, was professionelle Schuldenberatung leisten und wie der redliche Schuldner mit Hilfe des neuen Rechts vor allzu fordernden Gläubigern geschützt werden kann, sollte sich die »Fortbildung zum Insolvenzrecht. Das Skript« beschaffen. Das umfangreiche und viele lebenspraktische Beispiele enthaltende Werk gibt es für 40,- + 2,- DM bei der »Ver-

braucherzentrale NRW – Versandservice – Aderstr. 7, 40 215 Düsseldorf. (Zitiert wird es als »Skript«.)

Vom Verlag C.H. Beck (Postfach 400340, 80 703 München) dessen Insolvenzrechts- »Beilage zu Schönfelder, Deutsche Gesetze« dem liblichen Kalender zugrundeliegt, hat der lichtblick das Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 85 vom 28.12.98 zugesandt bekommen: auf den Seiten 3839f heißt es unter »Artikel 2: Änderung der Insolvenzordnung: Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489), wird wie folgt geändert: [...]

16. § 305 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I Satz 1 werden nach den Worten »Mit dem« die Worte »schriftlich einzureichenden« eingefügt.

b) Nach Absatz III werden folgende Absätze IV und V angefügt:

»IV Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle [z.B. BEST] im Sinne des Absatzes I Nr.1 vertreten lassen [...].

V Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, [...] zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens [...] Vordrucke für die nach Absatz I Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. [...] Es können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.«

17. In § 309 Abs. I Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort »wirtschaftlich« das Wort »voraussichtlich« eingefügt. [...]«

Nach dieser Einleitung hat die Leserschaft des lichtblick den derzeit gültigen Stand der wichtigsten Gesetze sowie einen Überblick über die grundlegende und für Laien verständliche Literatur, so daß jetzt die im ersten Serienteil versprochene Klärung der Fachbegriffe vorgenommen werden kann.

Das soll hier durch die Beantwortung der am häufigsten gestellten Frage nach dem »redlichen Schuldner« geschehen.

Eine sogenannte Legaldefiniton, also eine Begriffserklärung, die vom Gesetzgeber selbst vorgenommen wurde, gibt es nicht. Allerdings sagt § 290 I InsO (bitte jetzt zur Hand nehmen), was redliche Schuldner nicht tun dürfen: Sie dürfen Nr. 1 zufolge weder wegen Konkursbetruges (§§ 283 und 283a StGB), noch wegen Verletzung von Buchführungspflichten (§ 283b StGB) und auch nicht wegen Gläubigerbegünstigung (283c StGB) »rechtskräftig verurteilt worden« sein – ansonsten wird ihnen die Restschuldbefreiung von Gesetzes wegen versagt.

Diese allgemeinen Versagungsgründe sind zwar nur bis zum Schlußtermin des Entschuldungsverfahrens bedeutsam, aber nach § 297 I InsO (nicht im Kalender abgedruckt) führen rechtskräftige Verurteilungen wegen der gerade genannten Insolvenz-

§ 17 II 2 InsO: Zahlungsunfähig ist, wer »seine Zahlungen eingestellt hat«

strafataten auch dann zu einer Versagung der Restschuldbefreiung, wenn die Verurteilung »in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung« erfolgt – »Es kommt also nur auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an, nicht etwa auf den Zeitpunkt der Strafanzeige«, heißt es im »Skript«, dessen Verfasser vermuten, »daß die Gläubiger [aufgrund der neuen Rechtslage] verstärkt Strafanzeigen stellen werden, um die Restschuldbefreiung von Privatschuldnern zu verhindern« (S. 81).

Wer also »Vermögensgegenstände (zum Beispiel PKW, Schmuck, Teppiche)« beiseiteschafft, »Kapitallebensversicherungen nicht in der Vermögensaufstellung« angibt, im Versandhaus Waren bestellt, »um sie erheblich unter Wert in seinem Bekanntenkreis« zu veräußern, im Gläubigerverzeichnis Forderungen vortäuscht »(zum Beispiel Verwandtendarlehen)« oder trotz drohender »Insolvenz [Zahlungsunfähigkeit] grob unwirtschaftliche Ausgaben (zum Beispiel Luxusreise [...])« tätigt, macht sich wegen Bankrotts im Sinne des § 283 I StGB strafbar – allerdings ist der Straftatbestand »auf Unternehmen zugeschnitten und es bleibt abzuwarten, inwieweit die Regelungen überhaupt auf die völlig andere Situation der Verbraucherüberschuldung übertragen werden können« (»Skript«, S. 84).

Angesichts der genannten Beispiele, die ja alle den sogenannten Endverbraucher betreffen (und wegen der weiter unten beschriebenen Anfechtung), rät der lichtblick zur Vorsicht. Erst recht gilt das im Falle der Gläubigerbegünstigung.

Nach § 283c I StGB ist dieser Straftatbestand verwirklicht, wenn ein Mensch »in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung [z.B. durch Geldzahlungen] gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt« (vgl. § 130 I InsO).

Hier liegen echte Fallstricke verborgen! Wer sich beispielsweise ein Auto auf Kredit gekauft hat, dann zahlungsunfähig und schließlich von dem noch nicht vollständig bezahlten Autoverkäufer (oder einem anderen forderungsberechtigten Gläubiger) »gebeten« wird, ihm (angeblich »nur der Form halber«) den Wagen zur Sicherheit zu übereignen, macht sich durch das Erfüllen des Gläubigerwunsches nach Sicherungsübereignung strafbar. Und eine Restschuldbefreiung kann, wenn überhaupt (§ 290 I InsO: die Restschuldbefreiung »ist zu versagen«), erst in zehn Jahren (§ 290 I Nr. 3 InsO) wieder beantragt werden ...

Straf- und anfechtbar machen sich auch all jene Schuldner, die ihren Gläubigern nachträglich Lohnabtretungen gewähren, ohne daß Ansprüche auf diese zusätzlichen Sicherheiten bestehen; auch Schuldner, die im voraus »Wohnungsmiete für die nächsten drei Jahre« (»Skript«, S. 85) zahlen, obwohl diese laut Mietvertrag monatlich zu zahlen ist, erfüllen den Tatbestand der Gläubigerbegünstigung.

Allerdings muß die Begünstigung »absichtlich oder wissentlich« (§ 283c I StGB) stattfinden – Vorsatz oder Kenntnis können in der Regel jedoch ausgeschlossen werden, wenn »ein Gläubiger ein Formblatt zur Unterschrift vorlegt, das eine Ab-

tretung enthält«; kaum ein Schuldner, der so etwas unterschreibt, wird »sich über die genaue Bedeutung im klaren« (»Skript«, S. 85) sein.

Außerdem wirkt sich solch ein Fehlverhalten nur dann aus, wenn zur Zeit des Stattfindens »bereits die Zahlungsunfähigkeit drohte und diese auch (gegebenenfalls später) tatsächlich eintritt«. Doch selbst dann, wenn ein »Schuldner vor dem Schlußtermin rechtskräftig wegen einer Insolvenzstrafat verurteilt« wurde, ist noch nicht alles verloren: wenn es die Gläubiger vergessen, diesen Versagungsgrund im Schlußtermin geltend zu machen, »kann das nicht nachgeholt werden« (a.a.O.).

Allerdings können Insolvenzverwalter (vgl. Serie Teil I) alle Handlungen von Schuldnern (vgl. § 129 InsO) anfechten, die eine rechtliche Wirksamkeit haben; insbesondere werden nach § 130 InsO vermutlich alle oben genannten Sicherungen sowie auch Zahlungen an Gläubiger angefochten, die in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung vorgenommen wurden – zumindest wenn den Gläubigern die finanzielle Situation der Schuldner bekannt war.

»Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vornahme einer Rechtshandlung ist nach Paragraph 140 InsO [nicht im Kalender abgedruckt] jener, in dem die rechtlichen Wirkungen der Handlung eintreten« (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 31.12.98)

»Neben Fällen dieser sogenannten kongruenten Deckung sind nach Paragraph 131 InsO [nicht im Kalender abgedruckt] auch Handlungen anfechtbar, die zu einer inkongruenten Deckung führen. Das geschieht, wenn Gläubiger ein [...] Pfandrecht oder eine Zahlung erhalten, auf die sie keinen Anspruch haben [...]. Anfechtbar sind darüber hinaus auch Rechtsgeschäfte, die die Insolvenzgläubiger unmittelbar [...] benachteiligen, wie etwa ein Verkauf unter Wert« (a.a.O.).

Das Thema Insolvenzstrafataten und Anfechtungsgründe abschließend seien hier noch die Lektüre des § 133 InsO empfohlen und ein paar Verjährungsfristen genannt: vom Tatzeitpunkt an betragen sie für Insolvenzstrafataten »im Regelfall fünf Jahre [...] Danach kann eine Bestrafung nicht mehr erfolgen« (»Skript«, S. 85).

Anfechtungsansprüche, die übrigens nicht nur gegen den Begünstigten, sondern u.a. auch gegen dessen Erben geltend gemacht werden können, verjähren »zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens« (F.A.Z., 31.12.98).

Um ein redlicher Schuldner zu sein, bedarf es jedoch mehr als nur der Strafflosigkeit in Sachen Insolvenzstrafataten: In § 290 I Nr. 2 bis 6 InsO sind noch etliche weitere Versagungsgründe aufgezählt. Ohne jede einzelne Nummer erläutern zu

wollen, lassen sich hier jedoch noch ein paar Begriffe klären: Die in Nr. 2 angesprochene Drei-Jahresfrist ist entweder (»vor dem Antrag«) vom Tag der Antragstellung zurückzu-

rechnen (s. »Tips«, S. 128f), auch wenn der Antrag zu dieser Zeit noch unvollständig war; oder (»nach dem Antrag«) auf die Zeit zwischen Schlußtermin und Einstellung des Verfahrens zu begrenzen (s. »Skript«, S. 81, 89f). Mit Kredit ist nicht nur der Bank- sondern auch der Warenkredit (z.B. eines Versandhauses) gemeint; und zum Bereich öffentliche Mittel bzw. Kassen gehören Sozialleistungen, Steuern, Kindergartenbeiträge,

Gläubiger werden mit vielerlei Mitteln versuchen, den Schuldnern das Redlichbleiben zu erschweren

Redlichkeit heißt nicht nur, anfechtbare Handlungen zu vermeiden, sondern auch, richtige zu begehen

Fehlbelegungsabgaben, Rückerstattungspflichten etc., die mit rein staatlichen Einrichtungen (z.B. Sozial- und Arbeitsämter) sowie mit halböffentlichen Stellen (z.B. Ersatzkassen) zu tun haben.

Unter unangemessenen Verbindlichkeiten (Nr.4) wird der Gesetzgeber wohl kaum »Kleinkredite aus der Schweiz« verstehen, aber aller Voraussicht nach werden sich gerade »diese [Klein-] Gläubiger auf den Tatbestand berufen, und es ist im Zweifelsfall zu raten, einen Insolvenzantrag erst ein Jahr nach Kreditaufnahme zu stellen« (»Skript«, S. 91).

Als Vermögensverschwendung (Nr. 4) wird jede zu Lasten der Gläubiger gehende und vom Schuldner selbst zumindest grob fahrlässig herbeigeführte Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage betrachtet: »Lassen Sie sich also nicht mit einem Handy erwischen, – wenn sie es nicht für Ihren Beruf brauchen« (»Tips«, S. 129).

Versagungsgründe nach § 290 InsO, die erst in der letzten Phase, also in der Wohlverhaltensperiode entstanden oder erst nach dem Schlußtermin entdeckt worden sind, können nicht mehr von Gläubigern geltend gemacht werden (vgl. »Skript«, S. 89f). Überhaupt müssen Gläubiger ihre möglichen Einwände am Tag des Schlußtermins (§ 290 I InsO) glaubhaft (§ 290 II InsO) machen, um Schuldner von der Restschuldbefreiung ausschließen zu können.

Neben den bisher aufgeführten Unterlassungs- gibt es noch etliche Handlungspflichten, deren Mißachtung heftige Folgen haben kann (vgl. § 98 II InsO). Insbesondere die in § 290 I Nr. 5 InsO genannten »Auskunfts- und Mitwirkungspflichten« sind zu erfüllen – nach § 97 I 2 InsO (nicht im Kalender abgedruckt) müssen Schuldner selbst solche »Tatsachen offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen«!

Allerdings dürfen nach S.3 dieser Vorschrift solche Auskünfte »nur mit Zustimmung des Schuldners« in entsprechenden Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren »verwendet werden«.

Und die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind nur auf die Zeit des formalen Insolvenzverfahrens, also nicht auf die Wohlverhaltensperiode bezogen.

Darunter ist die letzte, fünf bis sieben Jahre währende Phase der Entschuldung zu verstehen. Den Weg dorthin wird die Redaktionsgemeinschaft des *lichtblick* im nächsten Teil der Serie (Mai 99) ausführlich und möglichst trickreich beschreiben.

Hier muß aber erst noch der »redliche Schuldner« abschließend beschrieben werden. Es gibt nämlich Gläubiger, die das Redlichsein erschweren – z.B. indem sie einfach selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Dann »wird es für Sie schwierig, rechtzeitig alle Unterlagen vorzulegen. Das Gericht setzt Ihnen eine Frist, in der Sie entscheiden müssen, ob Sie auch einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen wollen. Sie sollten das auf jeden Fall tun, weil Sie dem Verfahren ohnehin nicht mehr ausweichen können. Außerdem: Nur wenn Sie selbst einen Antrag stellen, können Sie die Restschuldbefreiung erreichen« (»Tips«, S. 130).

Außer diesen vom Gesetzgeber mehr oder weniger deutlich genannten Kriterien, »die an Bewährungsaufgaben für Straffällige erinnern« (Edda Castelló, Leiterin der Abteilung Recht, Finanzen und Gesundheit bei der Hamburger Verbraucherzentrale, Kirchenallee 22, 20 099 Hamburg in der Tageszeitung

vom 05.12.98) müssen Schuldner noch ein weiteres Merkmal aufweisen, um als redlich zu gelten: sie müssen arbeiten. Oder sie müssen sich zumindest so um die Erlangung eines Erwerbsverhältnisses bemühen, daß sie das im Zweifel nachweisen können.

Alle Privatpersonen, Kleingewerbetreibenden und Freiberufler, die diese Kriterien erfüllen, dürfen sich als redliche Schuldner bezeichnen und sollten jetzt konkret mit ihrer Entschuldung nach dem Verbraucherinsolvenzrecht beginnen.

Dazu gehört zunächst einmal – wie im vorigen *lichtblick* dargelegt – die schriftliche Erfassung all jener Menschen und Institutionen, die als Gläubiger in Betracht kommen, des weiteren die möglichst vollständige Sammlung der Unterlagen, die mit der eigenen finanziellen Situation zu tun haben und schließlich das Aufsuchen von Schuldnerberatungsstellen (in Berlin gibt es fast 30 davon – Adressen unter der Telefon-Nr.: 197 29). Etliche Schuldnerberater haben um den Hinweis darauf gebeten, die gesammelten Unterlagen wenigstens nach Gläubigern, Aktenzeichen oder Datum vorzusortieren – ein legitimer Wunsch: in Berlin gibt es 1 Berater für 5500 mögliche Schuldner.

Von diesen Einrichtungen wird dann das eingeleitet, was in der Literatur meist als erste Phase des Insolvenzverfahrens bezeichnet wird: nämlich der Versuch der außergerichtlichen Einigung.

Dieser ist zwar gesetzlich vorgeschrieben (§ 305 I Nr.1 InsO), aber öffentlich-rechtliche Stellen »wie Bezirksämter, Steuerbehörden, Zoll und gesetzliche Krankenkassen« zeigen gegenüber Schuldner häufig eine recht »rigide Haltung speziell gegenüber Kleingewerbetreibenden« und verweigern die Beteiligung an den außergerichtlichen Einigungsbemühungen. Das stellte Jutta Herlein (SPD) in ihrer (nicht behandelten) mündlichen Anfrage (Nr. 10) vom 28.01.99 fest. Am 12.02.99 wurde ihr von der zuständigen Stelle (Senatsfinanzverwaltung) u.a. geantwortet, »daß die neuen gesetzlichen Regelungen noch nicht hinreichend bekannt sind«.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* möchte nicht nur allen Interessierten die neuen Regelungen bekannt und verständlich machen, sondern allen Schuldnern raten, die bei fast allen Gläubigern vorliegende Unsicherheit und Unkenntnis zu nutzen: schon der Hinweis darauf, daß die bislang geltende 30jährige Verjährungsfrist für Gerichtstitel (z.B. Pfändungsbeschlüsse) nicht mehr abso-

lut gilt, daß es »Null-Pläne« (d.h. der Schuldner bietet als Zahlungsbetrag Null DM an) gibt und daß Richter auch gegen den Willen von Gläubigern Zahlungsbeträge (auch um Null DM herum) festlegen können, sollte zu einem Minimum an Verhandlungsbereitschaft führen.

Wie mit wem verhandelt werden kann und was dabei herauskommen sollte, steht im nächsten *lichtblick* (Mai 99).

Wer schon vorher die Eröffnung des förmlichen Insolvenzverfahrens beantragen möchte, sollte rechtzeitig Anträge auf Prozeßkostenhilfe (§§ 4 InsO, 114ff ZPO) und Übernahme von Beratungsgebühren (§ 17 I 2, 3 BSHG) stellen.

Alle anderen sollten damit beginnen, Geld anzusparen – das Verfahren kostet nämlich 2.000 bis 3.000 DM. Sie sollten das heimlich, tun – vorhandenes Geld wird bei Antragseröffnung nämlich sonst zur Gläubigerbefriedigung verwendet. ☑

Zur Bezahlung der Verfahrenskosten: Heimlich (!) sparen und PKH sowie Gebührenübernahme beantragen

Berlins schwuler Infoladen

Motzstraße 5; 10777 Berlin

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:

- Regelmäßige Besuche
- Information zu HIV und AIDS
- Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

Die Deutsche AIDS-Hilfe und die ihr angeschlossenen regionalen AIDS-Hilfen sind solidarisch mit betroffenen inhaftierten Menschen. Sie unterstützt und informiert Gefangene und Mitarbeiter der Justiz über sinnvolle Maßnahmen zur AIDS-Prophylaxe. Die AIDS-Hilfen sind Orte der Selbsthilfe und Serviceorganisationen von und für Menschen mit HIV und AIDS. Die Betreuung erfolgt über die

DEUTSCHE AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin;
(0 30) 69 00 87-0

Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel. Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf.

Er löst nur keine Probleme!!

Adresse:
 Freie Hilfe Berlin e.V.
 Brunnenstraße 28
 10119 Berlin-Mitte
 Fax: 4 48 47 08

FREIE HILFE BERLIN e.V.

Projekte der Straffälligenhilfe

Öffnungszeiten

Di. u. Mi. 9.00 - 16.00 Uhr
 Do. 9.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Betreutes Wohnprojekt

Kontaktadresse:
 Brunnenstr. 28
 10119 Berlin
 Tel.: 4 49 67 42

Externe Mitarbeiter im Strafvollzug

Brunnenstr. 28
 10119 Berlin
 Tel.: 2 38 54 72

Beratungsstelle für Straffällige

Brunnenstr. 28
 10119 Berlin
 Tel.: 4 49 67 42

Jugendprojekt

Rykestr. 52
 10405 Berlin
 Tel.: 4 42 84 54

Werkstattgalerie Laden

Brunnenstr. 28
 10119 Berlin
 Tel.: 44 05 03 81

Freizeiteinrichtung Club 157

Danziger Str. 157
 10407 Berlin
 Tel.: 4 25 01 24

Alkoholfreie Cafestube

Danziger Str. 157
 10407 Berlin
 Tel.: 4 25 01 24

BAD TIMES



BETTER TIMES



Wir sind für Sie da bei:

Alltagsbewältigung in der Haft
 Partner- und Familienstress, Schulden
 Rechtlichen Unklarheiten
 Wohnraumerhalt u. -suche

Urlaub und keine Bleibe?

Unsere Urlauberwohnung steht für Sie bereit.

Insolvenz- und Schuldenberatung

Da ist noch eine Geldstrafe?

Unser Projekt ARBEIT STATT STRAFE bietet Auswege.

Auf den anstehenden Freigang vorbereiten?

Sie wissen nicht wohin nach der Entlassung?

Unser BETREUTES ÜBERGANGSWOHNEN stellt Einzelzimmer und Wohnungen zur Verfügung.

Arbeitsplätze nach der Haftentlassung?

Unser Betrieb SOZIALE BAU- UND WOHNHILFE bietet Ihnen Trainingsjobs im Baunebengewerbe.

Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe

Bundesallee 42 10715 Berlin
 Telefon: (0 30) 8 64 71 30 und 8 610541
 Telefax: (0 30) 89 47 13 49
 Caritasverband für Berlin e. V.
 Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e. V.
 Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

ZB

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!

Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:
 RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen



...und wohn nach dem Knast!

**UNIVERSAL
STIFTUNG**
Helmut Ziegner

Betreutes Einzelwohnen
für Männer und Frauen im
eigenem, möblierten Apartment

			
Bergstraße 15 12169 Berlin Tel. 7 92 10 65	Cautiusstr. 9-11 13587 Berlin Tel. 3 36 85 50	Belowstr. 14-16 13403 Berlin Tel. 4 12 40 94	Boxhagener Str. 116 13578 Berlin Tel. 3 36 85 50

Wir unterstützen Sie u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.
Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch.
Als Insasse der JVA-Moabit erreichen Sie uns per Vormelder im Gruppen-
und Beratungszentrum. Hier unterhalten wir ein ständiges
Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen
der Entlassungsvorbereitung.



Hier könnte Ihre Anzeige stehen



Buchfernleihe für Gefangene!!



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht.

Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken)

Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher.

Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Die MitarbeiterInnen der
Buchkiste



möchten sich auf diesem Wege bei Ihnen vorstellen. Aus Privathaushalten, aufgelösten Bibliotheken, Nachlässen und aus anderen Quellen sammeln die MitarbeiterInnen Bücher aller Genres. Derzeit stehen in der Buchkiste ca. 7000 Bücher zur Nutzung bereit.

Diese Bücher werden kostenlos an sozial schwache Bürger und an soziale Projekte abgegeben.

Unsere Anschrift:

ARBLI GmbH, Projekt »Buchkiste«
Streustraße 122
13086 Berlin-Weißensee

Tel.: 92 09 43 45

Mo.-Do. von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰
und 13⁰⁰ bis 16⁰⁰

Knackis Adreßbuch



Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str.,
10111 Berlin, Tel. 2325-0

Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn

Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e.V., Prof. Dr. H. Koch,
Postfach 1268, 48002 Münster

Ärztzekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin, Tel. 40806-0

Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65,
10785 Berlin, Tel. 26542351

Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26,
10781 Berlin, Tel. 78768831

Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn

Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin

Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus,
53113 Bonn

European Commission of Human Rights
(Europäische Menschenrechtskommission EMK)

Concil of Europe, F - 67075 Strasbourg Cedex

Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin, Tel. 4496742

Humanistische Union Berlin, Haus der Demokratie,
Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel. 2042504

Kammergericht, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Tel. 32092-1

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal

Landgericht Berlin, StVollstrKammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin

Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin

LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, Tel. 699-5

Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle
Wallstr. 9-13, 10179 Berlin Tel. 030/202085

Nothilfe Birgitta Wolf e.V., Ramsach 7,
82418 Murnau, Tel. 08841/5209

Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe-
Bundesallee 199, 10717 Berlin, Tel. 90140

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin,
0548 Berlin, Tel. 3979-1

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6,
Postfach 330 440, 28334 Bremen

Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin

Täter - Opfer - Ausgleich „Dialog“, Schönstedtstr. 5,
13357 Berlin, Tel. 90156322

Verfassungsgerichtshof Berlin, Elßholzstr. 30-33,
10781 Berlin, Tel. 2178-0

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin

Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,
Bundesallee 42, 10715 Berlin, Tel. 8647130

Anwaltsnotdienst, Tel. 0172/3255553

Berliner Rechtsanwaltskammer, Tel. 30693100

Senatsverwaltung für Justiz, Tel. 9013-0

-Abteilung V (Justizvollzug), Tel. 90133349

Strafvollstreckungskammer LG Berlin, Tel. 3979-1

Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus, Tel. 23251470/77

Weißer Ring e.V., Tel. 8337060

Anti-Diskriminierungsbüro,	Tel.	2042511
Berliner Anwaltsverein e.V.	Tel.	2513334
Büro gegen ethn. Diskriminierungen,	Tel.	2168884
Gefangeneninitiative Dortmund,	Tel.	0231/412114
Interessenverband Familienrecht,	Tel.	6825192
Landesdrogenbeauftragte von Berlin,	Tel.	26542573
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen,	Tel.	0421/2184035
Telefonseelsorge (weltlich),	Tel.	0800/1110111
Telefonseelsorge (kirchlich),	Tel.	0800/1110222
Universal Stiftung Helmut Ziegner	Tel.	030/2910661

Berliner Justizsenat ☹

Senator für Justiz	Dr. Ehrhart Körting
Staatssekretär	Detlef Borrmann
Referatsleiter Justizvollzug	Christoph Flügge
Referatsleiter Gnadenwesen /	
Soziale Dienste	Kurt Bung
Referatsleiter Strafrecht	Lutz Diwell

Berliner Vollzugsbeirat ☺

Beiratsvorsitzende	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grunau
Vors. Anstaltsbeirat (AB) Düppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Charlotte Görlich
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Wolfgang Thamm
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Dietlind Weider
Dozent Humbolt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Anette Nießing

Tegeler Anstaltsbeiräte ☺

Teilanstalt I	Mehmet Tat
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Georg Klein u. Jürgen Albrecht
Substitutenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteilg./Schule	Axel Voss
Psychiatr.-Neurolog. Abteilg.	Paul Warmuth
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	Mehmet Tat
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kathol. Pfarramt	Georg Klein
- f. d. evang. Pfarramt	Michael Braukmann

Vorsitz: Paul Warmuth, Stellvertretung: Carmen Weisse

»Die Mitglieder des Beirates können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.« (§ 164 I 1 StVollzG) »Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen und Unterbrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.« (§ 164 II StVollzG)

Post an den Anstaltsbeirat ist an das Schlüsselfach 906 Tor I zu richten.

Christian (1,82 cm, sportlich) sucht auf diesem Wege Post von Frauen – mit der Hoffnung, daß mehr daraus wird. Bin z.Z. in der JVA-Cottbus als Freigänger. Hobbys sind Pferde, Reiten und alles, was zu zweit mehr Spaß macht. Antwort garantiert. **Chiffre 7734**

Hallo, ich bin Peter, 38 Jahre jung und suche eine nette Sie, die ehrlich, aufgeschlossen und treu sein sollte. Ich bin nur an einer ernstgemeinten Zuschrift interessiert. Es wäre toll, wenn wir auf diesem Weg zueinander finden würden. **Chiffre 7735**

Peter, zur Zeit in Haft (Ulm) sucht Briefkontakt zu weiblichen Häftlingen im Alter von 20 bis 30 Jahren. Alle Briefe werden beantwortet. **Chiffre 7730**

Gittertausch: Auch die JVA-Wittlich ist kein Paradies, aber immerhin hat man hier als Unbeschäftigter 2x Freistunde am Tag und ein großzügiges Freizeitangebot. Ich suche aus familiären Gründen einen Tauschpartner aus Brandenburg oder Berlin. **Chiffre 7724**

Möchte gern eine junge Dame brieflich kennenlernen und vielleicht mehr daraus werden lassen. Es ist mir egal, ob sie innerhalb oder außerhalb einer JVA ist, da ich selber hinter Gittern bin. Bin 170 cm groß, blond, 22 J. alt und habe braune Augen **Chiffre 7725**

Schul, na und! 25jähriger Berliner sucht

Briefkontakt mit Gleichgesinnten. Bild wäre total Klasse. 100% Antwortgarantie. Worauf wartet Ihr noch? **Chiffre 7728**

Ich suche nette Menschen zwecks Briefverkehr – gleich welchen Geschlechts oder Alters: Hauptsache sind interessante und lustige Gespräche! Ich freue mich über jeden Brief, alle werden beantwortet. **Chiffre 7731**

Nach bittersüßem Ende meiner letzten

schon Briefkontakt innerhalb und außerhalb der Anstaltsmauern. Alles kann, nichts muß. Bin a/p, tabulos. Wenn Du M bis ca 35 bist, schreibe **Chiffre 7729**

Ich, m., 28, z.Z. in Haft, JVA-Bückeburg, würde mich gern auf einen aktiven Federkrieg mit weibliche Personen vor oder hinter den Gefängnismauern einlassen. Ein späteres Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen. Eine Antwort mit Bild wäre nicht schlecht, ist

warte ich ganz viel Post. **Chiffre 7732**

Stop! Einsamer Langstrafer aus Plötzensee-Berlin (22, 179 cm) sucht Kontakt zu Frauen Gefängnissen in der ganzen BRD. Alter und Aussehen sind Nebensache; am liebsten sind mir Langstraferinnen. **Chiffre 7733**

Echt einsamer Knacki aus Tegel sucht IHN (bis 30), dem Ehrlichkeit und Treue Begriffe sind, für eine feste und nicht nur erotische

blatt« für »Gute Zeiten, schlechte Zeiten«. Du solltest deshalb keine Vorurteile haben. Ich bin zwar nicht »Reich und Schön«, glaube aber an die »Wahre Liebe«! »Bitte melde Dich«! Auch wenn Du mollig bist u. ein Kind hast! **Chiffre 7738**

Alexander (24, 190cm, lange blonde Haare, grüne Augen, gepierct und tätowiert) macht Kraftsport und sucht passende Frau ab 20 mit Interesse an fester Bindung, an Malen und Musik (House-Techno, harte Strom-Gitarre). Habe noch bis Ende 99. **Chiffre 7737**

25jähriger Zwilling im Käfig, romantisch, kinderlieb, rücksichtsvoll und für alles schöne zu haben, sucht nette Sie bis 30 J., die die schlimmere meiner Hälften zu bändigen vermag. Hobbys: Germanische Kultur, Literatur. Bei Foto und Rückporto: 100%ige Antwort. **Chiffre 7736**

Frank, 165 cm klein, z.Z. sucht weibliches Wesen für Briefkontakt – egal ob Ausländerin, behindert, mollig usw. Beantworte jeden Brief! Nach der Entlassung mehr? Also gebt Eurem Herzen einen Stoß. **Chiffre 7739**

Pascal, 20, HIV-positiv, Ausgänger (TE: 10.04.99) sucht positives bzw. tolerantes selbstbewußtes Girl (20 - 35 J.) für alles mögliche, was Spaß macht. Meine Hobbys sind: Literatur, Kino, Theater, Oper, Musik, Natur, Berlin. Bitte mit

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im **lichtblick** veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Anzeigen für Handels- und Tauschgeschäfte

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Liebe bin ich (33, dunkler Igel, Jungfrau, tätowiert) zurück in der Realität und hoffe auf eine neue Love-Story. Ich mag Musik, Lagerfeuer-Romantik, Parties, Ledergeruch, Motorräder und das Meer. Mein Wunschtraum: eine korrekte, ehrliche treue Frau, die ebenso lebensfroh wie lustvoll und ein guter Kumpel ist. **Chiffre 7727**

Junger, Bi-Boy (26, 189cm, 76 kg, schlank) bin noch bis Dez. 99 in Haft (Ruhrgebiet) und suche nett-geil-erotischen

aber keine Bedingung. **Chiffre 7726**

Gittertausch: Welcher Berliner möchte nach Nordbayern? Reststrafe 1 - 5 Jahre. Weitere Infos auf Anfrage. **Chiffre 7723**

Welche Frau – Alter und Aussehen egal – hat Lust, mir zu schreiben? Ich (46, 180 cm, 110 kg, vollschlank, dunkelblonde, kurze Haare, Kinnbart, Brille) mag Musik, Literatur, Hunde, Sport und alles, was zu zweit Spaß macht. Nun er-

Beziehung. Du solltest allerdings nicht x-mal LL, sondern XXL haben, sowie eine schlankere Figur. **Chiffre 7721**

Suche weibliches Wesen, schlank, dunkelhaarig bis 30 Jahre, mit Anhang (ist aber eigentlich egal). Sie sollte nicht ortsgebunden sein. Ich bin Rheinländer (Duisburg), 40 Jahre alt und schlank; und ich habe noch bis Juni 2000. **Chiffre 7722**

Notruf! Jörg (31/184/65), z.Z. »Hinter Gittern« sucht sein »Herz-

Foto. 100% Antwort.
Chiffre 7740

Gittertausch: Ich möchte nach NRW, am liebsten JVA-GE-BO-Do-Schwerte od. Werl. Meine zukünftige Ehefrau und die Kinder wohnen in NRW. Wer erlöst mich und wechselt nach JVA-Diez in Rheinland Pfalz? 2/3: Nov. 2003, TE: März 2008. **Chiffre 7746**

Drei aussagefähige Lümmeltüten suchen, just for fun, drei laut quietschende Pflaumen zur lauten und ausgiebigen Lümmelquiet-scherei. **Chiffre 7741**

Herbert, 50, sucht nette Lebensgefährtin – egal, ob inhaftiert oder nicht. **Chiffre 7748**

Junger Biker (31) mit Interesse an Musik, Tattoos und interessanten Frauen, z.Z. in Haft, sucht tageslichttaugliche Hexe für witzigen, geistreichen, erotischen Federkrieg. Alter ist egal, auch wo Du lebst. Gibt es irgendwo ne vorurteilsfreie Wildkatze? **Chiffre 7742**

Zwei geile Miezen (Jana, 22, TE Februar 2001 und Ramona, 19, TE Dezember 99), z.Z. in JVA-Lichtenberg, suchen aktive Katerchen zum Schmusen. Miau. **Chiffre 7747**

Deutscher Er (53, 190 cm), frei, wohnhaft im Schwarzwald, möchte inhaftierte deutsche Frau ab 178 cm (Alter: 35-55, Gewicht: 80 bis 140kg) zwecks Freundschaft und späterer Heirat kennenlernen. Bedingung: bei

Haftentlassung sofort Umzug. **Chiffre 7743**

Welche nette Sie, Alter und Aussehen egal, beendet meine Postarmut? Ich (23, 182 cm, sportlich, z.Z. in der JVA-Tegel) bin ein total versessener Motorradfreak, der auf diesem Wege eine Motorradbiene für Federkrieg sucht. Eine Antwort ist garantiert. **Chiffre 7761**

Christian (24/190), z.Z. in Haft in Torgau, sucht auf diesem Wege eine nette Brieffreundin. Dein Aussehen oder Deine Nationalität sind nicht so wichtig, die Hauptsache sind Deine inneren Werte. Ich warte auf Deine Post. **Chiffre 7744**

Ein gutaussehender, einsamer Er (43, 176 cm) aus der JVA-Suhl, gesch., sucht Briefkontakt zu einer Dame (Alter oder Haft spielen keine Rolle) – späteres Kennenlernen ist möglich. Meine Interessen: sind PKW's, Computer, Tiere u.a. Antwortgarantie. **Chiffre 7749**

Raver, 28, zur Zeit in Haft (JVA-Tegel), sucht phantasievollen Briefkontakt mit süßer Raverin. Wer mir schreibt, erhält auch nach meiner Entlassung viel Post und Unterstützung. Bild wäre super. **Chiffre 7745**

Gittertausch, Berliner, JVA-Tegel, sucht den Gittertausch in folgenden Bundesländern: NRW (JVA-Werl), Baden-Württemberg (JVA-Freiburg oder Bruchsal), Hessen

(JVA-Schwalmsstadt oder Butzbach); meine Reststrafe: 3 J. + SV (ca 7 J.). **Chiffre 7750**

Sträfling, 37 J., 180 cm, nett und stubenrein, würd' gern mal wieder wissen, wie Frauen denken. **Chiffre 7752**

Christoph, 37, 180cm, deutsch, ledig, dunkel, an u. für sich ein ruhiger und geselliger Typ, schreibt und liest gern, sucht eine oder mehrere Brieffreundinnen, mit denen er sich nach der Entlassung vielleicht in gemütlicher Atmosphäre treffen kann. **Chiffre 7751**

Was meinst Du, kalte Welt, heiße Herzen – gemeinsam ist's erfüllter?! Er/ 39/ 179cm/ 74 kg / sportl., sucht Dich, Du feminines, hier fehlendes Puzzlestück des Lebens. **Chiffre 7753**

28jähriger Berliner aus der Türkei, einsam, in Haft, sucht eine nette Briefpartnerin. Ob sie vor oder hinter Gittern lebt, ob sie Ausländerin ist oder nicht, spielt keine Rolle: Hauptsache, sie ist nett und ermöglicht ein paar Stunden freundlichen Briefverkehr. **Chiffre 7754**

Ich, 25 J., m., z.Z. in Haft, suche eine Frau zw. 30 und 35 J. für Briefkontakt – eventuell auch mehr. Habe vom Leben noch nicht viel mitbekommen. Bin ein kleiner Träumer u. Romantiker. Welche Frau schreibt mir, was man wirklich im Leben braucht. **Chiffre 7755**

Boy, 33 J., schlank, hübsch und roman-

tisch, fühlt sich z.Z. wie ein gefallener Engel und sucht Briefkontakt zu netter, humorvoller Sie zw. 18-35 J. Bin in Haft noch bis August 2000. Persönliches Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen. Foto wäre süß. **Chiffre 7759**

Einsamer Häftling aus der JVA-Willich, Jörg, 25, sucht Girls, die auch einsam sind. Ein Foto wäre super. Alle Zuschriften werden garantiert, 100%ig beantwortet. **Chiffre 7756**

Hallo, einsames Mäusekätzlein. Ich bin Thomas (05.04.74) und suche eine Partnerin, die mit mir durch dick und dünn geht. Ich will gerne auf Dich warten, bis Du entlassen bist. Du (24-30 J) solltest lange blonde Haare haben. Ein Foto wäre nicht schlecht. **Chiffre 7757**

Netter, normalaussehender Boy sucht Brieffreundschaft und eventuell auch mehr zu netten Typen (18 - 30 Jahre). Erlaubt ist alles, was zu zweit mehr Spaß macht als allein. Foto = Antwortgarantie. **Chiffre 7758**

Boy, 33 J., schlank, hübsch und romantisch, fühlt sich z.Z. wie ein gefallener Engel und sucht Briefkontakt zu netter, humorvoller Sie zw. 18-35 J. Bin in Haft noch bis August 2000. Persönliches Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen. Foto wäre süß. **Chiffre 7759**

Helga E. von der Nothilfe Birgitta Wolf e.V.: Die Humanistische Union bietet Inhaftier-

ten die Vermittlung von Briefkontakten (keine Partnervermittlung!). Viele Menschen sind bereit und daran interessiert, Briefe ins Gefängnis zu schicken. Wer in Haft ist und seine Einsamkeit mit jemandem von draußen teilen möchte, schreibe an die **Humanistische Union**, Friedrichstr. 165, 10 117 Berlin.

Wenig kann so viel sein! Wir suchen Menschen, die an Inhaftierte ab und an einen Brief schreiben und so seelischer Vereinsamung vorbeugen bzw. sie abbauen helfen. Nur Mut! **Humanistische Union**, Friedrichstr. 165, 10 117 Berlin

Anschriften gesucht: Wer kann mir eine Liste von Gefangenen-Hilfsorganisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, zukommen lassen? Wer kennt gute, engagierte Journalisten, die sich mit dem Strafvollzug beschäftigen? **Chiffre: 7702**

Infos gesucht: wer kann mir Gesetzes-sammlungen, Sammlungen von grundsätzlichen Entscheidungen, Urteilen oder ähnlich wichtigen Daten zum Strafvollzugsgeschehen zur Verfügung stellen? **Chiffre: 7701**

Junger Biker (35, 180cm), z.Z. in Wittlich, Normal Bleifrei bis Super, sucht Wölfin im Schafspelz zwecks Federkrieg. Bist Du 20 bis 40 Jahre alt und reif für die Insel, dann schreibe bitte schnell. **Chiffre 7715**

NEULICH

KANINCHEN-
HIMMEL...*Hallo Lichtblicker!*

Was macht ein Stallhäuschen, wenn es krank wird? Verschiedene Antworten sind denkbar: es könnte beispielweise einen Arztbesuch beantragen, oder hoffen (und vielleicht sogar beten), daß sich die Krankheit von allein heilt.

Was aber macht ein Stallhäuschen, wenn es an einem Leiden erkrankt, daß es ihm unmöglich macht, etwas zu beantragen oder zu erhoffen? Bei uns hier oben hatten wir gerade einen Fall, wo sich ein Stallhäuschen an seinem Arbeitsplatz plötzlich von Geistern umgeben sah. Nun ist ja dank des OC-Prozesses (von Otium Carcerum = süßes Karzerleben), den es ja wohl auch bei Euch da unten gibt, der Unterschied zwischen (Kaninchen-) Himmel und Erde fast aufgehoben, so daß Ihr wohl ahnt, daß auch hier bei uns anläßlich solcher Vorfälle zunächst einmal ein Fachmann für derlei Erscheinungen, also ein Psychiater herbeigerufen

wird, der dann sicherlich das Vorliegen einer Psychose (vgl. S. 32) erkennt und diese Krankheit zum Wohle des Häuschens behandelt.

Daß ich an dieser Stelle über so etwas berichte, hat seinen Grund darin, daß sich hier gerade etwas ganz anderes ereignet hat: Für das an seinem Arbeitsplatz anlaßlos von Geistern überfallenen Stallhäuschen wurde nämlich kein Fachmann der Medizin gerufen, sondern einer für das Jenseits. Dieser besah sich den »Fall«, stellte eine falsche Konfession fest, bestellte einen Kollegen der Glaubensrichtung des erkrankten Stallhäuschens und ließ diesen Kollegen dann einen richtigen Exorzismus durchführen (natürlich nicht am Arbeitsplatz des Stallhäuschens, sondern im Büro des erstgenannten Glaubensbruders).

Da es, so weit ich mich erinnern kann, bei Euch da unten so etwas nicht gibt, sei hier noch etwas zu dem Exorzisten (Geisterbeschwörer) gesagt: offiziell ist

er Träger des dritten der vier niederen Weihegrade einer Institution, deren Führer ein Leben in Armut und Wehrlosigkeit lehren, um selbst unermeßliche Reichtümer sammeln und unvergleichlich viel Macht ausüben zu können.

Nun aber zurück zu unserer aus Stallhäuschen und Wildkarnickeln bestehenden Einrichtung: Zwei Stallhäuschen, die hier ihr arbeitsreiches Leben insbesondere damit fristen, daß sie die alten Nester und vor allem die Wege zwischen den Ställen ausbessern, haben endlich jene grasgrünen Plastikkarten erhalten, die den darauf abgebildeten Karteninhaber als jemanden ausweisen, der ohne Begleitung eines Wildkarnickels außerhalb der Ställe herumhoppeln darf. Außerdem haben die beiden jeweils ein wolkenweißes Kärtchen erhalten, das die unbeaufsichtigte Arbeit auch an den äußersten Rändern dieser Einrichtung gestattet.

Die Reaktion der Wildkarnickel auf diese Kartenkombination ist höchst unterschiedlich: einige lassen die beiden Stallhäuschen bereitwillig zu allen Grenzen vordringen, andere vergewissern sich erst bei den VollzugsDienstLöffeln und wieder andere tun so, als sähen sie weder Karten noch Kartenträger. Schließlich gibt es noch ein Wildkarnickel, das am Rande der Einrichtung auf einem Turm saß, um die Stallhäuschen vor unbefugten Eindringlingen zu schützen – dieses Wildkarnickel verließ den Turm um den beiden arbeitenden Häuschen zu sagen, daß sie nicht zusammen arbeiten könnten: bei zweien würde er nämlich »die Übersicht verlieren«...
Euer Hoppelchen

Aus verschiedenen Gründen geht es dem lichtblick materiell immer weniger gut. Einer dieser Gründe ist, daß immer mehr Menschen die Leistungsfähigkeit des lieblichen Teams in Anspruch nehmen, ohne an Kostenersatzung zu denken – oder denken zu können: viele Nutznießer des lichtblicks sind nämlich mittellos.

Für den lichtblick zu spenden heißt daher: vielen etwas zu spenden. Wer sich darüber hinaus noch für den lichtblick engagieren möchte, z.B. über den geplanten Förderverein, sollte doch mal schreiben.



Neues aus der Küche

Wie aus guten Zutaten eine undefinierbare Masse wird, oder werden in der Küche nur noch Schlosser beschäftigt?

Die Küche in Tegel ist ein Thema, über das man eigentlich in jeder Ausgabe berichten müßte. Schon seit langem hängt uns das Tegeler Essen zum Halse heraus und Trotz ständiger Reklamationen wird es auch nicht besser.

Im vorigen Jahr hatten wir ein Gespräch im Beisein der Insassenvertreter mit dem Leiter der Küche, und danach war das Essen für einige Zeit besser. Inzwischen ist man aber längst in den alten Trott zurückgefallen, und es gibt ›herrlich Zerkochtes‹. Mich wundert immer wieder, wie man mit den guten Zutaten so einen Mist fabrizieren Kann – das ist auch schon eine Leistung. Man darf nicht denken, daß die Zutaten, die hier angeschafft werden, minderwertiger Qualität sind – im Gegenteil. Die Wirtschaftsverwaltung achtet darauf, daß die Zutaten eine gleichbleibend gute Qualität haben, und man spart auch nicht mit der Bewilligung von Gewürzen. Wo die allerdings bleiben, ist uns nicht klar, denn im Essen sind sie kaum zu spüren.

Gerade in letzter Zeit ist das Essen noch schlechter geworden. So gab es am letzten Sonntag zum Beispiel Rosenkohl, der im Wasser schwimmend serviert wurde. Auch die Kartoffeln sind wie eh und je zerkocht, aber das liegt ja an dem Transport mit den Thermophoren. [...]

Daß Essen auch schmackhaft und preiswert gekocht werden kann, beweist die Lehrküche, die für die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Tegel ein täglich wechselndes Kantinenessen zubereitet. [...] Warum ist die Küche nicht dazu in der Lage? [...] Wer hier in der Anstalt richtige Arbeit [teilweise auch körperlich schwere] von den Insassen fordert, muß auch dafür sorgen, daß die Leute ausreichend [...] ernährt werden.

der lichtblick, Oktober 1987

Anmerkung

So langsam sollten sich die dafür zuständigen Amtsträger angesprochen fühlen, nun endlich einmal etwas dafür zu tun, daß

das Thema Küche nicht immer und immer wieder angesprochen werden muß.

Ansonsten wird der Ausspruch eines Gefangenen, »Es kann was zum Kacken eingenommen werden« für die Qualität der Küchenspeisung weiter Geltung besitzen.

Der Knochenfund

War es doch eine Miese- Katze?

Vor ein paar Tagen kam ein Mitgefänger in die lichtblick-Redaktion und entnahm aus einer mitgeführten Plastiktüte einige Knochen, die er auf meinen Schreibtisch legte. Auf meine erstaunte Frage was das soll, gab er mir lachend zur Antwort, daß das Katzen- oder Hundeknochen sind.

Das verwunderte mich, denn obwohl ich medizinisch nicht sehr gebildet bin, war doch eindeutig zu ersehen, daß der Kiefer ein menschlicher Kiefer war [...]. Der Gefangene erzählte anschließend, [...] am Vormittag habe man bei Bauarbeiten vor dem Versorgungszentrum neben einem Gulli diese Knochen gefunden. Der Bauwerksbeamte besprach sich mit einem anwesenden Kollegen und erklärte dann, daß das keine menschlichen Knochen sind. Den Bauhandwerkern ist eigentlich allgemein bekannt, daß bei Knochenfunden während der Durchführung von Ausschachtungen diese Bauarbeiten sofort gestoppt und die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei informiert werden müssen, um zu verhindern, daß Spuren von einem eventuellen Kapitalverbrechen zerstört werden.

Die Folge davon wäre eine Einstellung der äußerst wichtigen Arbeiten für den Fahrweg des Versorgungszentrums, [...]. So machte man aus Menschenknochen Tierknochen.

Die Abteilung [Un]Sicherheit [...] holte die Knochen von dem Gefangenen ab. Sie übergab den Fund der Kriminalpolizei, die ein Verfahren daraufhin eröffnet hat.

der lichtblick, Oktober 1987

Anmerkung

Hierzu kein Kommentar!

Im nächsten lichtblick

Drogen Teil IV

Insolvenz (III) in der Praxis

Das Gen-Gesetz

Wenn Ihr Vorschläge und Meinungen nicht nur zu diesen Themen mitteilen wollt, schreibt an der lichtblick, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

